l. germ. 4
61
gy

4° Yf. germ. 61 qq (1866

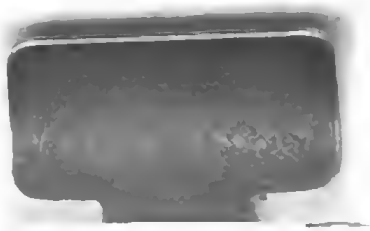

<36624532150018

<36624532150018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Sachsen-Altenburg

auf das Jahr

1866.

Nummer 1 bis Nummer 65.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg

vom Jahre 1866.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
10. Jan. 1866.	25. Jan. 1866.	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte und Eigenschaften der Gesamuntpersönlichkeit und der Rechte einer milden Stiftung an den Kranken- und Begräbnißkassen-Verein der Schneider zu Altenburg betreffend	I.	1.	1.
15. —	25. —	Ministerial-Bekanntmachung, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend .	I.	2.	2—4.
15. —	25. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Umgestaltung der hiesigen Tuchmacher-Innung in eine gewerbliche Genossenschaft u. w. d. a. betreffend	I.	3.	4.
23. —	17. April.	Bekanntmachung des Konsistoriums, die mit der Herzogl. Sächs. Staatsregierung zu Meiningen getroffene Uebereinkunft über die gegenseitige Zulassung von Geistlichen und Predigtamtskandidaten zu Patronat-Pfarrstellen betreffend. .	III.	8.	17.
25. —	17. —	Bekanntmachung der Landesregierung, betreffend die Erläuterung und Ausführung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrags	III.	9.	18.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
12. März.	17. April.	Bekanntmachung der Landesregierung, den Beitritt des Herzogthums Holstein zum Paßkartenverein betreffend . . .	III.	10.	18—19.
12. —	17. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Ausstellung von Pässen, Paßkarten, Arbeits- oder Wanderbüchern im Kaiserthum Oesterreich betreffend	III.	11.	19.
14. —	29. März.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesregierung und des Finanzkollegiums und die künftigen Kompetenzen des Ministeriums	II.	4.	5—12.
14. —	29. —	Gesetz, die Beschränkung des Instanzenzugs in Verwaltungssachen betreffend .	II.	5.	12—13.
14. —	29. —	Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesregierung und des Finanzkollegiums und die künftigen Kompetenzen des Ministeriums vom heutigen Tage	II.	6.	13—16.
14. —	29. —	Höchste Verordnung, die Bestellung von Delegirten der Verwaltungsbehörden für besondere Wassernothstandsfälle betreffend	II.	7.	16.
15. —	17. April.	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Rechtes der Gesammtpersönlichkeit und der Vorrechte milder Stiftungen an den Kranken-Unterstützungsverein zu Langenleuba-Niederhain	III.	12.	20.
20. —	17. —	Bekanntmachung der Landesbank-Direktion, verschiedene auf den Geschäftsverkehr mit Herzoglicher Landesbank und Landrentenbank bezügliche Einrichtungen betreffend	III.	13.	20—23.
24. —	17. —	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung zur Ausübung des Gewerbebetriebes zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	III.	14.	24.
26. —	17. —	Ministerial-Bekanntmachung, den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Italien unterm 31. Dezember 1865 abgeschlossenen Handelsvertrag betr.	III.	15.	25—29.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
26. März.	17. April.	Ministerial-Bekanntmachung, den zwischen den Zollvereinsstaaten einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits über die Fortdauer des Vertrags vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrag betreffend . . .	III.	16.	30—36.
10. April.	29. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, das Preußische Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Oesterreich bis zum 1. August laufenden Jahres betreffend	IV.	17.	37.
12. —	29. —	Bekanntmachung der Landesregierung, betreffend die Erläuterung und Ausführung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrages	IV.	18.	37—38.
12. —	29. —	Oeffentliche Bekanntmachung, betreffend die Einschärfung der Verordnung Herzoglicher Landesregierung bezüglich des Wegfangens und Wegschießens aller Insekten fressenden Vögel	IV.	19.	38.
18. —	29. —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der zwischen mehreren deutschen Regierungen unter dem 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend	IV.	20.	39.
19. —	29. —	Bekanntmachung der Landesregierung, betreffend die Ausstellung von Pässen, Paßkarten, Arbeits- und Wanderbüchern im Kaiserthum Oesterreich . .	IV.	21.	39.
23. —	29. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker ꝛc. betreffend	IV.	22.	40.
26. —	29. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Prüfung der Schornsteinfeger betr.	IV.	23.	41—42.
26. —	29. —	Verordnung der Landesregierung, die beim Ausbrennen der Schornsteine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betreffend .	IV.	24.	42—43.
27. —	29. —	Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung, betreffend den Aufenthalt			

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
		Königl. Sächsischer Unterthanen im Herzogthum	IV.	25.	43.
30. April.	29. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, die von den Regierungen von Bayern und Großherzogthum Hessen erlassenen Verbote der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereinsgebiets betreffend . .	IV.	26.	44.
30. —	29. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Umgestaltung der hiesigen Strumpfwirkerinnung in eine gewerbliche Genossenschaft betreffend	IV.	27.	44.
2. Mai.	2. Juni.	Bekanntmachung des Herzogl. Gesammtministerii, die Bearbeitung der Eisenbahn-Telegraphen- und Post-Angelegenheiten betreffend	V.	28.	45.
4. —	2. —	Regulativ, das Verfahren bei Versendung von Pulver betreffend	V.	29.	45—50.
5. —	2. —	Patent, die Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) betreffend	V.	30.	50—51.
7. —	2. —	Ministerial-Bekanntmachung, das Hausiren mit Zuckerwaaren betreffend . .	V.	31.	51.
8. —	2. —	Ministerial-Bekanntmachung, das von der Königlich Sächsischen Regierung erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Sächsische Zollgrenze betreffend	V.	32.	52.
16. —	2. —	Ministerial-Bekanntmachung, die seit dem Jahre 1840 bis mit dem Jahre 1865 für das Herzogthum Sachsen-Altenburg erfolgten Ausprägungen von Landesmünzen betreffend	V.	33.	52—53.
16. —	14. Juli.	Bekanntmachung, betreffend eine Ergänzung der Bekanntmachung der vormaligen Herzogl. Landesregierung vom 15. Febr. 1860, anlangend die Erläuterung und Ausführung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrags	VI.	35.	55.
23. —	2. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung, eine Modifikation des Artikels 18 zweiten Absatzes des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend	V.	34.	54.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
31. Mai.	14. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, das von der Königl. Preußischen Regierung erlassene Verbot der Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh nach Oesterreich bis zum 1. Oktober l. J., ingleichen ein von der Königlich Württembergischen Regierung erlassenes Pferde-Ausfuhrverbot betreffend . .	VI.	36.	55—56.
12. Juni.	14. —	Ministerial-Bekanntmachung, eine nachträgliche Vereinbarung zu der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 23. Mai / 20. Juni 1840 abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend . .	VI.	37.	56.
13. —	14. —	Bekanntmachung, die Umgestaltung der hiesigen Glaserinnung in eine gewerbliche Genossenschaft betreffend	VI.	38.	57.
14. —	14. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte der Gesammtpersönlichkeit und milden Stiftung an den Verein für hilfsbedürftige Musiker in Altenburg betreffend	VI.	39.	57.
23. —	14. —	Höchste Verordnung, die Aufhebung des Gesetzes über die Erfüllung der Militairpflicht durch Stellvertretung vom 22. Januar 1857 betreffend	VI.	40.	58.
23. —	14. —	Verordnung, die Natural-Verpflegung von Militairpersonen ꝛc. betreffend . .	VI.	41.	58—60.
28. —	14. —	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte und Eigenschaften einer milden Stiftung an den Begräbnißkassen-Verein der Leinweber-Innung zu Ronneburg	VI.	42.	61.
29. —	14. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Ermäßigung der Uebergangssteuer für Grünmalz im Königreich Württemberg betr.	VI.	43.	61.
2. Juli.	14. —	Höchste Verordnung, die Errichtung einer Landes-Darlehuskasse für das Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffend. .	VI.	44.	62—64.
4. —	14. —	Bekanntmachung des Herzogl. Gesammt-Ministeriums, die Ausgabe neuer einthäleriger hierländischer Kassenscheine betreffend	VI.	45.	64.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
5. Juli.	31. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte der Gesammtpersönlichkeit an die Genossenschaft der Landschuhmacher und die der milden Stiftungen an die von dieser Genossenschaft errichtete Sterbekasse betreffend	VII.	46.	65.
18. —	31. —	Höchste Verordnung, die Grundsteuer-Regulirung bei Grundstücks-Zusammenlegungen betreffend	VII.	47.	66—72.
7. August.	29. Nov.	Gesetz, die Abänderung der Fristbestimmung in § 42 al. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers vom 18. Oktober 1865 betreffend	IX.	51.	94.
10. —	8. Dezbr.	Bekanntmachung des Herzogl. Gesammt-Ministeriums, die von der Landschaft ertheilte nachträgliche Genehmigung zur Emittirung neuer einthäleriger hierländischer Kassenscheine, sowie zur Errichtung einer Landes-Darlehnskasse für das Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffend	X.	52.	95.
28. —	8. —	Bekanntmachung des Herzoglichen Konsistoriums, eine Abänderung des § 47 des Regulativs für das Schullehrerseminar betreffend	X.	53.	95—96.
10. Sept.	8. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Wiederaufhebung des Verbots der Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh nach Oesterreich betreffend	X.	54.	96.
22. Okt.	8. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Wiederaufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereinsgebiets betreffend	X.	55.	97.
15. Nov.	8. —	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abth. des Innern, den Schluß der Apotheken zur Abendzeit betreffend	X.	56.	97.
26. —	27. Nov.	Verordnung, das Verfahren bei Aufstellung von Wasserhöhenmaßen und bei Revision von Wasserwerken betreffend.	VIII.	48.	73—80.
26. —	29. —	Ministerial-Bekanntmachung, den Bündnißvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudol-			

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
		stadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und andern deutschen Staaten betreffend	IX.	49.	81—84.
26. Nov.	29. Nov.	Höchste Verordnung, die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend	IX.	50.	85—93.
28. —	8. Dezbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die den zollvereinsländischen Handelsreisenden in Frankreich, Belgien und den Niederlanden ertheilte Befugniß zur Mitführung aufgekaufter Waaren betreffend	X.	57.	98.
29. —	8. —	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend	X.	58.	98.
1. Dezbr.	12. Jan. 1867.	Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Lagerung und den Verkauf des Petroleums und anderer leicht brennbarer Stoffe betreffend	XI.	59.	99—100.
10. —	12. —	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung für das Auswärtige und Abtheilung für das Innere und für die Finanzen, die Ertheilung von Gewerbslegitimationen betreffend	XI.	60.	100.
13. —	12. —	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten und das Innere, die Competenz zur Erörterung und Verfügung über gefundene Sachen betreffend	XI.	61.	101.
19. —	12. —	Bekanntmachung des Herzoglichen Gesammt-Ministeriums, den Nachweis der Befähigung zur Ausübung des Hufbeschlags, sowie zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten betr.	XI.	62.	101.
19. —	12. —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt des Kantons Graubündten zu der Uebereinkunft mit dem Schweizer Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbsteuer betreffend	XI.	63.	101-102.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
24. Dezbr.	12. Jan. 1867.	Ministerial-Bekanntmachung, ein zwischen dem Kaiserlich Französischen Gouvernement und der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung getroffenes Abkommen wegen gegenseitiger Aufhebung der Gebühren für das Visa der Reisepässe betreffend	XI.	64.	102.
31. —	12. —	Bekanntmachung, die Arzneitaxe für das Jahr 1867 betreffend	XI.	65.	102.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische

Gesetzsammlung.

Stück I. 1866. Ausgeg. den 25. Januar 1866.

1. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Verleihung der Rechte und Eigenschaften der Gesammtpersönlichkeit und der Rechte einer milden Stiftung an den Kranken- und Begräbnißkassen-Verein der Schneider zu Altenburg,

vom 10. Januar 1866.

Nachdem Seine Hoheit der Herzog mittelst höchsten Reskriptes vom 28. August 1865 dem Kranken- und Begräbnißkassen-Vereine der Schneider zu Altenburg auf Grund der neu bearbeiteten Statuten desselben die Rechte und Eigenschaften der Gesammtpersönlichkeit und die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen, auch den Rechtsvergünstigungen im §. 13 der Vereinsstatuten, welcher folgendermaßen lautet:

> „Das Kranken- und Begräbnißgeld kann nicht vor der Verfallzeit cedirt, auch niemals mit Arrest belegt, oder Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Auch dürfen aus der Kasse keine Vorschüsse an die Mitglieder gemacht werden."

die besondere Höchste Sanction zu ertheilen geruht haben, so wird Solches andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gedachte Verein nach Außen durch einen auf ein Jahr gewählten Vorsteher, welcher in Gemeinschaft mit dem Kontroleur und dem Kassirer den Vereinsvorstand bildet, vertreten wird.

Altenburg, den 10. Januar 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

2. Ministerial-Bekanntmachung,

den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend,

vom 15. Januar 1866.

Nachdem zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits ein neuer Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins unterm 20./25. Oktober vorigen Jahres abgeschlossen, auch von Seiner Hoheit dem regierenden Herzoge ratifizirt worden ist, und die Auswechselung der desfallsigen Ratifikationen stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag nunmehr im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 15. Januar 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 26/31. Dezember 1853, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den durch die Verträge vom 8. Februar 1842 und 2. April 1847 bestimmten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt

einerseits

Se. Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli und 12. Oktober 1864, sowie vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der

Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Bernhard Woldemar König,

und andererseits

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Vice-Präsidenten am Obergerichtshofe zu Luxemburg und Mitglied des Staatsraths Emanuel Servais

und

den Doktor der Rechte und Advokat-Anwalt zu Luxemburg Carl Munchen,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847 und 26/31. Dezember 1853 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Art. 2.

Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, sowie über den Verkehr mit Taback und Wein, vom 11. Juli 1864, über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu den obengedachten Verträgen und vom 12. Oktober 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg zu Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das Großherzogthum Luxemburg maßgebend sein.

Möchten in Folge des Vorbehalts unter Nr. 6 des Schlußprotokolls vom 12. Oktober 1864, soweit er durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nicht bereits seine Erledigung gefunden hat, über die daselbst bezeichneten Gegenstände unter den Zollvereinsstaaten weitere für alle Staaten gleichmäßig geltende Verabredungen getroffen werden, so wird denselben auch von Seiten des Großherzogthums Luxemburg zugestimmt werden.

Art. 3.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Art. 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt

wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und es sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen

Berlin, den 20. Oktober 1865
gez. Henning. gez. König.
(L. S.) (L. S.)

Luxemburg, den 25. Oktober 1865.
gez. Servais. gez. Dr. Munchen.
(L. S.) (L. S.

---

3. Ministerial-Bekanntmachung,

die Umgestaltung der hiesigen Tuchmacher-Innung in eine gewerbliche Genossenschaft u. w. d. a. betreffend,

vom 15. Januar 1866.

Nachdem die hiesige Tuchmacher-Innung sich in eine gewerbliche Genossenschaft unter dem Namen: „„Genossenschaft der Tuchmacher zu Altenburg" umgestaltet hat, auch höchsten Orts unter Genehmigung der zu obigem Behufe aufgestellten neuen Genossenschaftsstatuten anerkannt worden ist, daß die der gedachten Innung verliehen gewesenen Rechte der Gesammtpersönlichkeit auf die daraus neu gebildete gewerbliche Genossenschaft nach Maßgabe jener Statuten übergehen, so wird Solches andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Genossenschaft der Tuchmacher durch den „Obermeister," welcher in Gemeinschaft mit zwei „Repräsentanten" den Genossenschafts-Vorstand bildet, nach Außen in Gemäßheit der Statuten vertreten wird.

Altenburg, den 15. Januar 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische

Gesetzsammlung.

Stück II. 1866. Ausgeg. den 29. März 1866.

4. Gesetz,

betreffend die Aufhebung der Landesregierung und des Finanz-Kollegiums und die künftigen Kompetenzen des Ministerium,

vom 14. März 1866.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung bezüglich Beirath getreuer Landschaft was folgt:

Art. 1.

Die Landesregierung und das Finanzkollegium werden als für sich bestehende Behörden aufgehoben und mit dem Geheimen Ministerium vereinigt.

Die so vereinigten Behörden bilden das Ministerium.

Art. 2.

Das Ministerium ist entweder als Gesammtministerium oder durch seine einzelnen Abtheilungen wirksam.

Art. 3.

Das Ministerium zerfällt in vier Abtheilungen:

1) für die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses, für Auswärtiges, für Kultus und für Militärsachen,
2) für die Justiz,
3) für das Innere,
4) für die Finanzen.

Dem Landesherrn bleibt unbenommen, auch andere, als die hier vorgezeichneten Geschäftseintheilungen anzuordnen.

Art. 4.

Jede Abtheilung steht unter der Leitung eines Mitgliedes des Ministeriums.

Der Landesherr überträgt einem der Mitglieder des Ministerii den Vorsitz.

Das dauernd mit diesem Vorsitz betraute Mitglied des Ministerii führt den Titel Staatsminister.

Jedem Abtheilungsvorstande wird nach dem Geschäftsumfange die nöthige Zahl vortragender Räthe und Assessoren beigegeben.

Art. 5.

Zu dem Wirkungskreise des Gesammtministeriums als berathender oder beschlußfassender höchster Behörde gehören:

1) alle Vorschläge zu neuen Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsnormen, oder zu Aufhebung oder Abänderung von vorhandenen; ingleichen alle Maaßnahmen, welche neue organische Einrichtungen bezwecken (dauernde Veränderungen der Geschäfts-Eintheilung in den vier Ministerial-Abtheilungen u. s. w.);

2) die Feststellung aller Etats (des Staatshaushalts) und Fürsorge für deren Einhaltung, ingleichen Verwilligungen aus dem allgemeinen Reservefonds;

3) die Einberufung, Vertagung und Auflösung des Landtags, sowie die demselben zu machenden Vorlagen und mit ihm zu treffenden Verabschiedungen;

4) alle Verträge mit anderen Staaten und die Instruirung der Gesandten in wichtigen Bundes- und Zollvereins-Angelegenheiten;

5) die Ernennung und Entlassung aller unwiderruflich anzustellenden bezüglich angestellten Staatsdiener;

6) die Verwilligung von Besoldungszulagen und Remunerationen im Betrage über 20 Thlr.;

7) die Bestätigung von Todesurtheilen;

8) diejenigen Gegenstände, bei denen verschiedene Abtheilungen betheiligt sind, und eine Vereinigung zwischen den Vorständen derselben nicht erreicht worden ist;

9) diejenigen sonstigen Gegenstände, welche wegen ihrer größeren Wichtigkeit von dem Landesherrn oder dem Staatsminister dem Gesammtministerium etwa zur Berathung und Schlußfassung überwiesen werden, oder welche der betreffende Abtheilungsvorstand darin zum Vortrag zu bringen für nöthig findet. Ausgenommen hiervon sind jedoch solche einzelne Angelegenheiten, die in der Rekursinstanz an eine Ministerialabtheilung gelangt sind, oder in denen gegen die Verfügungen oder Entscheidungen der Abtheilung oder des Abtheilungsvorstandes Rekurs an das Gesammtministerium zulässig ist;

10) die Entscheidungen auf die gesetzlich zugelassenen Rekurse und Berufungen gegen Entscheidungen und Verfügungen

a. der einzelnen Abtheilungen oder Abtheilungsvorstände,

b. des Appellationsgerichts in Justizverwaltungssachen, d. h. solchen Sachen, in denen das Appellationsgericht nicht eine richterliche Entscheidung oder Verfügung ertheilt (§. 89. alinea 2. i. f. des Edikts vom 18. April 1831);

c. des Konsistoriums in Eheverspruchsirrungen und Eheirrungen, ferner in den vor dasselbe gehörigen streitigen, d. h. solchen Verwaltungssachen, bei denen mehrere Betheiligte mit Privatinteressen einander gegenüberstehen, sofern nicht nach §. 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1854, den privilegirten Gerichtsstand betreffend, hierbei der Rechtsweg vor den Justizbehörden eintritt;

d. der Generalkommission für Ablösungen und Grundstückszusammenlegungen, sofern diese Entscheidungen und Verfügungen nicht solcher Natur sind, daß sie nach §§. 100 und 215 a. des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 und §. 1 der Ausführungs-Verordnung zum Zusammenlegungsgesetz vom 20. April 1857 der Entscheidung des Appellationsgerichts in letzter Instanz unterfallen;

e. des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins;

f. der Königlich Sächsischen Oberpostdirektion zu Leipzig in Postcontraventionssachen;

11) die unmittelbare Aufsicht über die Landesbank und die obere Leitung der Geschäfte dieses Instituts nach Maaßgabe der für die Landesbankverwaltung zu erlassenden Statuten und Instruk-

tionen (vergl. jedoch Art. 21), desgleichen die obere Aufsicht und Leitung der der Landesbank-Direktion zur Zeit übertragenen Verwaltung des Eisenbahnfonds und Separatfonds für allgemeine Landeszwecke;

12) die Entscheidung in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Behörden verschiedener Ressorts, vorausgesetzt, daß die betheiligten Abtheilungsvorstände den Kompetenzkonflikt aufrecht erhalten, und nicht einer derselben die ihm untergebene Behörde zum Fallenlassen desselben anweist und in Kompetenzstreitigkeiten der Justizbehörden in dem in §. 37 alin. 2. des Edikts bezeichneten Falle;

13) alle diejenigen Obliegenheiten und Befugnisse, welche in den auf den deutschen Zoll- und Handelsverein bezüglichen Verträgen, Gesetzen, Ordnungen, Regulativen und Instruktionen der „höchsten Finanzbehörde" oder dem „Geheimen Ministerium" oder „dem Ministerium" zugewiesen sind;

14) die Genehmigung zu Einführung von Kommunalsteuern, soweit solche verfassungsmäßig erforderlich ist;

15) die Feststellung und Veränderung der Holztaxen und des Materialetats für die Forstverwaltung;

16) die Genehmigung von Veräußerungen bedeutenderer Bestandtheile des staatsfiskalischen Immobiliars und staatsfiskalischer Gerechtsame;

17) die Berathung des Landesherrn als Inhaber der Kirchengewalt in Disziplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Schullehrer und andere Kirchendiener (§§. 130. 147—151. des Grundgesetzes).

Art. 6.

Den Sitzungen des Gesammtministeriums wohnen bei der Staatsminister und die drei übrigen Abtheilungsvorstände als stimmführende Mitglieder, und diejenigen vortragenden Räthe und Assessoren der betreffenden Abtheilungen in berathender Eigenschaft, deren Zuziehung beschlossen wird. Nur bei Rekurs-Entscheidungen gegen Verfügungen eines Abtheilungs-Vorstandes ist dessen Mitanwesenheit ausgeschlossen.

Der Staatsminister ist befugt, auch andere Männer, sei es aus der Klasse der Staatsdiener oder aus sonstigen Kreisen, an den Berathungen einzelner Gegenstände, jedoch ohne Beilegung eines Stimmrechts, Theil nehmen zu lassen.

Art. 7.

Der Vortrag der vor das Gesammtministerium gehörigen Sachen gebührt demjenigen Mitgliede desselben, in dessen Abtheilung die Sache einschlägt, und wird von ihm selbst oder durch einen der ihm zugewiesenen Räthe oder Assessoren erstattet; dem Staatsminister bleibt jedoch die Beiordnung eines Korreferenten aus einer anderen Abtheilung vorbehalten. Nur bei den im Art. 5, Nr. 10 a. gedachten Entscheidungen und Verfügungen muß stets ein Referent aus einer anderen Abtheilung, als derjenigen, gegen deren Verfügung rekurrirt wird, ernannt werden.

Nach erfolgter Berathung entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des betreffenden Abtheilungsvorstandes, wenn aber zwei Abtheilungen konkurriren, die Stimme des Vorsitzenden.

Den überstimmten Mitgliedern steht es frei, unter Abgabe eines schriftlichen Separatvotums zu den Akten, die Mitunterschrift des Beschlusses abzulehnen und sich von der Verantwortlichkeit für denselben zu befreien.

Art. 8.

Dem Staatsminister als solchem liegt außer der formellen Geschäftsleitung im Gesammtministerio die Oberaufsicht über die gesammte Staatsverwaltung ob. Insonderheit hat er, als

Organ des Gesammtministeriums, indeß vorbehältlich der Beschlußfassung desselben bei darauf zu treffenden Verfügungen, darüber zu wachen, daß ungeachtet der Theilung der Geschäfte zwischen den verschiedenen Ministerial-Abtheilungen die Einheit in den Verwaltungs-Grundsätzen erhalten bleibe und daß allenthalben ein prompter Geschäftsgang stattfinde.

Unmittelbar unter dem Staatsminister stehen

a. ein Revisionsbürean, dessen er sich zu der ihm bezüglich dem Gesammtministerium (Art. 5, Nr. 2.) obliegenden Oberaufsicht und Kontrole über das Staatsrechnungs- und Etatswesen bedient,

b. alle die Landesarchive betreffenden Angelegenheiten,

c. der mit der Oberleitung des Staats- und Domanialbauwesens und mit dem Vortrag über Bausachen in den einzelnen Abtheilungen beauftragte Bautechniker.

Art. 9.

Jeder Abtheilungs-Vorstand führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig. Inwiefern dem Staatsminister dabei eine Kontrole zusteht, ist im Art. 8 bestimmt. Den in ihre Abtheilung einschlagenden, vom Landesherrn genehmigten Beschlüssen des Gesammtministeriums sind die Vorstände, auch wenn sie solche nicht mit unterzeichnet haben (Art. 7), Folge zu geben schuldig.

Jeder Abtheilungs-Vorstand muß, insofern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis eines andern Abtheilungs-Vorstandes einschlägt, mit diesem Rücksprache nehmen und im Einverständniß mit ihm verfahren; können sie sich nicht vereinigen, so gehört die Entscheidung dem Gesammtministerium.

Die der einen Abtheilung nothwendigen oder nützlichen Nachrichten der andern hat diese ihr unaufgefordert mitzutheilen.

In den Angelegenheiten jeder Abtheilung steht dem Vorstand der Regel nach allein die Entscheidung zu. Die vortragenden Räthe und Assessoren haben nur eine berathende Stimme, haften aber für die Aktenmäßigkeit ihres Vortrags.

Ausnahmsweise tritt der Abtheilungs-Vorstand mit den nicht rein technischen Räthen und Assessoren seiner Abtheilung bei der Entscheidung

1) über Rekurse in Strafsachen und in streitigen Verwaltungssachen, d. h. denjenigen Verwaltungssachen, bei welchen mehrere Betheiligte mit Privat-Interessen einander gegenüberstehen,

2) über Expropriationsangelegenheiten (§. 47 des Edikts vom 18. April 1831 und §. 54 des Grundgesetzes),

3) über Einbringung in die Korrektionsanstalt (§. 65 des Edikts vom 18. April 1831),

4) über Disciplinarstrafen der in §. 30 des Gesetzes vom 8. Oktober 1861 bezeichneten Art,

dergestalt zu einem Kollegium zusammen, daß dieselben hierbei nicht blos eine berathende, sondern eine entscheidende Stimme ausüben, und nur bei Stimmengleichheit die Stimme des Abtheilungs-Vorstandes den Ausschlag gibt.

Das Gesetz vom 18. März 1854 (Abschnitt B., Nr. 1, alinea 2) und das Gesetz vom 3. Dezember 1855 erleiden insofern eine Abänderung, als die der Landschaft in Bezug auf die laufende Finanzverwaltung zustehenden Befugnisse künftig lediglich in der Weise ausgeübt werden, daß den von der Landschaft gewählten und landesherrlich bestätigten beiden Landschafts-Deputirten für die laufenden Finanzsachen die Konzepte zu den Ausfertigungen auf die in den gedachten Gesetzen erwähnten Verfügungen, und zwar, mit Ausnahme dringender Fälle, vor Abgang der letztern, zur Mitsignatur vorzulegen, und daß die Deputirten nur berechtigt sind, ihre etwaigen Bedenken dagegen schriftlich zu den Akten zu geben, auch nach Befinden Abschrift davon in das landschaftliche Archiv niederzulegen.

Art. 10.

Für die in den Artikeln 8 und 9 aufgeführten Obliegenheiten sind der Staatsminister und die Abtheilungs-Vorstände, jeder innerhalb seines Wirkungskreises, nach Maaßgabe der bestehenden Verfassung verantwortlich.

Art. 11.

In Fällen der Behinderung wird, sofern der Landesherr nicht etwas Anderes bestimmt, der Staatsminister in dieser seiner Eigenschaft durch den ältesten Abtheilungs-Vorstand, der einzelne Abtheilungs-Vorstand, den Staatsminister in seiner Eigenschaft als Abtheilungs-Vorstand inbegriffen, durch den ältesten Rath seiner Abtheilung vertreten.

Mit der Vertretung und für die Dauer derselben geht die Verantwortlichkeit (Art. 10) auf den Stellvertreter über.

Art. 12.

Durch die erste Abtheilung wird unter Anderem insbesondere die landesherrliche Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen und die dem Ressort des Konsistoriums unterfallenden milden Stiftungen, ferner die Aufsicht über die gemeinschaftliche Universität Jena und die Landesbibliothek ausgeübt; zu ihrem Geschäftsbereiche gehören ferner vorzugsweise die Vorbereitungen und Ausfertigungen zu den landesherrlichen Entschließungen bei Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die (evangelisch-lutherische) Landeskirche (III. Abschnitt, Abtheil. IV. des Grundgesetzes und §. 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1854) — dies Alles jedoch, soweit nicht oben im Art. 5 unter 10 c. Abweichendes bestimmt ist.

Ebenso hat diese Abtheilung die Militärkommando-Angelegenheiten zur landesherrlichen Entschließung vorzubereiten und die Ausfertigung der letzteren zu bewirken.

Art. 13.

Zum Geschäftskreis der Abtheilung der Justiz gehören insbesondere:

1) die Aufsicht über die gesammte Justizverwaltung;
2) die Rechte und Obliegenheiten der Dienst- und Disziplinarbehörde für alle Justizbeamte;
3) die Vorbereitungen und Ausfertigungen zu den landesherrlichen Entschließungen in allen Gnadensachen im Gebiete der Rechtspflege, sowie bei Gesuchen um Adoptionsbestätigungen und Legitimationen unehelich geborener Kinder;
4) die Weisungen an die Staatsanwaltschaften und die Entscheidung über Rekurse gegen Verfügungen derselben;
5) die Verfügung auf Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz;
6) die Ertheilung der Genehmigung zu Volljährigkeitserklärungen;
7) die Sorge für die gleichmäßige Fortbildung der Gesetzgebung in formeller Beziehung.

Art. 14.

Die Abtheilung des Innern begreift die ganze innere Landesverwaltung, wie sie bisher theils der Landesregierung, theils dem Geheimen Ministerium zustand.

Sie ertheilt

1) die Genehmigung zum Erlaß von Lokalpolizeiordnungen, soweit solche nach dem Gesetz oder den einzelnen Stadtordnungen erforderlich ist,

2) alle auf das Gewerbs- und Fabrikwesen bezüglichen Konzessionen und Patente, sofern nicht dazu, wie bei der Ertheilung des Rechts der juristischen Persönlichkeit, ein unmittelbarer landesherrlicher Akt erforderlich ist.

Die Kreishauptleute sind dem Ministerium, Abtheilung des Innern, unmittelbar untergeordnet. Die Bestimmung §. 2 der Instruktion für die Kreishauptleute vom 26. Januar 1832,

daß dieselben für ihre Person außerordentliche Mitglieder der Landesregierung sind, kommt in Wegfall.

Die bisherigen außerordentlichen Medizinalbeisitzer bei der Landesregierung werden vortragende Räthe bei der Abtheilung des Innern. Der Abtheilungsvorstand hat sich ihrer Mitwirkung bei allen nach §. 56 des Edikts vom 18. April 1831 zu seinem Ressort gehörigen Medizinalangelegenheiten, sowie des von ihnen gemeinschaftlich abzugebenden wissenschaftlichen und technischen Beiraths zu bedienen.

Unter dem Vorsitz des Abtheilungsvorstandes oder eines von ihm zu beauftragenden Rathes wird die Deputation für Prüfung der Medizinalpersonen in der durch die Bekanntmachung vom 26. Februar 1835 geordneten Weise gebildet.

Wissenschaftliche und technische Gutachten über Medizinalgegenstände, welche den Geschäftsbereich der Abtheilung nicht berühren, werden von der nach Maaßgabe der citirten Bekanntmachung zu bildenden Deputation selbstständig und mit der Unterschrift als „Deputation des Herzoglichen Ministeriums Abtheilung des Innern für Medizinalangelegenheiten" abgestellt.

Art. 15.

Die Abtheilung für die Finanzen hat das ganze Finanzwesen des Staates zu ihrem Geschäftsbereich, wie solches bisher theils dem Finanzkollegium, theils dem Geheimen Ministerium übertragen war.

Die Revision der Jahresrechnungen über die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung erfolgt jedoch durch das unter dem Staatsminister stehende Revisionsbüreau (Art. 8a.)

Art. 16.

Der unmittelbaren Genehmigung bezüglich Entschließung des Landesherrn bleiben, abgesehen von den Militär-, Kirchen- und Schulangelegenheiten (§. 12), sowie neben allen auf Ordens-, Rang- und Prädikats-Verleihungen bezüglichen Angelegenheiten bis auf weitere Anordnung insonderheit ferner unterworfen:

1) alle nach Art. 5 unter Nr. 1 bis 7, 15 und 16 dem Geschäftsressort des Gesammtministerii zufallenden Angelegenheiten, sofern darin von diesem nicht blos vorbereitende Entschließungen gefaßt worden sind;

2) alle Begnadigungen in Strafsachen, Ehetrennungen und Legitimationen aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit, Genehmigung von Adoptionen, Zulassungen von Ausnahmen, Abweichungen oder Dispensationen von landesherrlich gegebenen oder bestätigten Anordnungen, in so weit sich diese Zulassungen nicht innerhalb der Grenzen bestehender Gesetze oder Verwaltungsvorschriften bewegen, ingleichen Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, soweit nicht bestimmten Behörden für diesen Zweck spezielle Fonds im Etat überwiesen sind;

3) die oberste Aufsicht über die gesammte Staatsverwaltung einschließlich der Justizverwaltung und die Verfügung auf desfalls einlaufende Beschwerden;

4) die Veräußerungen von Bestandtheilen des Domanialgutes, sowie von Immobilien und Gerechtsamen des Staatsfiskus, ferner alle Verpachtungen geschlossener Domanialgüter, alle domanial- oder staatsfiskalischen Erneuerungs- und Neubauten und alle Reparaturbauten innerhalb der zur landesherrlichen Benutzung vorbehaltenen Domanialgebäude;

5) die Verleihung des Rechts der juristischen Persönlichkeit, der Rechte milder Stiftungen und anderer Privilegien;

6) die jeweiligen Verfügungen des Inspektionshofes für das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena;

7) die in den Stadtordnungen dem Landesherrn vorbehaltene Bestätigung städtischer Beamten.

Es bleibt der Bestimmung des Landesherrn vorbehalten, ob er die Vorträge über die vorbenannten Gegenstände schriftlich oder mündlich, und letzteren Falls in den Sitzungen des Gesammtministeriums, oder von dem betreffenden Abtheilungsvorstande besonders, und ob letzteren Falls im Beisein des Staatsministers, entgegen nehmen will.

Die Abtheilungsvorstände können in diesen Sitzungen den Vortrag selbst halten, oder in ihrem Beisein durch einen ihrer Räthe erstatten lassen.

Art. 17.

Es bewendet bei der Bestimmung des §. 26 des Edikts vom 18. April 1831, wonach der Landesherr in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung, wenn er nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet hat, durch das Gesammtministerium vertreten (cf. §. 26 des Edikts) wird.

Art. 18.

Die Bezeichnungen für das Ministerium und seine Abtheilungen, sowohl in den an sie gerichteten Berichten und Eingaben, als in den von ihnen ausgehenden Erlassen sind folgende:

1) für das Gesammtministerium: „Herzogliches Gesammtministerium,"
2) für die erste Abtheilung: „Herzogliches Ministerium Abtheilung (folgt die Angabe des jedesmaligen speziellen Betreffs, also: „für die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses," oder: „für die auswärtigen Angelegenheiten," oder: „für Kultus-Angelegenheiten," oder: „für Militärsachen") u. s. w.,
3) für die zweite Abtheilung: „Herzogliches Ministerium, Abtheilung für Justiz-Angelegenheiten,"
4) für die dritte Abtheilung: „Herzogliches Ministerium, Abtheilung des Innern,"
5) für die vierte Abtheilung: „Herzogliches Ministerium, Abtheilung der Finanzen."

Art. 19.

Die Kontrasignatur aller Ausfertigungen, die vom Landesherrn eigenhändig vollzogen werden, geschieht von einem Abtheilungs-Vorstand, und zwar, Verhinderungsfälle ausgenommen, von demjenigen, in dessen Geschäftsbereich die Sache gehört. Nur bei dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen werden sämmtliche Mitglieder des Ministeriums, welche an der Schlußfassung Theil genommen haben, kontrasigniren.

Reskripte der einzelnen Ministerial-Abtheilungen sind von dem betreffenden Abtheilungs-Vorstand zu unterzeichnen, dabei ist aber, wenn dieselben auf ausdrücklicher höchster Sanktion beruhen, dessen besonders zu gedenken. Die Erlasse des Gesammtministeriums, sowie die Korrespondenzen mit anderen Regierungen werden in der Regel vom Staatsminister unterschrieben; nur die Entscheidungen auf Rekurse sind von allen mitstimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Art. 20.

Es bleibt vorbehalten, zum Zweck der Geschäftsvereinfachung solche Verwaltungsangelegenheiten, welche bisher ausschließlich zum Ressort der obern Verwaltungsbehörden gehörten, den Unterbehörden zur erstinstanzlichen Verfügung und Schlußfassung zu überweisen.

Diese Ueberweisung erfolgt im Verordnungswege.

Art. 21.

Bis dahin, wo die für die Landesbank-Verwaltung zu erlassenden Statuten (vergl. Art. 5, Nr. 11 oben) emanirt sein werden, gelten für dieselbe folgende Bestimmungen:

Die Landesbank-Direktion behält ihre bisherigen Verwaltungs-Zuständigkeiten nach allen Richtungen hin unverändert bei. In allen Landesbank- und Landrentenbank-Angelegenheiten aber, in

denen nach zeitheriger Verfassung eine, beziehentlich instanzmäßige (vergl. §. 108 in fine des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücksdienstbarkeiten vom 23. Mai 1837) Mitwirkung dem Finanzkollegium zustand, tritt an dessen Stelle ein Verwaltungsrath ein, bestehend aus dem Finanz-Abtheilungs-Vorstand, als Vorsitzendem, dem erstgewählten landschaftlichen Deputirten für die laufenden Finanzsachen und den drei Mitgliedern der Landesbank-Direktion. Dieser Verwaltungsrath versammelt sich zu Sitzungen so oft es die Wahrnehmung der Geschäfte erfordert und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zu einer gültigen Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern in der Sitzung erforderlich und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 22.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, sowie das sonst zur Ausführung desselben Erforderliche wird durch besondere Verordnung verfügt und bekannt gemacht werden.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und Unseres beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, den 14. März 1866.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Lorentz. Hugo Müller.

---

5. Gesetz,

die Beschränkung des Instanzenzugs in Verwaltungssachen betreffend,

vom 14. März 1866.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung getreuer Landschaft was folgt:

§. 1.

In allen durch Gesetz nicht auf den Rechtsweg verwiesenen streitigen und nicht streitigen Verwaltungs-, Justizverwaltungs-, Finanz- und Polizeisachen, die nicht kriminell zu behandelnden Strafsachen eingeschlossen, findet fernerhin gegen die erstinstanzliche Verfügung oder Entscheidung nur einmalige Berufung resp. Rekurs an die vorgesetzte Behörde statt, bei deren Entscheidung es bewendet.

Dasselbe gilt von den zum Ressort des Konsistoriums gehörigen streitigen und nicht streitigen Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 2.

Insoweit für einzelne Angelegenheiten der §. 1 gedachten Art durch Gesetz der Rechtsweg ausschließlich vorgeschrieben oder wahlweise zugelassen ist und derselbe letzteren Falles gewählt wird, bewendet es bei dem für das Rechtsverfahren gesetzlich geordneten Instanzenzuge.

§. 3.

Nur in den durch Gesetz ausdrücklich nachgelassenen Fällen ist es den Oberbehörden gestattet, Angelegenheiten der §. 1 gedachten Art, die zu ihrer Zuständigkeit gehören, einer Unterbehörde mittelst Delegation zur erstinstanzlichen Entscheidung zu übertragen.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

§. 5.

Wurde jedoch in einer Angelegenheit der §. 1 gedachten Art vor dem 1. Mai d. J. ein Rechtsmittel gegen eine zweitinstanzliche Verfügung oder Entscheidung nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingewendet oder schon verhandelt, so bleiben für diese Angelegenheit auch nach diesem Zeitpunkte die bisherigen Bestimmungen über die noch zulässige weitere Instanz maaßgebend und zwar dergestalt, daß das nunmehrige Gesammtministerium dabei die Stelle und Funktion des bisherigen Geheimen Ministeriums einnimmt.

§. 6.

Alle früheren allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften sind, soweit sie den Bestimmungen vorstehenden Gesetzes entgegenstehen, aufgehoben.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und Unseres beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, den 14. März 1866.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Lorentz. Hugo Müller.

---

6. Ausführungs-Verordnung

zu dem Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesregierung und des Finanzkollegiums und die künftigen Kompetenzen des Ministeriums vom heutigen Tage.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Landesregierung und des Finanzkollegiums und die künftigen Kompetenzen des Ministeriums, vom heutigen Tage, was folgt:

§. 1.

(Zu Art. 5. Nr. 8., Art. 9. Art. 16.)

Die Anstellung der nach dem Gesetz über einige Verhältnisse des Zivilstaatsdienstes vom 8. Oktober 1861 nur widerruflich anzustellenden Staatsdiener erfolgt durch die betreffenden Abtheilungsvorstände, insonderheit die der widerruflich anzustellenden Beamten bei den dem Justiz- und Verwaltungsressort gemeinsam angehörigen Behörden durch die Vorstände der Abtheilungen für die Justiz und das Innere gemeinsam.

Bei Besetzung der Stellen an den Kriminalgerichten und den Gerichtsämtern ist der Regel nach zunächst das Gutachten des Appellationsgerichts einzuholen.

Bei den Vorschlägen zur Anstellung von Sporteleinnehmern wirkt der Abtheilungsvorstand der Finanzen mit.

Die Verpflichtung der Staatsdiener gebührt an sich den betreffenden Ministerialabtheilungen. Dieselben sind aber berechtigt, hierzu für den einzelnen Fall oder für ganze Staatsdienerklassen Auftrag zu ertheilen.

Die Bestimmung §. 35 b. des Edikts vom 18. April 1831, wonach die daselbst erwähnten Beamten am Tage ihrer Verpflichtung der Landesregierung, dem Finanzkollegium und dem Konsistorium mittelst Handschlags Gehorsam anzugeloben haben, kommt in Wegfall.

§. 2.

(Zu Art. 9 ff.)

Die Abtheilungsvorstände sind berechtigt, innerhalb ihres Ressorts und unter ihrer Verantwortlichkeit

1) Erlasse zu bewilligen und zwar bei Zahlungsunvermögen des Schuldners, sowie im Vergleichswege ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe, außerdem aber bis zum Betrage von 20 Thalern.

2) Einnahmen, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe, bis zum Schluß der instehenden Finanzperiode zu stunden;

3) Gehaltsvorschüsse bis zum Betrage der einvierteljährigen, oder, dafern dieselbe monatlich erhoben wird, der einmonatlichen baaren Besoldung zu genehmigen;

4) die Remunerirung widerruflich angestellter Staatsdiener innerhalb des Etats zu verfügen;

5) Gnadengeschenke und Unterstützungen zu bewilligen, soweit hierzu in den Spezialetats die nöthigen Mittel angewiesen sind;

6) Reparaturbauten zu verfügen; vergl. indeß Art. 16. Nr. 4 i. f. des Gesetzes.

§. 3.

(Zu Art. 9.)

Die Anfertigung der erforderlichen Konzepte ist soviel als möglich, insonderheit wenn dieselben Ausführungen zu enthalten haben, welche das Lesen der Vorakten erheischen, durch die vortragenden Räthe zu bewirken.

In Bedarfsfällen sind die Räthe der einen Abtheilung auch bei den Geschäften einer anderen Abtheilung mitzuwirken verpflichtet. Das Gesammtministerium trifft die diesfällige Bestimmung.

§. 4.

(Zu Art. 11.)

Die im Art. 11 des Gesetzes vorgesehene Vertretung des Abtheilungs-Vorstandes gebührt dem ältesten Rathe der Abtheilung, welcher nicht zu den rein technischen zählt.

§. 5.

(Zu Art. 12 ff.)

Das Appellationsgericht und das Konsistorium sind bis auf Weiteres verpflichtet, ihre Haupt-

registranden monatlich dem Vorstande der ihnen vorgesetzten Ministerialabtheilung vorzulegen (§. 88 des Edikts vom 18. April 1831).

(Zu Art. 13.)

§. 6.

Die Rechte und Obliegenheiten der Ministerialabtheilung der Justiz als Dienst- und Disziplinarbehörde der Justizbeamten (vergl. insonderheit §. 30 des Gesetzes über einige Verhältnisse des Zivilstaatsdienstes) werden bezüglich der Beamten der Gerichtsunterbehörden und der Appellationsgerichtskanzlei bis auf Weiteres vermöge ständigen Auftrags durch das Appellationsgericht ausgeübt.

Dieses hat, sofern die Verfügung einen Beamten betrifft, der gleichzeitig dem Verwaltungsressort angehört, sich zuvor mit der Ministerialabtheilung des Innern in Vernehmen zu setzen und sich mit dieser über die zu fassende Entschließung zu vereinigen.

Zu der Entschließung, gegen einen untergebenen Beamten die disziplinargerichtliche Untersuchung zu beantragen (al. 1 des §. 54 ebenda), bedarf das Appellationsgericht der Genehmigung der Ministerial-Abtheilung der Justiz.

§. 7.

Dem Appellationsgericht bleibt bis auf Weiteres auftragsweise überlassen:

1) die Ernennung der Anwälte und Notare,
2) die Disziplinaraufsicht über die Anwälte und Notare,
3) die Prüfung der Kandidaten für den Justiz- und höheren Verwaltungsdienst,
4) die Verwendung der Auditoren und des Auditorenfonds.

§. 8.

(Zu Art. 14 und 9.)

Die Ministerialabtheilung des Innern hat, wenn sie im einzelnen Falle die Einbringung eines Korrigenden in das Korrektionshaus auf längere Zeit, als auf die Dauer von 6 Monaten, für geboten erachtet, das hierzu nach §. 65 des Edikts vom 18. April 1831 erforderliche Einverständniß des Appellationsgerichts einzuholen.

§. 9.

(Zu Art. 15.)

Als Mitglied der Kommission für Gewährung von Schulgelderlassen beim Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg (Bekanntmachung vom 25. Februar 1854, Seite 115 d. G.-S.) und bei dem Lyceum in Eisenberg (Bekanntmachung vom 20. November 1854, Seite 215 d. G.-S.) tritt an Stelle des Finanzpräsidenten ein vom Abtheilungsvorstand der Finanzen zu beauftragender Rath dieser Abtheilung.

§. 10.

Von jeder Behörde ist innerhalb ihres Geschäftskreises im eigenen Namen und im Styl des gemeinen Lebens, an Behörden unter Berücksichtigung des Subordinations- oder Koordinations-Verhältnisses, zu berichten, zu schreiben und zu verfügen.

Der Name des Landesherrn soll, abgesehen von den richterlichen Erkenntnissen, nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen, die er selbst vollzieht, vorgesetzt werden.

An den Landesherrn sind nur solche Eingaben zu richten, die dessen unmittelbarer Entschließung bedürfen.

Die Behörden haben ihre Geschäftsberichte an die ihnen für die vorliegende Angelegenheit zunächst vorgesetzte Behörde zu richten.

§. 11.

Das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung der Landesregierung und des Finanz-

kollegiums und die künftigen Kompetenzen des Ministeriums, sowie die gegenwärtige Ausführungs-Verordnung treten mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und Unseres beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, den 14. März 1866.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Lorentz. Hugo Müller.

---

7. Höchste Verordnung,

die Bestellung von Delegirten der Verwaltungsbehörden für besondere Wassernothstandsfälle betreffend,

vom 14. März 1866.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

verordnen hiermit in Gemäßheit des in §. 180 al. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers vom 18. Oktober 1865 gemachten Vorbehalts, wie folgt:

Es bleibt bis auf Weiteres den zuständigen Verwaltungsbehörden überlassen, sich, soweit erforderlich im gegenseitigen Einvernehmen, für den Fall, daß einzelne Gemeinden ihres Bezirks erfahrungsmäßig von solchen Wassernothständen bedroht werden, welche ein sofortiges, mehrere Gemeindebezirke umfassendes, von ihnen selbst wegen Gefahr im Verzuge nicht wohl zu bewirkendes behördliches Einschreiten erheischen, in den bedrohten Bezirken wohnende, dazu befähigte Personen als Delegirte zu bestellen.

Diese Delegirten haben, bis die eigentlich zuständige Behörde selbst am Orte der Gefahr eintrifft, die durch die Beschaffenheit und den Umfang der Letzteren gebotenen Maaßregeln anzuordnen, und sind diese Anordnungen in jeder Beziehung denen der betroffenen Verwaltungsbehörden gleichzuachten.

Letztere sind verpflichtet, die Namen der ernannten Delegirten mit genauer Bezeichnung der ihnen zugewiesenen Bezirke seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Gegeben Altenburg, den 14. März 1866.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Hugo Müller.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung.

Stück III. 1866. Ausgeg. den 17. April 1866.

8. Bekanntmachung des Konsistoriums,

die mit der Herzogl. Sächs. Staatsregierung zu Meiningen getroffene Uebereinkunft über die gegenseitige Zulassung von Geistlichen und Predigtamtskandidaten zu Patronat-Pfarrstellen betreffend,

vom 23. Januar 1866.

(Publizirt in Nr. 13 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Januar 1866.)

Zwischen dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen zu Meiningen und dem Herzoglich Sächsischen Konsistorium zu Altenburg ist, beiderseits mit höchster landeskirchenregimentlicher Ermächtigung, die Uebereinkunft getroffen, daß künftig die Präsentation von Geistlichen und Kandidaten des Predigtamtes des einen Landes zu Patronatpfarrstellen des andern Landes gestattet sein und die Höchste Genehmigung der Präsentation, vorausgesetzt, daß der zu einer Patronatstelle Vorgeschlagene bei der dieserhalb mit ihm vorzunehmenden Prüfung den materiellen Erfordernissen entspricht, welche die Gesetzgebung des Landes, in welchem die Anstellung erfolgen soll, an einen Kandidaten dieser Art stellt, und sich auch sonst ein Bedenken im kirchlichen Interesse gegen denselben nicht ergiebt, nicht versagt werden soll.

Diese Uebereinkunft ist vorläufig auf einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschlossen. Wird dieselbe nicht ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums von dem einen oder andern der kontrahirenden Theile gekündigt, so soll dieselbe als stillschweigend verlängert gelten, bis sie an der einen oder andern Seite gekündigt wird, in welchem Falle die Uebereinkunft ein Jahr nach der ausgesprochenen Kündigung erlischt.

Vorstehende Uebereinkunft wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 23. Januar 1866.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
v. Liliencron.

9. Bekanntmachung der Landesregierung,

betreffend die Erläuterung und Ausführung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrags,

vom 25. Januar 1866.

(Publizirt in Nr. 14 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Februar 1866.)

Unter entsprechender Abänderung unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1860 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Gebiete der Freien Hansestadt Hamburg nach einer neuerlich an das Herzogliche Hohe Ministerium gelangten Mittheilung des dortigen Senats seit dem mit dem 1. Januar d. J. an die Stelle der bis dahin bestandenen Weddebehörde das Civilstandsamt getreten ist, seit dem 1. d. M. zur Ausstellung von Trauscheinen Behufs der Trauungen im Auslande competent sind:

a) für die Stadt und Vorstadt St. Georg:
das Civilstandsamt,

b) für die Vorstadt St. Pauli:
das Patronat dieser Vorstadt,

c) für das Marschgebiet:
die Landherrenschaft der Marschlande,

d) für das Geestgebiet:
die Landherrenschaft der Geestlande

und

e) für das Amt Ritzebüttel:
der dortige Amtsverwalter.

Altenburg, den 25. Januar 1866.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

---

10. Bekanntmachung der Landesregierung,

den Beitritt des Herzogthums Holstein zum Paßkartenverein betreffend,

vom 12. März 1866.

(Publizirt in Nr. 34 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. März 1866.)

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Herzogthum Holstein vom 1. dieses Monats ab dem Paßkartenverein vom 21. Oktober 1850 und den denselben ergänzenden Verabredungen vom 7./8. Juli 1853 und 29. Juli 1858 beigetreten ist, und daß in dem Herzogthum Holstein zur Ausstellung von Paßkarten folgende Behörden:

1) die Polizeibehörden der Holsteinschen Städte für die ihnen unterlegten Distrikte,
2) die Oberbeamten der Holsteinschen Aemter und Landschaften in der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau für die ihnen unterstehenden Distrikte

befugt sind.

Hiernach haben sich insbesondere die Polizeibehörden und Polizeioffizianten zu achten.

Altenburg, den 12. März 1866.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

---

11. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Ausstellung von Pässen, Paßkarten, Arbeits- oder Wanderbüchern im Kaiserthum Oesterreich betreffend,

vom 12. März 1866.

(Publizirt in Nr. 34 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. März 1866.)

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandtschaft in Dresden an das Herzogliche hohe Ministerium hat das Kaiserlich Königliche Polizeiministerium in Wien im Einverständnisse mit den übrigen an der Paßverordnung vom 15. Februar 1857 betheiligten Ministerien für das ganze dem Staatsministerium unterstehende Verwaltungsgebiet, mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches, in welchem die Delegaten ohnehin schon einen erweiterten Wirkungskreis besitzen, unter Berücksichtigung der durch die Aufhebung der Kreisämter veränderten Umstände dahin zu modifiziren befunden, daß nunmehr die Vorsteher der politischen Behörden erster Instanz oder der landesfürstlichen Polizeibehörden ermächtigt werden, Pässe, Paßkarten, oder die ein Arbeits- oder Wanderbuch als Auslandsreiseurkunde charakterisirende Clausel ohne Beschränkung des Zieles oder der seither gesetzlich für die einzelnen Gattungen dieser Urkunden vorgeschriebenen oder zugelassenen Gültigkeitsdauer und ohne die den bestandenen Kreisämtern vorgezeichnet gewesenen Beschränkung auf dringende Fälle mit ihrer Unterschrift, jedoch unter dem Beisatze „im Namen des Statthalters (Landeschefs) zu ertheilen.

Solches wird mit dem Bemerken, daß diese Einrichtung bereits am 15. vorigen Monats ins Leben getreten ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich insbesondere die Polizeibehörden und Polizeibeamten hiernach zu achten.

Altenburg, den 12. März 1866.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

---

12. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Verleihung des Rechtes der Gesammtpersönlichkeit und der Vorrechte milder Stiftungen an den Kranken-Unterstützungs-Verein zu Langenleuba-Niederhain,

vom 15. März 1866.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kranken-Unterstützungs-Vereine zu Langenleuba-Niederhain auf Grund seiner eingereichten Statuten die Rechte und Eigenschaften der Gesammtpersönlichkeit und die Vorrechte milder Stiftungen gnädigst zu verleihen geruht.

Gleichzeitig wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß dieser Verein durch einen jedesmal auf Ein Jahr gewählten Vorsteher statutenmäßig nach Außen vertreten wird, und daß den Rechtsvergünstigungen im §. 12 der betreffenden Vereinsstatuten, welcher also lautet:

„Ansprüche dritter Personen.

Das Krankengeld kann nicht vor der Verfallzeit cedirt, auch niemals mit Arrest belegt oder Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden; auch dürfen aus der Kasse keine Vorschüsse an Mitglieder des Vereins gemacht werden."

die besondere Höchste Sanktion ertheilt worden ist.

Altenburg, den 15. März 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

13. Bekanntmachung der Landesbank-Direktion,

verschiedene auf den Geschäftsverkehr mit Herzoglicher Landesbank und Landrentenbank bezügliche Einrichtungen betreffend,

vom 20. März 1866.

(Publizirt in Nr. 37 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. März 1866.)

Höchster Entschließung gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Herzoglicher Landesbank und Landrentenbank folgende den geschäftlichen Verkehr des Publikums mit diesen Instituten berührende Neuerungen in der Geschäftsvertheilung und Geschäftserledigung vom 1. April dieses Jahres ab bis auf Weiteres eintreten werden, und zwar

I. bei Herzoglicher Landesbank:

1) Wie bisher schon die Controlegeschäfte und der dortigen Geschäftsvertheilung entsprechend, werden fernerhin auch die Kassengeschäfte in zwei Abtheilungen dergestalt verzweigt, daß die Gläubiger der Landesbank bei der „Controleverwaltung **A**" und bei der „Kassenverwaltung **A**", dagegen die Schuldner der Landesbank bei der „Controleverwaltung **B**" und bei der „Kassenverwaltung **B**" ihre Geldgeschäfte zur Erledigung zu bringen haben.

2) Die Kassenverwaltung **A** behält das bisherige vordere Kassenlokal bei, die Kassenverwaltung **B** ist im zweiten, im hinteren Raume des allgemeinen Kassenvorplatzes befindlichen Zimmer mit Glasverschlag etablirt.

3) Anmeldungen zu Einleihungen oder Kündigungen von Schuldkapitalen der Landesbank sind von dem im Controlelokal **A** mit fungirenden Controleassistenten entgegenzunehmen und controlemäßig abzufertigen.

4) Es sind die Geschäfte

a) der Kassenverwaltung **A** dem bisherigen Kassier, Rechnungsrath Kretschmar,

b) der Kassenverwaltung **B** dem bisherigen Beamten der Controle **B**, Controleur Geier,

c) der Controleverwaltung **B** dem Landesbankrevisor Kröber,

d) eines Controleassistenten dem dazu designirten verpflichteten Hilfsarbeiter Otto Hempel

übertragen worden, während alle übrigen Geschäfte der Controleverwaltung **A** dem Hauptbeamten derselben, Controleur Egermann, verbleiben. In Behinderungsfällen eines der Genannten wird der von der Landesbank-Direktion aus dem Beamtenkreise der Landesbank oder Landrentenbank zu berufende Stellvertreter die betreffenden Geschäfte besorgen und seiner Namenszeichnung die Buchstaben „i. v." beifügen.

5) Die Vormittags 8½ Uhr beginnende Expeditionszeit bei den Kassen und Controlen der Landesbank wird in der Regel, und wenn nicht ein außerordentlicher Geschäftsandrang eine frühere Schließung derselben erheischt, für Annahme von Einleihkapitalen, für deren Rückzahlung, für Rückzahlung von Schuldkapitalen an die Landesbank, sowie für alle Zinsen-Ein- und Auszahlungen bis Mittag 12 Uhr offen gehalten.

6) Wer jedoch im Auftrage verschiedener Bankinteressenten gleichzeitig eine Mehrzahl derartiger Geldgeschäfte zur Erledigung bringen will (wie z. B. auswärtige Boten), hat dieselben schon bis spätestens 11 Uhr zur Abfertigung anzumelden.

7) Dagegen erfolgt die Auszahlung zugesicherter Darlehne in der Regel in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr.

8) Während der Nachmittagsstunden können Geldgeschäfte nur in einzelnen dringlichen Ausnahmefällen, resp. in Folge vorheriger Verabredung zur Expedirung gelangen.

9) Die bisherigen Beschränkungen in der Erledigung von Geldgeschäften an den Sonnabenden werden hiermit zwar aufgehoben; jedoch wird wegen der an diesen Tagen bei der Landesbank gewöhnlich Statt findenden größeren Frequenz auswärtiger Geschäftsinteressenten, wie überhaupt zu thunlichster Vermeidung des Eintritts der Nothwendigkeit eines früheren Schlusses der Expedition den in hiesiger Residenzstadt wohnenden Betheiligten hiermit angelegentlichst empfohlen, ihre Geldgeschäfte bei der Landesbank an anderen Tagen als an Sonnabenden abzumachen und auch an diesen anderen Tagen sich dazu thunlichst zeitig im Banklokale einzufinden.

10) Jeder, welcher zur Landesbank Geld — Kapitale oder Zinsen — einzahlt, erhält darüber, sofern ihm nicht sofort die formgemäß ausgefertigte definitive Einzahlungsbescheinigung (Schuldschein oder Quittung) ertheilt werden kann, eine Interimsquittung. Diese Interimsquittung wird von derjenigen Controleverwaltung, bei welcher das Geldgeschäft zuvor anzumelden ist, ausgefertigt und dem Interessenten eingehändigt, welcher sie bei der Kassenverwaltung, an welche die Zahlung zu geschehen hat, zu produciren und gegen Einzahlung des Geldes abstempeln zu lassen hat, da die Interimsquittung erst durch die Aufdrückung dieses mit der Inschrift: „erhalten Kassen-Verwaltung **A**" (resp. „**B**") versehenen Stempels vervollständigt und giltig wird. Die sonstigen Bestimmungen hierüber, sowie über die Verabfolgung der definitiven Zahlungsbescheinigung sind den Interimsquittungen beigedruckt.

II. Bei der Kassen- und Kontroleverwaltung der Herzoglichen Landrentenbank kommen von nun an

1) die unter I. 5, 6, 8 und 9 vorerwähnten Bestimmungen über die Zeit der Geschäftsabmachungen mit dem rentepflichtigen Publikum rücksichtlich der Einzahlung von Renten oder Rentenschuldkapitalen ebenfalls durchgehends zur Anwendung.

Eben so erhält

2) jeder Einzahler, welchem nicht sofort bei der Einzahlung das expedirte Rentenbuch resp. die formgemäß ausgefertigte definitive Kapitalquittung eingehändigt werden kann, eine von der Landrentenbankkontrole ausgefüllte und von der Kassenverwaltung der Landrentenbank gegen Empfang des Geldes mit einem die Worte: „erhalten Kassen-Verwaltung" enthaltenden Stempel zu bedruckende Interimsquittung über den gezahlten Betrag, welcher ebenfalls die deshalb geltenden näheren Bestimmungen beigedruckt sind.

Den vorstehenden neuen Einrichtungen zufolge werden die bezüglichen Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 29. Juni 1827, sub 3 c. (Gesetzsammlung von 1827, S. 90), sowie unserer Bekanntmachung vom 1. November 1852 (Gesetzsammlung von 1852, S. 131) rücksichtlich der Form der Beurkundung dahin modificirt, daß

a) Schuldscheine der Herzoglichen Landesbank von einem der (gegenwärtig drei) Mitglieder der Landesbank-Direktion, von dem Beamten der „Kassenverwaltung **A**", sowie von dem bei der „Controleverwaltung **A**" fungirenden Assistenten,

b) Quittungen über die an die Landesbank geleisteten Kapital-Rück- oder Abschlagszahlungen von einem Mitgliede der Landesbank-Direktion, von dem Beamten der „Kassenverwaltung **B**" und von dem Beamten der „Controleverwaltung **B**" —

ad a und b unter Beidrückung des größeren Insiegels der Landesbank-Direktion —

c) Quittungen über die an die Landesbank geleisteten Zinsenzahlungen von dem Beamten der „Kassenverwaltung **B**" und dem Beamten der „Controleverwaltung **B**"

zu unterzeichnen sind, wogegen es rücksichtlich der Form der definitiven Quittungen über die an die Landrentenbank geleisteten Rentenkapital- Abschlags- und Rückzahlungen, sowie über gezahlte Renten bei den bisherigen Einrichtungen bewendet.

Demnächst sieht sich die Direktion der Herzoglichen Landesbank bei gegenwärtiger Gelegenheit veranlaßt, die unterm 11. Juli 1831 erlassene, die Erfordernisse der Attestate, auf deren Grund bei Herzoglicher Landesbank ein Darlehn gesucht werden kann, betreffende Bekanntmachung (Gesetzsammlung von 1831, S. 230), da die wesentlichen Bestimmungen derselben in Folge späterer Gesetze, insbesondere des Gesetzes über die Ablösung des Lehngeldes vom 17. Januar 1849, des Gesetzes die Aufhebung der lehnrechtlichen Formen bei Rechtsgeschäften über Allodialgrundstücke betreffend vom 11. April 1849, des Gesetzes über die Aufhebung des Lehnsverbandes vom 1. April 1851, und des Gesetzes die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend vom 13. Oktober 1852, theils nicht mehr ausführbar sind, theils nicht mehr angemessen erscheinen, hiermit ausdrücklich außer Kraft zu setzen und dagegen Folgendes zur Kenntniß derjenigen zu bringen, welche um Darleihung von Kapitalen gegen Hypothek aus Herzoglicher Landesbank nachzusuchen beabsichtigen:

A. Als Unterlage für die Beurtheilung eines derartigen Gesuchs und zur Beschlußfassung darüber ist in der Regel die Beibringung folgender Nachweisungen erforderlich:

1) beglaubte Abschrift der Grund- und Hypothekenbuchsfolien über diejenigen Immobilien, welche zum Unterpfand für das gesuchte Darlehn angeboten werden,

2) beglaubte Abschrift der Flurbuchsauszüge über die vorgedachten Immobilien,

3) eine amtliche Bescheinigung über die Summe, mit welcher die zum Hypothekobjekt gehörigen oder dessen Hauptsache bildenden Gebäude bei dem inländischen Brandversicherungsinstitute gegen Brandschaden versichert sind und

4) sofern die Gebäude auch theilweise in ausländischen Assecuranzanstalten gegen Brandschaden versichert sind, Vorlegung der darüber ausgefertigten Police.

B. Gewähren die aus den Nachweisungen sub A. 1 und 2 zu entlehnenden Werthsverhältnisse nicht schon an sich der Landesbank-Direktion die Füglichkeit, über Bewilligung oder Ablehnung des gesuchten Darlehns Beschluß fassen zu können, so pflegt dieselbe noch die Auswirkung einer legalen Taxation zu desideriren. Die letztere muß, wenn sie ihrem Zwecke genügen soll, von den bei der betreffenden Gerichtsbehörde für Immobiliarwürderungen vereideten Personen, und zwar für Gebäude in den Städten von den verpflichteten Baugewerken, für alle sonstigen Immobilien dagegen von den verpflichteten Ortsgerichtspersonen resp. Feldschöppen bewirkt und daß dies geschehen, unter der beizubringenden Taxe oder sonst gerichtsamtlich bescheinigt sein.

C. Wird ein Grundstück, welches der Darlehnspetent erworben hat, ohne noch als Eigenthümer desselben im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen worden zu sein, ausschließlich oder zugleich mit anderen Grundstücken zum Unterpfande offerirt, so ist dem Gesuche außer den sub A. erwähnten, das fragliche Grundstück betreffenden Nachweisungen auch noch der über die Erwerbung desselben abgeschlossene Vertrag entweder im Original oder in beglaubter Abschrift beizufügen.

D. Für Gesuche um Uebernahme einer schon eingetragenen hypothekarischen Forderung im Wege der Cession sind die nämlichen Nachweisungen, wie für Gesuche um neue hypothekarische Darlehne erforderlich.

E. Darlehnsgesuche können unter Beifügung der bezeichneten Nachweisungen sowohl mündlich bei dem Secretariat der Landesbank, als in kürzester schriftlicher Form angebracht werden. Letzteren Falls ist eine gleichzeitige Angabe darüber, ob der Gesuchsteller verheirathet ist, sowie ob und welches Baarvermögen ihm die Ehefrau zugebracht hat, erwünscht, sofern solches nicht schon aus den bezüglichen Folienabschriften erhellt.

F. Die Landesbank-Direktion behält sich vor, nach Beschaffenheit des vorliegenden Falls auch noch andere Nachweisungen oder Auskünfte zu verlangen.

Altenburg, den 20. März 1866.

Direktion der Herzoglich Sächsischen Landesbank.
J. Böttner. C. Hempel. J. Stöhr.

14. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die gegenseitige Zulassung zur Ausübung des Gewerbebetriebes zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,

vom 24. März 1866.

(Publizirt in Nr. 41 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. April 1866.)

Unter Hinweis auf die Bestimmungen in den §§. 17 und 18 der Gewerbeordnung vom 31. März 1863 und §. 20 Absatz 4 der Ausführungs-Verordnung dazu, sowie unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 22. Dezember 1863 (Seite 291 ff. der Gesetzsammlung vom Jahre 1863) wird nach erfolgtem Austausch von Erklärungen zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

den diesseitigen Staatsangehörigen eine gleiche Vergünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes gewährt wird, wie sie in den oben angezogenen Gesetzesparagraphen den Ausländern unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit diesseits zugesichert worden ist.

Bei Gesuchen Angehöriger des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen um Zulassung zur Ausübung des selbstständigen Gewerbebetriebes im Herzogthum ist daher eine spezielle Nachweisung der bestehenden Gegenseitigkeit nicht erforderlich.

Hierbei sind jedoch folgende besondere Bestimmungen hervorzuheben:

1) Die Zulassung der Angehörigen des gedachten Fürstenthums zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Herzogthum erfolgt selbstverständlich nach Maßgabe der diesseitigen Gewerbegesetzgebung.

2) Angehörige des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen jüdischen Glaubensbekenntnisses können diesseits zum Gewerbebetrieb nicht zugelassen werden, da zu den persönlichen Eigenschaften, durch deren Besitz die Zulassung zum Gewerbebetrieb bedingt ist, im Herzogthum Sachsen-Altenburg gesetzmäßig das Bekenntniß christlicher Religion gehört.

3) Nach §. 16 der diesseitigen Gewerbeordnung ist die Ausübung des Hufbeschlages von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig gemacht. Da im Betreff dieses Gewerbebetriebes in der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Gesetzgebung eine ähnliche Vorschrift nicht enthalten ist, so haben Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, die den Hufbeschlag im diesseitigen Herzogthum ausüben wollen, zuvörderst den im §. 23 der Ausführungs-Verordnung zur Gewerbeordnung näher angegebenen gesetzlichen Erfordernissen zu genügen.

4) Bezüglich der Beibringung des Befähigungsnachweises zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten bestehen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen nach §. 17 der dortigen Gewerbeordnung und §. 22 der Ausführungs-Verordnung dazu im Wesentlichen ähnliche Vorschriften, wie diesseits nach §. 16 der hierländischen Gewerbeordnung und §. 24 der Ausführungs-Verordnung hierzu.

Es sollen daher gegenseitig die Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen im hiesigen Herzogthum zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten und umgekehrt die diesseitigen Unterthanen zu dem gleichen Gewerbebetriebe im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen insoweit als befähigt angesehen werden, als sie in ihrer Heimath hierauf Anspruch haben.

Altenburg, den 24. März 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

15. Ministerial-Bekanntmachung,

den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Italien unterm 31. Dezember 1865 abgeschlossenen Handels-Vertrag betreffend,

vom 26. März 1866.

Zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins eines Theils, und dem Königreich Italien anderen Theils ist unterm 31. Dezember 1865 zu Berlin ein Handels-Vertrag abgeschlossen worden, welcher, nachdem derselbe auch von Seiner Hoheit dem regierenden Herzoge ratifizirt worden ist, und die Auswechselung der gegenseitigen Ratifikationen am 12. dieses Monats zu Berlin stattgefunden hat, höchstem Befehle gemäß nachstehend sowohl im französischen Urtexte, als auch in offizieller deutscher Uebersetzung zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 26. März 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Traité de Commerce entre le Zollverein et l'Italie.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Saxe et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade agissant tant en Leur nom et respectivement pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans le système de douanes et d'impôts de Prusse, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi d'Italie d'autre part,

voulant régler les relations commerciales entre les États du Zollverein et l'Italie, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Otto-Édouard-Léopold Comte de Bismarck-Schönhausen, Son Président du conseil et Ministre des affaires étrangères,

Sa Majesté le Roi de Bavière:

M. Louis-Maximilien-Evariste Comte de Montgelas, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Sa Majesté le Roi de Saxe:

M. Charles-Adolphe Comte de Hohenthal, Son Conseiller privé actuel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

M. Jean Baron de Türckheim, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse

et

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Jules-Camille Comte de Barral de Monteauvrard, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

Les sujets des États du Zollverein en Italie et les sujets de Sa Majesté le Roi d'Italie dans les États du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Italie qui seront importés dans les Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein qui seront importés en Italie, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 3.

A l'exportation vers l'Italie il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Italie d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, tout réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obli-

gations que les actes de la Confédération germanique imposent aux États allemands qui composent le Zollverein.

Article 6.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des États contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Article 7.

Le présent traité entrera en vigueur huit jours après l'échange des ratifications. Toutefois la disposition de l'article 6 ne sera exécutoire que quatre mois après ce terme.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 30 juin 1875. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 31 Décembre 1865.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. (L. S.) C. de Barral.
(L. S.) Montgelas.
(L. S.) Hohenthal.
(S. L.) Türckheim.

Ueberſetzung:

Handelsvertrag zwiſchen dem Zollverein und Italien.

Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Majeſtät der König von Bayern, Seine Majeſtät der König von Sachſen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, ſowohl für Sich und beziehungsweiſe in Vertretung der dem Preußiſchen Zoll- und Steuerſyſtem angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, ſowohl für Sich wie für das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, ſowohl für Sich wie für das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-

Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien andererseits,

in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Italien zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold Grafen von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Seine Majestät der König von Bayern:

den Herrn Ludwig Maximilian Evariſt Grafen von Montgelas, Allerhöchst Ihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Carl Freiherrn von Türckheim, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Julius Camill Grafen von Barral de Monteauvrard, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Italien und die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Italien, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse Italiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Italien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Italien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Italien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Italien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Italien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende, auf Ausfuhr-Verbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Tage nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten. Jedoch soll die Bestimmung des Artikels 6 erst vier Monate nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangen.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin den 31. Dezember 1865.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. (L. S.) C. de Barral.
(L. S.) Montgelas.
(L. S.) Hohenthal.
(L. S.) Türckheim.

16. Ministerial-Bekanntmachung,

den zwischen den Zollvereinsstaaten einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits über die Fortdauer des Vertrags vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrag betreffend,

vom 26. März 1866.

Nachdem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits über die weitere Fortsetzung des Vertrags vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Seite 79 ff. der Gesetzsammlung 1856) unterm 14. Dezember vorigen Jahres zu Bremen ein neuer Vertrag abgeschlossen, auch von Seiner Hoheit dem regierenden Herzog ratifizirt worden ist, und die Auswechselung der desfallsigen gegenseitigen Ratifikationen stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag höchstem Befehle gemäß im Nachstehenden zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 26. März 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Vertrag

zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. Oktober 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrages vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doktor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doktor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier und
den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratifikation, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Die Verabredung im Artikel 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung

und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben in keinem der kontrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staats behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effekten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer anderen, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Artikel 4.

Es sollen:

1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird
2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche, um als Modelle zu dienen, oder zur Reparatur, in das Gebiet des anderen kontrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Artikel 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Artikel 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Artikel 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Kommissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite

überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denunziirenden Bremischen Polizeibeamten (Landjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen:

2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1. unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorhaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1. etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Haupt-Zollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Haupt-Zollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrsverbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beiwohnt:

1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waarensendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind, sowie für Effekten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,
2) zur Erhebung des Ausgangszolles,
3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,
4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich
5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamtes u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effekten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die be-

treffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeklarationen über solche Waaren oder Effekten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Artikel 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, ingleichen Tabaksfabrikate, welche von Tabaksfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.
2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Artikel 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Artikel 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Artikel 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. Oktober 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6 des Schlußprotokolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. Oktober 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen Sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Artikel 13.

Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet Sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Konzessionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements zu ertheilen, die ertheilten Konzessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;
2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1.) gedachten Grenzorten bereits konzessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollzentner sollen halten dürfen.

Artikel 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt

Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreiet haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen in Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856, vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratifikation sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. Dezember 1865.

(gez.) Henning. (L. S.) Cammann. (L. S.) Cramer. (L. S.) Meyer. (L. S.) Duckwitz. (L. S.) Kottmeier. (L. S.) Grave. (L. S.)

Druckfehler-Berichtigung.

Zu Artikel 21 Zeile 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Landesregierung und des Finanzkollegiums ꝛc. vom 14. März 1866 (Stück II. Seite 11 der diesjährigen Gesetzsammlung), muß es anstatt „emanifirt" heißen: „emanirt".

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück IV. 1866. Ausgeg. den 29. Mai 1866.

17. Ministerial-Bekanntmachung,

das Preußische Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Oesterreich bis zum 1. August laufenden Jahres betreffend,

vom 10. April 1866.

(Publizirt in Nr. 44 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. April 1866.)

Nachdem die Königlich Preußische Regierung unterm 6. dieses Monats die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn, diese eingeschlossen, bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg bis zum 1. August dieses Jahres verboten hat, wird dieses Verbot unter Hinweisung darauf, daß Uebertretungen desselben auf Grund des Zoll-Kartels vom 11. Mai 1833 auch im Herzogthume Sachsen-Altenburg zu bestrafen sind, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 10. April 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

18. Bekanntmachung der Landesregierung,

betreffend die Erläuterung und Ausführung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrages

vom 12. April 1866.

(Publizirt in Nr. 48 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. April 1866.)

Unter entsprechender Abänderung unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1860 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Königreiche Preußen die Ertheilung der zur Verheirathung Königl. Preußischer Unterthanen im Auslande erforderlichen sogenannten Trauscheine

unter gewissen Modalitäten den Kreislandräthen dergestalt übertragen worden ist, daß dergleichen Atteste auch ferner unter Siegel und Unterschrift der betreffenden Königl. Provinzialregierung ausgefertigt werden, während die Ausstellung dieser Atteste früherhin ausschließlich den Königl. Provinzialregierungen zugestanden hat.

Altenburg, den 12. April 1866.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

---

19. Oeffentliche Bekanntmachung,

betreffend die Einschärfung der Verordnung Herzoglicher Landesregierung bezüglich des Wegfangens und Wegschießens aller Insekten fressenden Vögel,

vom 12. April 1866.

(Publizirt in Nr. 51 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. April 1866.)

Herzogl. Landesregierung sieht sich veranlaßt, die gesetzlich bestehenden Verbote und bezüglich Strafandrohungen gegen das Wegfangen und Wegschießen aller Insekten fressenden Vögel, insbesondere:

die Regierungs-Verordnung vom 16. Juli 1828 (Ges.-Samml. von 1828 S. 34),

die Regierungs-Bekanntmachung vom 30. August und 13. September 1838. (Ges.-Samml. von 1838 S. 94 und 95.),

die Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Juli 1839. (Ges.-Samml. von 1839 S. 51),

die Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Juli und 13. Oktober 1840. (Ges.-Samml. von 1840 S. 91 und 97), sowie den einschlagenden §. 18. des Jagdpolizeigesetzes vom 24. Februar 1854 (Ges.-Samml. von 1854 S. 27) unter Hinweis auf die angedrohte, bei etwaigen Wiederholungen noch zu verschärfende Strafe von 5 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß für jeden Kontraventionsfall hierdurch aufs Neue nachdrücklichst einzuschärfen und die zuständigen Polizeibehörden des Landes zur sorgfältigen Vigilanz in dieser Beziehung anzuweisen.

Altenburg, den 12. April 1866.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

---

20. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der zwischen mehreren deutschen Regierungen unter dem 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend,

vom 18. April 1866.

Nachdem offizieller Mittheilung zu Folge die freie Stadt Hamburg der zwischen mehreren deutschen Regierungen unter dem 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates abgeschlossenen Uebereinkunft (Ministerialbekanntmachung vom 19. November 1853 Seite 165 ff. der Gesetzsammlung vom Jahre 1853) in Gemäßheit des §. 5 dieser Konvention beigetreten ist, so wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 18. April 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

21. Bekanntmachung der Landesregierung,

betreffend die Ausstellung von Pässen, Paßkarten, Arbeits- und Wanderbüchern im Kaiserthum Oesterreich,

vom 19. April 1866.

(Publizirt in Nr. 53 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Mai 1866.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März dieses Jahres wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Gesandtschaft in Dresden an das Herzogl. hohe Ministerium zu Folge Beschlusses der diesfalls kompetenten k. k. Ministerien der nach der eingangszitirten Bekanntmachung den Vorstehern der politischen Behörden erster Instanz und der landesfürstlichen Polizeibehörden zustehende Wirkungskreis in Paßsachen für die Zukunft auch den Vorstehern organisirter Magistrate oder Gemeindebehörden eingeräumt worden ist, indem nach der nunmehrigen politischen Organisirung der dem k. k. Staatsministerium unterstehenden Verwaltungsgebiete sämmtliche organisirte Gemeindebehörden rücksichtlich des sogenannten übertragenen Wirkungskreises den landesfürstlichen Behörden 1. Instanz gleich zu stellen sind.

Altenburg, den 19. April 1866.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

---

22. Ministerial-Bekanntmachung,

die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker ꝛc. betreffend,

vom 23. April 1866.

(Publizirt in Nr. 51 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. April 1866.)

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 3. Juli 1861 (Seite 29 ff. der Gesetzsammlung 1861) und auf Grund getroffener Vereinbarungen der Zollvereins-Regierungen wird im Anschlusse an die Ministerial-Bekanntmachung vom 16. August 1861 (Seite 36 ff. der Gesetzsammlung 1861) Folgendes hierdurch angeordnet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung für die in §. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1861 genannten Erzeugnisse der Zuckerfabrikation wird vom 1. September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt:
   für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Ngr.,
   für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hut-Zucker mit 3 Thlr. 15 Ngr. für den Zentner.
2) Bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Rübenzuckers kann das Nettogewicht durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewichte festgestellt werden. Dieser Tarasatz beträgt bis auf Weiteres vom Zentner Bruttogewicht
   a) bei Zucker in Broten für die unmittelbare Umschließung an Papier und Bindfaden 2½ Pfund,
   b) bei Zucker in Fässern von weichem Holze, und zwar:
      bei Brotzucker, dessen einzelne Brote eine besondere Umgebung von Papier und Bindfaden haben, 17 Pfund,
      bei Brotzucker ohne solche Umgebung 11 Pfund,
      bei Rohzucker 8 Pfund.
   c) bei Rohzucker in einfachen Säcken 2 Pfund,
3) Das nach den vorgedachten Sätzen berechnete Nettogewicht wird nur dann der Feststellung der Steuervergütung zum Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene, das letztere wird dagegen zu Grunde gelegt, wenn es geringer ist, als das durch Berechnung ermittelte.
4) Dem Versender und der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichts durch vollständige Netto-Verwiegung eintreten zu lassen. Nach dem Ermessen der Abfertigungsstelle kann diese Ermittelung des Nettogewichts auch probeweise durch wirkliche Verwiegung des Inhaltes eines Theiles der zur Abfertigung gestellten Kolli nach Maasgabe der deshalb ertheilten Vorschriften erfolgen.
5) Im Uebrigen bewendet es bei den durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 16. August 1861 getroffenen Anordnungen.

Altenburg, den 23. April 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

23. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Prüfung der Schornsteinfeger betreffend,

vom 26. April 1866.

(Publizirt in Nr. 51 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. April 1866.)

Mit höchster Ermächtigung wird hiermit verordnet wie folgt:

§. 1.

Die Verwaltung eines der im Lande bestehenden Schornsteinfegerbezirke kann fortan nur einem solchen Schornsteinfeger übertragen werden, der die Befähigung zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes durch die gehörige Ablegung einer von dem Herzogl. Bauamt (§. 2) dieserhalb anzustellenden Prüfung nachgewiesen hat. Bei vorkommenden Erledigungen von Schornsteinfegerstellen haben daher die Behörden, denen die Wiederbesetzung derselben zusteht, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche sich durch Beibringung des betreffenden Zeugnisses (§. 6) darüber auszuweisen vermögen, daß sie die geordnete Prüfung gehörig bestanden haben.

§. 2.

Die Schornsteinfegergehülfen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich zu derselben bei der betreffenden Prüfungsbehörde — für den Ostkreis, dem Herzogl. Bauamt I. Abtheil. hier, für den Westkreis, dem Herzogl. Bauamt Abtheil. in Roda — mit bezüglichen, von ihnen selbst zu verabfassenden und zu schreibenden Gesuchen anzumelden und sich hierbei zugleich unter Beifügung der betreffenden Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie als Schornsteinfeger gehörig gelernt und gearbeitet haben. Hierauf erfolgt die Vorladung des Bewerbers zur Prüfung.

§. 3.

Die Prüfung soll darlegen, ob der Ansuchende

a) mit den Eigenschaften der Schornsteine und den vorkommenden Feuerungsanlagen bekannt ist,

b) die hierländischen feuer- und baupolizeilichen Vorschriften, Letztere hinsichtlich der Anlegung und Aufführung von Schornsteinen, Oefen und sonstigen Feuerungsanlagen genau kennen gelernt hat, und ob er

c) von seinen Verpflichtungen zur Verhütung der Feuersgefahr und bei entstandenem Brande einer Oesse gehörige Kenntniß besitzt.

§. 4.

Die Prüfung ist in der Regel eine mündliche; nach Befinden kann im Mangel ausreichenden mündlichen Ausdrucks behufs der Darstellung einzelner Constructionstheile eine einfache Handzeichnung verlangt werden.

§. 5.

Jede Prüfung ist nicht über einen halben Tag auszudehnen; über den Gang derselben ist ein Protokoll zu führen, welches die Fragen und Antworten in aller Kürze enthalten muß.

§. 6.

Hat der Ansuchende die Prüfung zur Genüge bestanden, so wird demselben von der Prüfungsbehörde ein Zeugniß über seine Befähigung zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegergewerbes ausgestellt. Im Falle nicht gehörig bestandener Prüfung erfolgt die Zurückweisung des Betreffenden mittelst schriftlichen Erlasses und kann derselbe sich erst nach Jahresfrist zur anderweiten Prüfung anmelden.

Nach jeder Prüfung sind hinkünftig die betreffenden Akten dem Herzogl. Ministerium, Abtheilung des Innern, vorzulegen.

§. 7.

Die Prüfungsgebühren werden bis auf Weiteres auf 2 Thlr. festgestellt, sind vor der Prüfung an die betreffende Prüfungsbehörde zu entrichten und werden zu einer Vergütung für den die Prüfung vornehmenden Baubeamten verwendet; falls jedoch das Protokoll über die Prüfung nicht von dem letzteren selbst geführt wird, hat der Protokollführer von diesen Gebühren 20 Ngr. zu erhalten.

Altenburg, am 26. April 1866.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

---

24. Verordnung der Landesregierung.

die beim Ausbrennen der Schornsteine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betreffend,

vom 26. April 1866.

(Publizirt in Nr. 51 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. April 1866.)

Herzogliche Landesregierung sieht sich veranlaßt, im Betreff der beim Ausbrennen der Schornsteine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zur Nachachtung für die Betheiligten Folgendes bekannt zu machen:

1.

Beim Ausbrennen der Schornsteine ist mit größter Vorsicht zu verfahren. Nur solche Schornsteine dürfen ausgebrannt werden, die bei der jedesmal vor dem Ausbrennen vorzunehmenden genauen Untersuchung derselben als dauerhaft und vollständig feuerfest befunden worden sind. Ebenso hat sich der Schornsteinfeger vor dem Ausbrennen, das bei heftig wehendem Winde überhaupt gänzlich zu unterlassen ist, zu versichern, daß benachbarten Gebäuden durch Flugfeuer nicht geschadet werden kann. Während des Ausbrennens sind die zur Beobachtung desselben und zur sofortigen Tilgung eines etwa entstehenden Schadens nöthigen Wachen auszustellen und nach dessen Beendigung ist sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß für das betreffende Gebäude und dessen Umgebung jede Gefahr beseitigt ist.

2.

Das Ausbrennen der Schornsteine darf nur mit Genehmigung der Ortspolizei, in den Städten der Stadträthe, in den Dörfern der Amtsschulzen und, wo solche nicht vorhanden, der Gemeindevorsteher erfolgen; auch ist das Publikum davon zeitig in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

3.

Die verpflichteten Schornsteinfeger, die hierbei für die Handlungen ihrer Gehülfen und Lehrlinge zu haften haben, sind, abgesehen von der im Falle der Veranlassung eines Brandunglücks nach Befinden sie betreffenden Kriminalstrafe, wegen etwaiger Zuwiderhandlungen und nach dem Verhältniß derselben mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe, nach Befinden zeitiger oder gänzlicher Dienstenthebung polizeilich anzusehen.

4.

Im Uebrigen behält es bei der Regierungsbekanntmachung, das Verbot des Ausbrennens der Feuereſſen, Kamine oder Ofenſchlünde in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung betreffend, vom 6. Oktober 1836 (Geſetzſammlung von 1836 pag. 77) ſein Bewenden.

Altenburg, den 26. April 1866.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Schönherr.

---

25. Bekanntmachung Herzogl. Landesregierung,

betreffend den Aufenthalt Königlich Sächſiſcher Unterthanen im Herzogthum,

vom 27. April 1866.

(Publizirt in Nr. 54 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. Mai 1866.)

Nach der innern Geſetzgebung des Königreiches Sachſen verlieren im Auslande aufhältliche Königlich Sächſiſche Staatsangehörige, welche verabſäumt haben, ſich während eines zehnjährigen Zeitraums ſeit dem Verlaſſen des Königreiches Sachſen oder vor dem Ablauf der Gültigkeit der ihnen bei ihrem Abgange ertheilten Heimaths-Legitimation an gerechnet, die Fortdauer ihres Königlich Sächſiſchen Unterthanenrechtes zu ſichern, letzteres für ihre Perſon, und die Königlich Sächſiſchen Behörden weigern ſich, in einem ſolchen Falle die betreffenden Perſonen noch als Königlich Sächſiſche Unterthanen anzuerkennen und ohne Weiteres neue Heimathsſcheine für ſie auszuſtellen.

Da jedoch durch dieſe Vorſchrift der inneren Geſetzgebung des Königreichs Sachſen die Beſtimmung des §. 1b. des Gothaer Vertrages den kontrahirenden Staaten gegenüber nicht, alterirt werden kann, ſo machen ſich ſodann zunächſt Verhandlungen über die Frage nöthig, ob die Betreffenden dem anderen Staate nach deſſen eigener Geſetzgebung angehörig geworden ſind. Sobald feſtgeſtellt worden, daß das nicht der Fall ſei, erfolgt auf Grund der erwähnten Beſtimmung des Gothaer Vertrags Seiten der Königlich Sächſiſchen Behörden die anderweite Ausſtellung einer Heimathslegitimation.

Eine Sicherſtellung gegen den Verluſt des Königlich Sächſiſchen Unterthanenrechtes bei einem längeren Aufenthalte im Auslande bietet nur ein Heimathsſchein zum Vorbehalt des Königlich Sächſiſchen Unterthanenrechtes nach dem der Ausführungsverordnung zum Königlich Sächſiſchen Geſetze vom 2. Juli 1852 beigefügten Formulare sub D, welcher von der Heimathsbehörde des Inhabers ausgeſtellt und Seiten der vorgeſetzten Königlich Sächſiſchen Kreisdirektion legaliſirt, Jenem das Fortbeſtehen ſeines Königlich Sächſiſchen Unterthanenrechtes auch über jenen Zeitpunkt hinaus, zu welchem nach der Regel des Geſetzes deſſen Verluſt eingetreten ſein würde, ausdrücklich gewährleiſtet.

Zur Vermeidung oder bei Nichtbeachtung dieſer Beſtimmung der Königlich Sächſiſchen Geſetzgebung nach Obigem entſtehenden Weiterungen werden die dieſſeitigen Behörden auf ſelbige mit der Veranlaſſung andurch aufmerkſam gemacht, bei dem längern Aufenthalte Königlich Sächſiſcher Unterthanen im Herzogthum darauf zu ſehen, daß ſich Dieſelben im Beſitze eines Heimathsſcheines der bezeichneten Art befinden, oder wenigſtens vor Ablauf des obgedachten 10jährigen Zeitraums rechtzeitig mit einem ſolchen verſehen werden.

Altenburg, den 27. April 1866.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Lommer.

---

26. Ministerial-Bekanntmachung,

die von den Regierungen von Bayern und Großherzogthum Hessen erlassenen Verbote der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereinsgebiets betreffend,

vom 30. April 1866.

(Publizirt in Nr. 55 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Mai 1866.)

Nachdem die Regierungen von Bayern und vom Großherzogthum Hessen durch Bekanntmachungen vom 10. und beziehentlich 15. April d. J. auch ihrerseits die Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereinsgebiets bis auf Weiteres verboten haben, so wird Solches unter Hinweisung darauf, daß Uebertretungen dieser Verbote auf Grund des Zoll-Kartels vom 11. Mai 1833 auch im Herzogthum Sachsen-Altenburg zu bestrafen sind, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 30. April 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

27. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Umgestaltung der hiesigen Strumpfwirkerinnung in eine gewerbliche Genossenschaft betreffend,

vom 30. April 1866.

(Publizirt in Nr. 55 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Mai 1866.)

Nachdem die hiesige Strumpfwirkerinnung sich in eine gewerbliche Genossenschaft unter dem Namen der „Strumpfwirker-Genossenschaft in Altenburg" umgestaltet hat, auch höchsten Orts unter Genehmigung der zu obigem Behuf aufgestellten Genossenschaftsstatuten anerkannt worden ist, daß die der gedachten Innung verliehen gewesenen Rechte der Gesammtpersönlichkeit auf die daraus neu gebildete gewerbliche Genossenschaft nach Maßgabe jener Statuten übergehen, so wird Solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Genossenschaft der Strumpfwirker durch den „Obermeister" nach Außen vertreten wird, und daß weder die Gelder der Genossenschafts- und der mit ihr verbundenen Krankenunterstützungskasse, noch die zur Auszahlung kommenden Unterstützungen höchster Vergünstigung zufolge irgend welcher Verarrestirung oder Beschlagnahme unterliegen.

Altenburg, den 30. April 1866.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Lommer.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück V. 1866. Ausgeg. den 2. Juni 1866.

28. Bekanntmachung des Herzogl. Gesammtministerii,

die Bearbeitung der Eisenbahn-, Telegraphen- und Post-Angelegenheiten betreffend,

vom 2. Mai 1866.

(Publizirt in Nr. 55 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Mai 1866.)

Seine Hoheit der Herzog haben nach Anhörung des unterzeichneten Gesammt-Ministerii zu bestimmen geruht, daß alle auf das Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Wesen bezüglichen Angelegenheiten zunächst vor dem Herzoglichen Ministerium Abtheilung für das Innere ressortiren, von wo aus im Bedarfsfalle weitere Kommunikation mit den etwa sonst betheiligten Ministerial-Abtheilungen zu geschehen hat.

Altenburg, den 2. Mai 1866.

Herzoglich Sächsisches Gesammtministerium.
v. Larisch.

---

29. Regulativ,

das Verfahren bei Versendung von Pulver betreffend,

vom 4. Mai 1866.

Da die in §. 31 der allgemeinen Feuer-Ordnung für das Fürstenthum Altenburg vom 7. März 1782 (S. 115 der dritten Beifugensammlung) über den Transport von Schießpulver enthaltenen Vorschriften sich als nicht ausreichend erwiesen haben, so verordnen wir somit nach hierzu erhaltener Höchster Ermächtigung, was folgt:

§. 1.

Die Versendung von Pulver mit der Post oder auf Eisenbahnen ist im Allgemeinen untersagt.

Nur beim Transport von Pulver zu militärischen Zwecken dürfen in dringenden Fällen Extrazüge der Eisenbahnen benutzt werden.

§. 2.

Bei Verſendung von Pulver in Poſten, deren jede einzelne nicht über zehn Pfund wiegt, muß das Pulver in gut ſchließenden blechernen Büchſen oder in hölzernen feſt ſchließenden Kiſtchen oder Tonnen, welche nur mit hölzernen, kupfernen, meſſingnen oder verzinnten Nägeln zugeſchlagen ſein dürfen, verwahrt werden.

§. 3.

Feuergefährliche Chemikalien, insbeſondere Knallpräparate, dürfen nicht zugleich mit Schießpulver verſandt werden.

§. 4.

Bei Verſendung von Pulver in Quantitäten, welche zehn Pfund überſteigen, muß das Pulver in guten, vollkommen dichten Tonnen, welche nicht ſtreuen, und außerdem innerhalb der Tonnen in guten leinenen Säcken verpackt ſein.

Werden Quantitäten feinen Pulvers von zuſammen über zehn Pfund in bereits abgewogenen, in Papier oder blechernen Büchſen eingepackten Paqueten verſendet, ſo müſſen die letzteren in völlig dichten, innerlich mit Leinwand ausgeklebten hölzernen Kiſten oder Fäſſern verpackt ſein.

Bei Verſendung von Mehlpulver iſt über den leinenen Sack, in welchen es verpackt iſt, noch ein lederner Sack zu ziehen.

Das Einſacken des Pulvers kann zwar innerhalb des Magazins geſchehen, doch ſind vor deſſen Verladung die Tonnen oder Kiſten außerhalb des Magazins einer ſorgfältigen Durchſicht zu unterwerfen, die fehlenden oder ſchlechten Reifen durch neue zu erſetzen, alle Reifen gut anzutreiben und die letzten Reifen an den beiden Enden jeder Tonne mit wenigſtens drei kupfernen, meſſingnen oder gut verzinnten oder verzinkten Nägeln zu befeſtigen.

§. 5.

Bei allen dieſen Arbeiten, ſowie beim Aufladen eines Pulvertransports ſind folgende Vorſichtsmaßregeln zu beobachten:

a) Die Arbeiter haben, bevor ſie das Magazin betreten, alle eiſernen oder ſtählernen Werkzeuge, ſowie alle Feuerzeuge irgend welcher Art, ingleichen Tabackspfeifen und bereits angerauchte Cigarren abzulegen und beim Eintritt in das Magazin die dort bereit zu haltenden Filz-, Haar- oder Holzſchuhe ohne Nägel anzuziehen.

b) Die Gänge im Magazin und die Plätze, auf welchen die gefüllten Pulverfäſſer oder Kiſten aufgeſtellt werden, müſſen mit Decken belegt ſein.

c) Sowohl innerhalb, als außerhalb des Magazins ſind die mit Pulver gefüllten Gefäße ſtets behutſam zu handhaben; ſie dürfen nie gerollt oder geſchleift, ſondern müſſen jederzeit getragen werden, damit jede Reibung derſelben aneinander vermieden werde.

d) Die zum Verpacken des Pulvers, ſowie zum Auf- und Zuſchlagen der Pulverfäſſer nöthigen Werkzeuge müſſen ſoweit thunlich von einem geeigneten, keine Funken erzeugenden Metalle oder von Holz ſein; die bei jenen Vorrichtungen unentbehrlichen Schnitzer, Bohrer und Zangen dürfen nie im Innern des Magazins verwendet oder aufbewahrt werden.

e) Die Pulvertonnen ſind vor dem Oeffnen und ebenſo die zugeſchlagenen, bevor ſie weiter geſchafft werden, ſorgfältig zu reinigen.

f) Bei dem Einſacken iſt darauf zu ſehen, daß kein Pulver zwiſchen den Sack und die Wand der Tonne falle.

g) Wird an irgend einer Arbeitsſtelle im Magazin oder außerhalb deſſelben Pulver verſtreut, ſo iſt daſſelbe ſogleich mit dem Borſtwiſch zuſammen zu kehren und mit den Händen aufzunehmen.

h) Die bei der Arbeit benutzten Decken sind nach Beendigung der erstern außerhalb des Magazins und womöglich windwärts von demselben abzustäuben.

§. 6.

Der Transport mit Landfuhrwerk darf nur zuverlässigen Fuhrleuten anvertraut werden. Dieselben müssen stets durch gehörige Frachtbriefe legitimirt sein, und haben das gegenwärtige Regulativ in gedruckten Exemplaren, welche ihnen von dem Fabrikanten oder Versender des Pulvers einzuhändigen sind, stets bei sich zu führen, auch sich mit den Bestimmungen desselben genau bekannt zu machen.

Uebersteigt das Gewicht der gleichzeitig auf einem oder auf mehreren Wagen transportirten Pulverquantität den Betrag von fünf Centnern, so ist für den betreffenden Pulvertransport eine zuverlässige Person als Transportführer (Begleiter) zu bestellen, der die nöthigen Anzeigen u. s. w. zu besorgen hat, und sich über seine Zuverlässigkeit durch ein Zeugniß seiner Wohnortsbehörde, welches er bei sich zu führen hat, auszuweisen stets im Stande sein muß.

Es ist jedoch gestattet, den Fuhrmann selbst als Transportführer zu bestellen und bedarf es dann, wenn der Pulvertransport aus mehreren Wagen besteht, nur eines solchen Führers.

Wagen, auf welchen Pulver transportirt wird, dürfen nie ohne Bewachung gelassen werden.

Bei Pulvertransporten zu militärischen Zwecken sind der sie begleitenden Militärmannschaft die Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

§. 7.

Die Wagen, welche zu Pulvertransporten verwendet werden, müssen von dauerhafter Konstruktion und stets in gutem Stande sein.

Die Belastung ist nach der Tragkraft des Wagens zu bemessen; jede Ueberladung muß sorgfältigst vermieden werden.

Auf Wagen, welche Pulver geladen haben, können zwar gleichzeitig auch andere Gegenstände transportirt werden, doch dürfen unter keinen Umständen feuergefährliche Stoffe und namentlich derartige Chemikalien gleichzeitig auf denselben transportirt werden.

Niemals ist zu gestatten, daß sich andere als die in §. 6 bezeichneten Personen auf die Pulverwagen setzen.

§. 8.

Zur Verladung muß jede Pulvertonne mit vier Strohseilen fest umwickelt werden, um jede Reibung der einzelnen Tonnen an einander zu vermeiden.

Die Pulvertonnen sind sodann behutsam auf den Wagen zu heben und auf denselben außerdem auch noch mit Stroh zu verpacken.

Der Wagen selbst muß mit einer Lage Stroh versehen und die Beschläge desselben an den Leiterbäumen müssen mit Stroh umwickelt sein.

Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, ist der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen.

§. 9.

Wagen, welche mit Pulver im Gewicht von ein bis zu fünf Centnern befrachtet sind, müssen eine an einer Stange befestigte, auf beiden Seiten schwarze Tafel, auf welcher auf beiden Seiten mit weißer Farbe und in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Pulver" geschrieben ist, führen.

Uebersteigt das Gewicht der auf einem einzelnen Wagen oder auf mehreren zusammen fahrenden Wagen verladenen Pulverquantität den Gesammtbetrag von fünf Centnern, so ist jeder einzelne Wagen mit zwei an verschiedenen Stellen aufgesteckten Tafeln der vorbezeichneten Art zu versehen.

Diese Tafeln müssen am vorderen Theil des Wagens und so angebracht sein, daß sie die höchste Stelle des Plantuchs vollständig überragen.

§. 10.

Besteht ein Transport aus mehreren Wagen, so haben dieselben in Abständen von wenigstens 50 Schritten von einander zu fahren. Die Pulvertransporte sind so einzurichten, daß nur am Tage gefahren wird. Das Fahren im Dunkeln oder bei Nacht ist verboten.

§. 11.

Die Fuhrleute und deren Begleiter dürfen bei dem Pulverwagen weder Taback rauchen, noch Feuer machen. Ebenso haben sich die einem Pulverwagen begegnenden oder ihn einholenden Personen in dessen Nähe des Tabacksrauchens und Feueranmachens zu enthalten.

Eintretenden Falls hat der Fuhrmann des Pulvertransports die Passanten zum Einstecken oder resp. Weglegen der Pfeifen und Cigarren anzuhalten.

§. 12.

Während des Transports, insbesondere bei jedem Halt, muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt, oder gar Pulver streut; im letztern Falle darf durchaus nicht eher weiter gefahren werden, bis nicht zuvor das verstreute Pulver fortgeschafft und die Ursache des Streuens ermittelt und beseitigt worden ist.

Mit Ausnahme dieses Falls darf in nächster Nähe von Gebäuden nicht angehalten werden, sondern es müssen die Pulverwagen bei einem Halt möglichst weit von den Gebäuden und zwar, wenn das Gewicht der Ladung einen Centner und darüber beträgt, wenigstens zweihundert Schritte von dem nächsten Gebäude entfernt bleiben.

Wird zum Füttern angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Pulverwagen in der nurgedachten Entfernung vom Ort oder dem Gasthaus und, wenn er mit mindestens fünf Centnern Puloer beladen ist, seitwärts von der Straße aufgefahren und stets unter gehörige Bewachung gestellt werden.

§. 13.

Macht sich während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile des letzteren, z. B. an einem Rade, der Deichsel oder dergleichen nöthig, so darf die Reparatur nicht in der Nähe des Wagens vorgenommen werden, sondern es ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und entfernt vom Wagen auszubessern. Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen selbst zur Schmiede geschafft werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts an einem sichern Platz unter Bedeckung aufgestellt werden, wobei die in §. 5 angegebenen Vorsichtsmaßregeln zu befolgen sind.

Wird am Beschläge der Pferde eine Arbeit nöthig, so sind die letztern auszuspannen und an die Schmiede zu führen.

§. 14.

Jeder einem Pulvertransporte begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen ist gehalten, bei dem erstern mit Vorsicht nur im Schritte vorbei zu passiren.

Alle Wagen, einschließlich der Postfuhrwerke, haben den Pulvertransportwagen in der Regel auf halbes Gleis, an schlechten Wegestellen aber, wo das Umwerfen der Pulverwagen beim Ausbiegen derselben zu befürchten ist, auf ganzes Gleis auszuweichen.

§. 15.

Steigt während des Transports ein Gewitter auf, so muß dasselbe womöglich in freier Gegend abgewartet und es darf dießfalls unter keinen Umständen in einen bewohnten Ort eingefahren werden.

§. 16.

Das Fahren der Pulverwagen durch Städte und Dörfer ist so viel als möglich zu vermeiden und darf nur dann geschehen, wenn das Umfahren des Ortes nicht thunlich ist.

Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, daß der kürzeste und dabei gefahrloseste Weg durch den Ort eingeschlagen werde, und es ist den Weisungen der Ortspolizeibehörde und ihrer Organe unbedingt Folge zu leisten.

Uebersteigt das Gewicht der durch eine Stadt auf einem oder mehreren Wagen zu transportirenden Pulvermenge den Betrag von fünf Centnern, so hat der Fuhrmann in der in §. 12 vorgeschriebenen Entfernung von der betreffenden Stadt zu halten und dem Stadtrath die Ankunft des Transports und das beabsichtigte Durchpassiren desselben anzuzeigen, damit die während des Durchtransports nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden können.

Das Letztere hat unverzüglich zu geschehen und ist dabei insbesondere darauf zu sehen, daß der kürzeste und gefahrloseste Weg durch den Ort eingeschlagen werde, der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren könne, und alle ihm gefahrdrohenden Umstände beseitigt werden.

Es muß daher die Passage in den Straßen und Gassen, durch welche der Transport geht, möglichst frei sein und darf kein offenes Feuer auf denselben brennen. Ebensowenig darf in den Schmieden, an welchen der Transport vorübergeführt werden muß, während dessen glühendes Eisen bearbeitet, sondern muß in denselben, sowie in allen andern Feuerarbeitsstätten, bei welchen der Transport vorbeipassirt, das Feuer gedämpft werden.

Zur gehörigen Ueberwachung der genauen Befolgung aller dieser Vorsichtsmaßregeln ist der Pulvertransport durch die ganze Stadt hindurch von einem oder nach Befinden mehreren Polizeidienern oder Organen der Polizeibehörde zu begleiten.

Der Fuhrmann hat den dießfallsigen Weisungen der Behörde und ihrer Organe über die Richtung des einzuschlagenden Weges und sonst unbedingte Folge zu leisten und darf überhaupt nicht eher in die Stadt einfahren, als bis ihm dazu von der Polizeibehörde oder beziehendlich deren Stellvertreter Erlaubniß ertheilt worden ist.

§. 17.

Ueber Eisenbahnen und auf Wegestrecken, welche näher als 400 Schritte an Eisenbahnen hinlaufen, dürfen Pulvertransporte nur dann geführt werden, wenn zu dieser Zeit ein Eisenbahnzug nicht zu erwarten ist.

Passirt der Pulverwagen die Eisenbahn unmittelbar nach einem Zuge, so hat sich der Fuhrmann vorher zu überzeugen, daß keine brennenden Gegenstände, als Koaks, Kohlen u. dergl. auf der Bahn sich befinden.

In Koaksöfen, Meilern und dergl., welche nahe an der Straße liegen, auf welcher ein Pulvertransport von mehr als fünf Centnern fährt, dürfen während des Passirens des Letzteren keine Arbeiten vorgenommen werden, welche die Verbreitung von Feuer möglich machen.

Der Fuhrmann hat daher in solchen Fällen seinen Begleiter rechtzeitig vorauszuschicken, damit dem Vorstehenden entsprechend das Nöthige vorgekehrt und für ihn selbst die Nothwendigkeit vermieden werde, mit dem Pulverwagen Halt zu machen.

§. 18.

Bei der Ankunft im Nachtquartiere hat der Fuhrmann dem Gastwirth, und wenn die Pulverladung einen Centner und darüber beträgt, überdieß auch der Ortspolizeibehörde, oder wenn diese nicht am Orte ihren Sitz hat, dem daselbst befindlichen Polizeiorgane derselben (dem Amtsschulzen ꝛc.) anzuzeigen, daß er Pulver in seinem Wagen geladen habe, und den dießfallsigen Weisungen der

Behörde, ihrer Organe oder beziehendlich des Gastwirthes über die Aufstellung des Wagens unbedingt Folge zu leisten.

Wagen, welche einen Centner Pulver und darüber geladen haben, sind mindestens zweihundert Schritte von bewohnten Gebäuden und, wo möglich, seitwärts von der Straße an einem dazu geeigneten Orte aufzufahren.

Von der Zeit an, zu welcher letzteres geschehen ist, bis dahin, wo der Transport fortgesetzt wird, ist der Pulverwagen durch eine zuverlässige Person zu bewachen.

Aufstellung und Bewachung des Wagens hat auf Kosten des Fuhrmanns zu geschehen.

§. 19.

Die Ankunft im Bestimmungsort ist möglichst so einzurichten, daß der Transport noch an demselben Tage abgeladen werden kann.

Ist letzteres jedoch nicht ausführbar, so gelten hinsichtlich der Aufstellung u. s. w. dieselben Vorschriften, wie beim gewöhnlichen Nachtquartier.

Beim Abladen sind die oben in den §§. 5 ff. gegebenen Vorschriften, soweit dieselben in Frage kommen können, zu beobachten.

Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie zu weiterer Aufbewahrung kommen, von allem Stroh befreit, rein abgekehrt und es muß genau nachgesehen werden, ob Reifen losgegangen oder ob sie sonst schadhaft geworden sind; eintretenden Falls ist die Wiederherstellung sofort auszuführen.

§. 20.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs sind mit einer Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. oder nach Befinden mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen zu ahnden.

Altenburg, den 4. Mai 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

30. Patent,

die Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) betreffend,

vom 5. Mai 1866.

(Publizirt in Nr. 56 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. Mai 1866.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

Auf Grund einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarung verordnen Wir hiermit wie folgt:

Vom 1. Juni des laufenden Jahres an wird die tarifmäßige Taravergütung für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) in Kisten, europäischen Rohrgeflechten und Ballen (s. den Vereinszolltarif, Seite 36

der Gesetzsammlung 1865 und Patent vom 28. Juni 1855, Seite 198 der Gesetzsammlung 1855) und zwar:

a) in Kisten von 8 Zentnern und darüber von 16 Pfund auf 13 Pfund vom Zentner Bruttogewicht,
b) in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans) von 10 Pfund auf 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht, und
c) in Ballen von 6 Pfund auf 4 Pfund vom Zentner Bruttogewicht

herabgesetzt.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Beidrückung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, den 5. Mai 1866.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Hugo Müller.

---

31. Ministerial-Bekanntmachung,

das Hausiren mit Zuckerwaaren betreffend,

vom 7. Mai 1866.

(Publizirt in Nr. 58 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. Mai 1866.)

Auf Grund höchster Genehmigung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftighin Zuckerwaaren als Gegenstände anzusehen und zu behandeln sind, mit welchen der Hausirhandel, bezüglich der Gewerbebetrieb im Umherziehen nach Maßgabe der diesfallsigen Bestimmungen in den §§. 19 und 20 der Ausführungs-Verordnung zur Gewerbeordnung gestattet ist.

Altenburg, den 7. Mai 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

32. Ministerial-Bekanntmachung,

das von der Königlich Sächsischen Regierung erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Sächsische Zollgrenze betreffend,

vom 8. Mai 1866.

(Publizirt in Nr. 58 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. Mai 1866.)

Nachdem auch von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung, im Anschluß an das Preußischer Seits erlassene Pferdeausfuhrverbot, die Ausführung von Pferden über die Sächsische Zollgrenze bis auf Weiteres verboten worden ist, so wird Solches unter Hinweisung darauf, daß Uebertretungen dieses Verbots auf Grund des Zoll-Kartels vom 11. Mai 1833 (Seite 260 ff. der Gesetzsammlung 1833) auch im Herzogthum Sachsen-Altenburg zu bestrafen sind, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 8. Mai 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und Zollvereins-Angelegenheiten.
v. Larisch.

---

33. Ministerial-Bekanntmachung,

die seit dem Jahre 1840 bis mit dem Jahre 1865 für das Herzogthum Sachsen-Altenburg erfolgten Ausprägungen von Landesmünzen betreffend,

vom 16. Mai 1866.

(Publizirt in Nr. 65 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. Mai 1866.)

In Gemäßheit der im Art. 24 des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 getroffenen Vereinbarung wird die Gesammtwerthsumme der für das Herzogthum Sachsen-Altenburg, und zwar durchgängig auf der Königlich Sächsischen Münzstätte in Dresden, seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes bis zum Schluß des Jahres 1865 ausgeprägten und beziehentlich in Umlauf gesetzten Münzsorten hierdurch anderweit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 16. Mai 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige Angelegenheiten.
v. Larisch.

Zusammenstellung

der seit dem Jahre 1840 bis mit dem Jahre 1865 für das Herzogthum Sachsen-Altenburg erfolgten Ausprägungen von Landesmünzen.

Zeitangabe der Prägungen.	Silberkourantmünzen.			Silberscheidemünzen.			Kupferscheidemünzen.		Summa des Silber- und Kupfergeldes.
	Zweithalerstücke (2/1)	Einthalerstücke (1/1)	Fünfneugroschenstücke (1/6)	Zweineugroschenstücke à 20 Pf.	Einneugroschenstücke à 10 Pf.	Halbe Neugroschenstücke à 5 Pf.	Zwei-Pfennigstücke	Ein-Pfennigstücke	
I. In den Jahren 1841 bis mit 1856 nach dem 14- resp. 16 Thalerfuße für	75,200 Rl.	20,000 Rl.	20,000 Rl.	15,400 Rl.	7,020 Rl.	3,780 Rl.	1,895 Rl.	1,563½ Rl.	144,858⅓ Rl.
II. In der Münzperiode von 1857 bis mit 1862 nach dem 30 Thalerfuße für	—	31,872 Rl.	—	—	—	—	—	973½ Rl.	32,845½ Rl.
III. Für die Münzperiode von 1863 bis mit 1865 nach dem 30 Thalerfuße									
a) im Jahre 1863 für	—	—	—	—	—	—	—	1,005 Rl.	1,005 Rl.
b) im Jahre 1864 für	—	22,200 Rl.	—	—	—	—	—	—	22,200 Rl.
c) im Jahre 1865 für	—	—	—	—	—	—	—	500 Rl.	500 Rl.
	75,200 Rl.	74,072 Rl.	20,000 Rl.	15,400 Rl.	7,020 Rl.	3,780 Rl.	1,895 Rl.	4,042½ Rl.	201,409½ Rl.

34. Ministerial-Bekanntmachung,

eine Modifikation des Artikels 18 zweiten Absatzes des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend,

vom 23. Mai 1866.

(Publizirt in Nr. 65 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. Mai 1866.)

Nachdem sämmtliche am Münzvertrage vom 24. Januar 1857 (Seite 115 ff. der Gesetzsammlung 1857) betheiligte Regierungen auf Antrag des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gouvernements eine Modifikation der Bestimmungen im Artikel 18, Absatz 2 des gedachten Münzvertrags dahin unter sich vereinbart haben, daß der Termin, bis zu welchem es Oesterreich vorbehalten bleibt, Dukaten in der bisherigen Weise auszuprägen, bis zum Schluß des Jahres 1870 verlängert sein_soll, so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 23. Mai 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige Angelegenheiten.
v. Larisch.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück VI. 1866. Ausgeg. den 14. Juli 1866.

35. Bekanntmachung,

betreffend eine Ergänzung der Bekanntmachung der vormaligen H. L.-Regierung vom 15. Febr. 1860, anlangend die Erläuterung und Ausführung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrags,

vom 16. Mai 1866.

(Publizirt in Nr. 67 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 31. Mai 1866.)

In Ergänzung der Bekanntmachung der vormaligen Landesregierung vom 15. Februar 1860, betreffend die Erläuterung und Ausführung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrags, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der freien und Hansestadt Lübeck die Ausstellung von Eheconsensen (Trauscheinen) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen, soviel die Stadt Lübeck selbst und deren Vorstädte anlangt, nicht mehr von der Senatskanzlei, sondern jetzt von dem Stadtamte erfolgt, während was die übrigen Theile des Lübeckischen Staatsgebiets betrifft,

1) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau: das Amt Travemünde;
2) für die übrigen Landbezirke: das Landamt zur Ausstellung derartiger Documente nach wie vor zuständig ist.

Altenburg, den 16. Mai 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

36. Ministerial-Bekanntmachung,

das von der Königlich Preußischen Regierung erlassene Verbot der Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh nach Oesterreich bis zum 1. Oktober l. J., ingleichen ein von der Königlich Württembergischen Regierung erlassenes Pferdeausfuhr-Verbot betreffend,

vom 31. Mai 1866.

(Publizirt in Nr. 68 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. Juni 1866.)

Nachdem die Königlich Preußische Regierung die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn, diese eingeschlossen, bis zur Grenze gegen das Königreich

Sachsen bei Seidenberg bis zum 1. Oktober laufenden Jahres und die Königlich Württembergische Regierung die Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze bis auf Weiteres verboten haben, so wird Solches unter Hinweisung auf die Bestimmungen in Artikel 3 und 8 des Zoll-Kartels vom 11. Mai 1833 (Seite 260 ff. der Gesetzsammlung 1833), wornach etwaige Uebertretungen dieser Verbote auch im Herzogthume Sachsen-Altenburg zu bestrafen sind, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 31. Mai 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und Zollvereins-Angelegenheiten.
v. Larisch.

---

37. Ministerial-Bekanntmachung,

eine nachträgliche Vereinbarung zu der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem $\frac{23. \text{ Mai}}{20. \text{ Juni}}$ 1840 abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend,

vom 12. Juni 1866.

(Publizirt in Nr. 76 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. Juni 1866.)

Auf Grund stattgefundener Verhandlungen haben sich die Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg durch Austausch von Ministerial-Erklärungen zu einem Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 23. Mai/20. Juni 1840 abgeschlossenen Uebereinkunft geeinigt, welcher folgendermaßen lautet:

I.

Urkunden der Gerichte des einen Staates bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare werden, wenn sie mit dem diesen Notaren verliehenen, das Königlich Sächsische Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, ebenso wie die Urkunden der Herzoglich Altenburgischen Notare, wenn sie mit deren Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleichgeachtet und sind daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Solches wird mit höchster Ermächtigung zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 12. Juni 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

38. Bekanntmachung,

die Umgestaltung der hiesigen Glaserinnung in eine gewerbliche Genossenschaft betreffend,

vom 13. Juni 1866.

(Publizirt in Nr 77 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. Juni 1866.)

Nachdem die hiesige Glaserinnung sich in eine gewerbliche Genossenschaft unter dem Namen „die Genossenschaft der Glaser zu Altenburg" umgestaltet hat, auch von dem unterzeichneten Ministerium im Einvernehmen mit dem Herzogl. Ministerio, Abtheilung für Justizangelegenheiten, anerkannt worden ist, daß dem Uebergang der der zeitherigen Glaserinnung verliehen gewesenen Rechte der Gesammtpersönlichkeit auf die neugebildete gewerbliche Genossenschaft keinerlei Bedenken entgegen steht, so wird Dieß somit unter dem Bemerken zuröffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu gebildete Genossenschaft durch den „Obermeister" vertreten wird.

Altenburg, den 13. Juni 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

39. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte der Gesammtpersönlichkeit und milden Stiftung an den Verein für hilfsbedürftige Musiker in Altenburg betreffend,

vom 14. Juni 1866.

(Publizirt in Nr. 77 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. Juni 1866.)

Nachdem Se. Hoheit der Herzog mittelst höchsten Reskripts vom 31. März 1865 dem hier zusammengetretenen „Vereine für hilfsbedürftige Musiker in Altenburg" auf Grund der von demselben aufgestellten und von der vormaligen Herzoglichen Landesregierung unterm 10. April 1865 bestätigten Statuten desselben die Rechte und Eigenschaften der Gesammtpersönlichkeit und die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen, auch den im §. 32 der Vereinsstatuten enthaltenen Rechtsvergünstigungen, welche dahin gehen,

> daß die aus der Vereinskasse zu verabreichenden Unterstützungs- und Begräbnißgelder nicht zum Gegenstand gerichtlicher Hilfsvollstreckung und Verkümmerung gemacht werden dürfen,

die besondere höchste Sanktion zu ertheilen geruht haben, so wird solches andurch mit dem Bemerken, daß der Verein nach Außen durch einen je auf zwei Jahre gewählten Vorsteher, welcher mit einem Schriftführer, einem Kassirer und vier Beisitzern den Verwaltungsrath des Vereins bildet, vertreten wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 14. Juni 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

40. Höchste Verordnung,

die Aufhebung des Gesetzes über die Erfüllung der Militärpflicht durch Stellvertretung vom 22. Januar 1857 betreffend,

vom 23. Juni 1866.

(Publizirt in Nr. 77 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. Juni 1866.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

haben Uns unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Zuständen bewogen gefunden, von dem in §. 1 des Gesetzes die Erfüllung der Militärpflicht durch Stellvertretung betreffend, vom 22. Januar 1857 vorbehaltenen Widerrufe Gebrauch zu machen und zu verordnen, wie folgt:

Die Befreiung von der Militärpflicht durch Stellvertretung ist fortan bis auf Weiteres unzulässig und werden die hierauf Bezug habenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes vom 22. Januar 1857 hiermit einstweilen außer Geltung gesetzt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben Altenburg, am 23. Juni 1866.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Hugo Müller. Sonnenkalb.

---

41. Verordnung,

die Natural-Verpflegung von Militärpersonen ꝛc. betreffend,

vom 23. Juni 1866.

(Publizirt in Nr. 79 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. Juni 1866.)

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 28 und 29 des Gesetzes über einige Militärlasten vom 18. Februar 1860 wird mit höchster Landesherrlicher Genehmigung bis auf Weiteres andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Naturalverpflegung, welche an Militärpersonen von den Gemeinden, resp. Quartierwirthen gewährt werden muß, hat täglich zu bestehen:

1) für einen General, Oberst oder Stabs-Officier: Morgens in Kaffee und Frühstück, Butterbrod nebst Beilage und Liqueur; Mittags in Suppe, Gemüse und Fleisch und in noch einem Gerichte nebst einer Flasche Wein für den General oder Oberst, bezüglich einer Flasche Bier für den Stabsofficier; Abends in Suppe nnd einem warmen Gerichte nebst einer Flasche Bier, überall einschließlich des erforderlichen Brodbedarfs;

2) für den Hauptmann, Rittmeister und Subalternofficier: Morgens zum Frühstück in Kaffee, Butterbrod und Liqueur; Mittags in Suppe, Gemüse und Fleisch nebst einer Flasche Bier; Abends in kalter Fleischspeise nebst einer Flasche Bier, Alles einschließlich des erforderlichen Brodbedarfs. Der Hauptmann, bez. Rittmeister, kann aber außer der erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen;
3) für jede zum Militär gehörende Person, die nicht den Rang eines Officiers hat, namentlich für einen Feldwebel, Portepee-Fähnrich, Stabsfourier, Compagnie-Chirurg, Musik-Direktor, Kurschmied, Wachtmeister, Büchsenmacher, Küster, sowie für einen Unterofficier und Gemeinen: zum Frühstück in Kaffee oder Suppe, und ferner täglich in ½ ℔ Fleisch oder ¼ ℔ Speck mit Zugemüse (7 Loth Reis oder 9 Loth Graupen oder ½ Metze Kartoffeln oder ½ ℔ Erbsen, Bohnen oder Linsen oder anderes Gemüse, so viel von letzterem des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört), und 2 ℔ gut ausgebackenen Roggenbrodes.

§. 2.

Das Quartier soll, soweit die vorhandenen Räumlichkeiten es gestatten, neben dem vom Wirthe zu gewährenden nöthigen Holz und Licht, bestehen:

1) für einen General oder einen Oberst, falls dieser eine Brigade kommandirt, in zwei heizbaren Räumlichkeiten, von denen eine als Schlafzimmer dienen kann, nebst Meubles und Bett; außerdem in dem nöthigen Raume zum Aufenthalte und zum Schlafen für den Diener;
2) für einen Stabsofficier in einer heizbaren Stube und einem Schlafzimmer nebst Meubles und Bett und in dem vorstehend angegebenen Raume für den Diener;
3) für einen Hauptmann, Rittmeister oder Subaltern-Officier in einer heizbaren Stube nebst Meubles und Bett; doch können zwei Subaltern-Officiere in eine Stube zusammengelegt werden;
4) für einen Unterofficier, einschließlich der in §. 1 Nr. 3 genannten Chargen, überhaupt für jede zum Militär gehörige Person, die nicht den Rang eines Officiers hat, so wie für die Gemeinen: in einer gegen die Witterung geschützten Lagerstätte nebst Decke, mit der Befugniß, am Tage in der Wohnstube des Wirths oder in einem von diesem im Winter geheizten sonstigen Lokal sich aufhalten zu dürfen.

§. 3.

Regiments-Aerzte, Feldprediger und Auditeure sind gleich den Hauptleuten, Bataillons-Aerzte und Assistenz-Aerzte gleich den Subaltern-Officieren zu verpflegen und einzuquartieren.

§. 4.

Als regelmäßige Entschädigung für die Naturalverpflegung (§. 1) hat der Quartierwirth täglich zu beanspruchen:

a) für einen General oder Oberst	1	Thlr.	22	Ngr.	5	Pf.
b) für einen Stabs-Officier	1	„	5	„	—	„
c) für einen Hauptmann, Rittmeister oder einen Militärbeamten gleichen Ranges	—	„	23	„	—	„
d) für einen Subaltern-Officier oder einen Militärbeamten gleichen Ranges	—	„	17	„	5	„
e) für einen Unterofficier oder Gemeinen oder überhaupt für eine zum Militär gehörige, nicht im Officiers-Range stehende Person	—	„	7	„	5	„

Steigt jedoch der Preis eines Altenburger Scheffels Roggen über 5 Thlr. 10 Ngr., so ist auf jede volle fünfzehn Neugroschen darüber die Vergütung für die Verpflegung der unter lit. e genannten Militärpersonen um je fünf Pfennige täglich zu erhöhen. Diese Erhöhung tritt aber erst mit dem von dem unterzeichneten Ministerium bekannt zu machenden Zeitpunkte in Kraft und kann auch im Voraus auf die Dauer von je drei Monaten bestimmt werden.

Bei Berechnung der Roggenpreise werden die monatlichen Durchschnitts-Markt-Preise in der Stadt Altenburg, wenn die Naturalverpflegung der Militärpersonen im Ostkreis, und in den Städten Eisenberg, Roda und Kahla, wenn die gedachte Verpflegung im Westkreis Statt findet, zu Grunde gelegt.

§. 5.

Wegen der den Officieren in den Marsch- und Rastquartieren gebührenden Heizung und Beleuchtung sind dem Quartierwirthe in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April täglich zu vergüten:

5 Ngr. für einen General, Oberst oder einen Stabsofficier,

3 Ngr. für einen Hauptmann, Rittmeister oder einen im Range gleichstehenden Militärbeamten,

2 Ngr. 5 Pf. für einen Subaltern-Officier, bezüglich eine diesem im Range gleichgestellte Militärperson.

§. 6.

Für Lagerstroh nebst Decke, was der Quartierwirth nach §. 2 sub Nr. 4 den nicht im Officiers-Range stehenden Militärpersonen zu gewähren hat, wird eine besondere Vergütung von fünf Pfennigen täglich für jeden einzelnen Mann verabreicht.

§. 7.

Für Stallung wird täglich unter der Voraussetzung, daß der Stallbesitzer das erforderliche Streustroh vorhält, eine Vergütung von fünf Pfennigen für jedes Pferd gewährt. Die Stalleigenthümer haben aber für die nöthigen Laternen zu sorgen und erhalten für etwaige durch die Militärpferde an den Ständen verursachte Schäden keine Entschädigung.

§. 8.

Als Vergütung für die Vorspanne werden regelmäßig für jede Meile und für jedes Pferd ohne Unterschied zwischen einspännigen und zweispännigen Fuhren zehn Neugroschen bezahlt, wobei jedoch für den etwa zu stellenden Wagen oder Karren und für den Rückweg eine besondere Vergütung nicht geleistet wird.

Für die durch unvermeidliches und gehörig bescheinigtes Warten auf dem Stationsort ꝛc. herbeigeführte Zeitversäumniß (§. 29 des Militärlastengesetzes), sofern solche die Zeit von 2 Stunden übersteigt, sind überdies für jedes Pferd 2 Ngr. Vergütung für die Stunde zu gewähren.

Wenn aber der Preis eines Altenburger Scheffels Hafer 2 Thlr. 20 Ngr. übersteigt, so ist auf je volle fünf Groschen darüber die obengedachte Vergütung von 10 Ngr. für die Meile um fünf Pfennige zu erhöhen; es gelten jedoch auch hier rücksichtlich der Berechnung der Haferpreise, sowie rücksichtlich des Eintrittes und der Dauer der Erhöhungen die Bestimmungen des §. 4 a. E.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Geltung.

Altenburg, den 23. Juni 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

42. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Verleihung der Rechte und Eigenschaften einer milden Stiftung an den Begräbnißkassen-Verein der Leinweber-Innung zu Ronneburg,

vom 28. Juni 1866.

(Publizirt in Nr. 83 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Juli 1866.)

Nachdem von Sr. Hoheit dem Herzog der Begräbnißkasse der Leinweberinnung zu Ronneburg auf den Grund der für dieselbe neu errichteten Statuten die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden sind, auch die in §. 7 der Statuten enthaltene Rechtsvergünstigung, nach welcher Begräbnißgelder nicht verkümmert oder an andere abgetreten werden können, die ausdrückliche höchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieß mit dem Bemerken, daß die Genossenschaft durch den Obermeister mit dem Beisitzmeister, welche jedes Mal auf ein Jahr gewählt werden, nach Außen vertreten wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 28. Juni 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

43. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ermäßigung der Uebergangssteuer für Grünmalz im Königreich Württemberg betreffend,

vom 29. Juni 1866.

(Publizirt in Nr. 81 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Juli 1866).

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September v. J. (Seite 242 der Gesetzsammlung 1865) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Königlich Württembergischen Regierung der Betrag der Uebergangssteuer für gequetschtes Grünmalz auf 9 Kr. vom Württembergischen Simri ermäßigt worden ist.

Altenburg, den 29. Juni 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und Zollvereins-Angelegenheiten.
v. Larisch.

---

44. Höchste Verordnung,

die Errichtung einer Landes-Darlehnskasse für das Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffend,

vom 2. Juli 1866.

(Publizirt in Nr. 82 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. Juli 1866.)

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

Zur Linderung des durch die außerordentlichen Zeitverhältnisse auch in Unserem Herzogthume entstandenen Kreditnothstandes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unter dem Namen einer

Herzoglichen Landes-Darlehnskasse zu Altenburg

wird ein Kreditinstitut errichtet, welches den Zweck hat, so weit die ihm zur Verfügung gestellten Staatsmittel auslangen,

a) an hierländische Industrielle aushilfsweise, insonderheit zur Minderung der Arbeiternoth, Geschäftskredite auf Mobiliarpfand, ausnahmsweise auch auf Diskontiren von sich nur im Inlande bewegenden Wechseln,

b) eventuell auch Vorschüsse an Stadtgemeinden und Kreditvereine zur Kreditunterstützung des Kleingewerbes

zu gewähren.

§. 2.

Die Verwaltung der Darlehnskasse ist Unserem Ministerium Abtheilung des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich übertragen, welches sich hierbei wegen der Darlehnsgeschäfte auf Mobiliarpfand der vermittelnden Mitwirkung der in den einzelnen Städten des Landes, in welchen ein Steuer- und Rentamt seinen Sitz hat, niedergesetzten, aus dem Vorstande der städtischen Verwaltungsbehörde als Vorsitzendem, aus dem Vorstande des Steuer- und Rentamtes und einem Fachkundigen bestehenden Kommission zu bedienen hat.

§. 3.

Die Gesuche um Verwilligung eines Kredits aus der Darlehnskasse bis zu 1000 Thlrn. sind bei dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission, dergleichen über 1000 Thlr. bei der Zentralverwaltung unter Ueberreichung eines speziellen Verzeichnisses nebst Werthsangabe der zum Unterpfande offerirten Gegenstände anzubringen.

Beträge unter 200 Thlrn. werden nicht bewilligt, im Uebrigen nur Summen, welche in 10 oder 25 Thlrn. aufgehen, und nur bis höchstens zur Hälfte des von der Verwaltung ermittelten Werthes der Pfandobjekte. Die Kredite werden auf längstens 3 Monate bewilligt. Gesuche um Prolongation sind mindestens 8 Tage vor Ablauf anzubringen.

Zinsfuß und alle sonstigen in gegenwärtiger Verordnung nicht enthaltenen Darlehnspfandbedingungen sind im einzelnen Falle zu vereinbaren, resp. in dem vom Darlehnsempfänger abzustellenden Schuld- und Pfandscheine aufzunehmen. Dem Letztern ist über die geschehene Verpfändung ein Pfandschein abzustellen.

Außer den Zinsen wird von dem zu gewährenden Darlehen die Versicherungsprämie gegen Feuersgefahr, sowie ein Aequivalent für etwaige Lagerspesen gekürzt.

§. 4.

Als Pfandgegenstände werden nur solche eigene Rohstoffe und Fabrikate des Kreditnehmers angenommen, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind und in den Bereich des vom Darlehnsnehmer betriebenen Fabrikgeschäfts gehören.

Unbedingt feuergefährliche, oder solche Waaren, welche von der Kommission nicht unter Verschluß genommen werden können, sind von der Beleihung ausgeschlossen.

§. 5.

Die Pfandgegenstände werden in der Regel durch die Verwaltung der Darlehnskasse für Rechnung der Darlehnsnehmer zu dem von ihm bestimmten, die Darlehnssumme aber um mindestens 25 Prozent übersteigenden Betrage versichert.

Für die durch Kriegsgefahr, Zufall oder andere nicht vorauszusehende Ursachen eingetretene Beschädigung, Untergang oder Entführung der Pfandgegenstände haftet der Darlehnsschuldner.

§. 6.

Die Pfandschuld wird außer mit Ablauf der Darlehnsfrist mit Ausbruch des Konkurses über das Vermögen des Darlehnsempfängers, sowie dann fällig, wenn mehr als 40 Prozent des von der Verwaltung ermittelten Werthes der Pfandgegenstände durch Feuer oder sonstigen Zufall verloren gehen.

§. 7.

Wird die Schuld zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist die Verwaltung der Darlehnskasse berechtigt, die Pfänder jederzeit und ohne irgend welche vorgängige Mahnung und gerichtliche Hilfe auf Kosten des Schuldners öffentlich versteigern zu lassen oder auf sonstige in ihr Ermessen gestellte Weise bestmöglichst zu veräußern, und den Erlös, soweit nöthig, zur Befriedigung der Forderung nebst Zinsen und Spesen zu verwenden, vorbehältlich ihrer weitern Rechte gegen den Schuldner im Falle eines etwaigen Fehlbetrags.

Vindikationen der verpfändeten Gegenstände Seiten Dritter finden nur gegen volle Tilgung der Forderung der Darlehnskasse statt.

Auch ist die Verwaltung nur gegen volle Tilgung ihrer Forderung verpflichtet die Pfandgegenstände im Fall eines Konkurses an die Konkursbehörde abzuliefern.

§. 8.

Wechsel sind nur ausnahmsweise zu diskontiren und zwar diesfalls nur solche, welche

a) nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen,
b) mindestens zwei als vollkommen sicher erachtete Unterschriften inländischer Firmen außer der des Erborgers tragen, und
c) am Sitze eines Steuer- und Rentamtes zahlbar sind.

Alle Gesuche um Wechseldiskontirung sind unter Beilegung des Wechsels, sowie Vorschußgesuche der §. 1 b. gedachten Art sind unmittelbar bei der Zentralverwaltung schriftlich einzureichen.

§. 9.

Zahlungen aus der Darlehnskasse und an dieselbe sind bei dem betreffenden Steuer- und Rentamt zu bewirken.

Dieselben sind in denjenigen Münz- und Papiergeldsorten anzunehmen und zu leisten, welche die Steuer- und Rentämter zur Zeit der Zahlung anzunehmen verpflichtet sind.

§. 10.

Der Geschäftsbetrieb der Darlehnskasse ist als kaufmännischer zu betrachten und es leiden daher auf denselben die bestehenden Beschränkungen über die Höhe des Zinsfußes keine Anwendung.

§. 11.

Der Zeitpunkt des Aufhörens der Darlehnskasse wird seiner Zeit besonders veröffentlicht werden.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit deren Erscheinen in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und derselben Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Altenburg, den 2. Juli 1866.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Hugo Müller. Sonnenkalb.

---

45. Bekanntmachung,

des Herzogl. Gesammt-Ministeriums, die Ausgabe neuer einthäleriger hierländischer Kassenscheine betreffend,

vom 4. Juli 1866.

(Publizirt in Nr. 83 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Juli 1866.)

Zur Sicherstellung und Befriedigung der gegenwärtigen außerordentlichen Bedürfnisse der Staatsverwaltung hat das Herzogl. Gesammtministerium, da die verzinslich angelegten, für Bedürfnißfälle der fraglichen Art bestimmten Bestände der Finanzhauptkasse nicht ohne Schwierigkeit sofort beweglich zu machen sind, mit höchster Genehmigung und unter Vorbehalt der demnächst einzuholenden landschaftlichen Zustimmung beschlossen, das in Zirkulation befindliche hierländische Papiergeld bis zu dem Betrage von 500,000 Thalern zu erhöhen und demnächst den Fehlbetrag hieran in Summe von

86,800 Thaler

in einthälerigen hierländischen Kassenscheinen zur Ausgabe zu bringen.

Die neuauszugebenden Kassenscheine, für welche der Gegensatz in zu den Beständen gehörigen Werthpapieren der Finanzhauptkasse unter Zuziehung der landschaftlichen Deputirten für Finanzsachen hinterlegt worden ist, sind mit den Nummern 500,001 bis 586,800 beziffert und unterscheiden sich von den bereits in Zirkulation befindlichen einthälerigen Kassenscheinen nur dadurch, daß die in der oberen Ecke zur linken Seite stehenden Nummern mit etwas größerer, aber weniger fetter Schrift und mit einer Neigung nach der linken Seite zu gedruckt sind.

Auf diese neu auszugebenden Kassenscheine finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1848 wie alle sonstigen für die bereits emittirten Kassenscheine erlassenen Bestimmungen Anwendung.

Altenburg, den 4. Juli 1866.

Herzogliches Gesammtministerium.

v. Larisch. K. Pierer. Hugo Müller. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische

Gesetzsammlung.

Stück VII. 1866. Ausgeg. den 31. Juli 1866.

46. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte der Gesammtpersönlichkeit an die Genossenschaft der Landschuhmacher und die der milden Stiftungen an die von dieser Genossenschaft errichtete Sterbekasse betreffend,

vom 5. Juli 1866.

(Publizirt in Nr. 88 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. Juli 1866.)

Nachdem eine Anzahl von Schuhmachern, welche in dem Bezirk der Herzogl. Gerichtsämter I und II hier wohnen, unter dem Namen „Genossenschaft der Landschuhmacher-Meister" zu einer gewerblichen Genossenschaft, welche in Altenburg ihren Sitz hat, zusammen getreten ist, und derselben auf den Grund der für sie errichteten Statuten von Sr. Hoheit dem Herzog die Rechte der Gesammtpersönlichkeit verliehen, auch der von dieser Genossenschaft zugleich mit errichteten Sterbekasse die Rechte einer milden Stiftung ertheilt worden sind, so wird dies unter dem Bemerken, daß sowohl die Genossenschaft, als die von derselben errichtete Sterbekasse durch einen auf 2 Jahre gewählten Vorsteher vertreten wird, somit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 5. Juli 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

47. Höchste Verordnung,

die Grundsteuer-Regulirung bei Grundstücks-Zusammenlegungen betreffend,

vom 18. Juli 1866.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen Behufs des Erlasses der in §. 4 Unserer Verordnung vom 28. November 1857, die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Februar 1855 betreffend, vorbehaltenen besonderen Ausführungs-Bestimmungen über die Grundsteuerregulirung bei Grundstückszusammenlegungen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Für die anderweite Umlegung der Grundsteuer, welche in Folge einer auf Grund des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken vom 20. April 1857 stattgefundenen Grundstückszusammenlegung nothwendig wird, gilt als leitender Grundsatz, daß die Ergebnisse der Einschätzung, wie sie vor der Zusammenlegung vorlagen, möglichst unverändert bleiben sollen. Es ist deshalb die vor der Zusammenlegung bestandene Einschätzung der einzelnen Parzellen in der Regel beizubehalten, und eine Neueinschätzung hat nur in denjenigen Fällen stattzufinden, wo dieselbe entweder durch vorgekommene Parzellendismembrationen nach den hierüber geltenden besondern gesetzlichen Vorschriften, oder durch eingetretene Veränderungen in der Benutzungsart geboten wird.

§. 2.

Hiernach behalten

1) Parzellen, ingleichen Parzellentheile, deren Flächengehalt und Benutzungsart im Flurbuche selbstständig eingetragen ist, wenn sie durch die Zusammenlegung weder im Flächengehalt, noch in der Benutzungsart eine Veränderung erlitten haben, die vor der Zusammenlegung bestandene Einschätzung auch nach der Zusammenlegung unverändert bei, mögen sie selbstständige Parzellen resp. Parzellentheile geblieben oder Theil einer neu entstandenen größeren Parzelle geworden sein.

2) Bei Parzellen und selbstständigen Parzellentheilen, welche durch die Zusammenlegung eine Dismembration erlitten haben, werden ohne Rücksicht darauf, ob die Trennstücke selbstständige Parzellen oder Theile neu entstandener größerer Parzellen geworden sind, die bisherigen Reinertragseinheiten nach den Vorschriften der Ausführungsverordnung zum Grundsteuergesetz vom 28. November 1857 (§. 4 Nr. 6) auf die Trennstücke vertheilt. Eine anderweite Einschätzung hat daher hier nur dann einzutreten, wenn die Vertheilung nach dem Flächengehalt und der Ertragsfähigkeit zugleich vorzunehmen ist.

3) Für Parzellen und selbstständige Parzellentheile, deren Benutzungsart durch die Zusammenlegung verändert worden ist, werden die aufzulegenden Reinertragseinheiten zunächst durch neue Einschätzung ermittelt. Diese neue Einschätzung hat aber nicht blos bei denjenigen Benutzungsveränderungen einzutreten, welche nach §. 9 des Grundsteuergesetzes vom 21. Februar 1855 eine Aenderung der Grundsteuer zur Folge haben sollen, sondern bei jeder Umwandlung in eine Benutzungsart, für welche eine andere Einschätzung, als die betreffende Parzelle bisher hatte, gesetzlich besteht, also z. B. auch bei Umwandlung von Feld in Wiese oder Holz. Benutzungsveränderungen auf Flächen von nicht über 20 Quadratruthen sind bei der Neueinschätzung insoweit zu berücksichtigen, als nicht die Bestimmung in §. 5 d des Gesetzes, die Abschätzung des Grundeigenthums betreffend, vom 16. September 1850 entgegensteht.

§. 3.

Finden sich bei der neuen Grundsteuerumlegung in den bisherigen Angaben des Flurbuchs Unrichtigkeiten hinsichtlich der Benutzungsart, so ist auf dieselbe Weise zu verfahren, als ob eine Umwandelung in die wirklich vorhandene Benutzungsart stattgefunden hätte.

Unrichtige Angaben des Flurbuchs über den Flächengehalt der Parzellen sind bei der neuen Grundsteuerumlegung zu berichtigen, die Reinertragseinheiten der betreffenden Parzellen nach Maßgabe des berichtigten Flächengehaltes aber nur dann anderweit festzustellen, wenn die Differenz zwischen dem Ergebniß der neuen Messung und der bisherigen Angabe des Flurbuchs die in §. 38 der Ausführungsverordnung zum Grundsteuergesetz vom 28. November 1857 unter 4 aufgestellte Fehlergrenze überschreitet. Enthält die betreffende Parzelle nur eine einzige Bodenklasse, und kommen Abzüge und Zuschläge entweder gar nicht oder doch auf allen Theilen der Parzelle gleichmäßig vor, so geschieht die anderweite Feststellung der Reinertragseinheiten mittelst einfacher Berechnung, außerdem ist dagegen vorher durch Einschätzung zu ermitteln, in welche Bodenklassen die in Zugang oder Abgang zu bringende Fläche fällt, resp. ob wegen derselben Abzüge oder Zuschläge Platz greifen.

§. 4.

In Folge der Zusammenlegung können Parzellen, welche vorher von der Grundsteuer gesetzlich befreit waren, die Steuerfreiheit verlieren, und umgekehrt vorher steuerpflichtige Parzellen der Steuerfreiheit theilhaftig werden. Es finden in dieser Hinsicht lediglich die über die Grundsteuerbefreiung und deren Erwerb und Verlust bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Steuerfreie Parzellen, bei denen auch nach der Zusammenlegung der gesetzliche Grund der Befreiung fortbesteht, behalten selbstverständlich die Steuerfreiheit unverändert bei.

§. 5.

Sobald einem Steuer- und Rentamte von einer Spezial-Kommission für Grundstückszusammenlegungen die in §. 33 der Ausführungs-Verordnung zum Gesetze über Zusammenlegung von Grundstücken vom 20. April 1857 vorgeschriebene Mittheilung gemacht worden ist, hat dasselbe zunächst auf Grund dieser Mittheilung, insbesondere der dabei befindlichen Reinkarte, durch einen verpflichteten Feldmesser eine neue Uebersichtskarte über die betreffende Flur anfertigen zu lassen und ein mit der neuen Karte in Einklang stehendes neues Flurbuch zu entwerfen. Auf dieser Uebersichtskarte und im Flurbuche sind die Parzellen der Flur in dem Bestande, wie er sich in Folge der Zu-

sammenlegung gestaltet hat, neu zu numeriren. Hierbei kann zwar diejenige Numerirung, welche die über die Zusammenlegung gefertigte Karte enthält, wenn sie den über die Parzellennumerirung auf den Uebersichtskarten geltenden Bestimmungen entspricht und sonst zweckmäßig ist, beibehalten werden, allein das Steuer- und Rentamt ist an dieselbe nicht gebunden und hat beim Mangel der ebengedachten Erfordernisse von derselben abzuweichen.

Die Ausfüllung derjenigen Spalten des Flurbuchs, welche die Einschätzungsergebnisse nebst den Reinertragseinheiten enthalten, geschieht nach Maßgabe der bisherigen Einträge zunächst nur bei denjenigen neuen Parzellen, bei denen nach den Paragraphen 2 und 3 eine anderweite Einschätzung nicht einzutreten hat. Aus welchen früheren Parzellen die durch die Zusammenlegung entstandenen neuen Parzellen bestehen, ist aus den Spezial-Kommissionsakten und der über die Zusammenlegung aufgenommenen Brouillonkarte zu entnehmen.

Bei solchen neuen Parzellen, welche eine Mehrzahl älterer Parzellen umfassen, sind sowohl die Flächengehalte und Benutzungsarten, als auch die Einschätzungsergebnisse und Reinertragseinheiten nicht nach den älteren Parzellen einzeln, sondern zusammengezogen eingetragen. Z. B. eine neuentstandene Parzelle umfaßt drei ältere Parzellen, welche enthielten:

1) 4 Acker 10 □Ruthen Feld mit 237,20 Reinertragseinheiten, und zwar:
1 Acker 180 □Ruthen von Klasse 2 A.
1 „ 190 „ „ „ 2b A.
— „ 40 „ „ „ 3 A.,

2) a. — Acker 137 □Ruthen Feld mit 38,12 Reinertragseinheiten, und zwar:
50 □Ruthen von Klasse 2 A.
60 „ „ „ 2b A.
27 „ „ „ 3 A.,
b. — Acker 84 □Ruthen Holz von Klasse 1 mit 4,87 Reinertragseinheiten;

3) a. — Acker 136 □Ruthen Feld mit 37,91 Reinertragseinheiten, und zwar:
50 □Ruthen von Klasse 2 A.
60 „ „ „ 2b A.
26 „ „ „ 3 A.,
b. — Acker 102 □Ruthen Holz von Klasse 1 mit 5,92 Reinertragseinheiten,
so wird im neuen Flurbuche eingetragen:

a) Feld: 5 Acker 83 □Ruthen (2 Acker 80 □Ruthen Klasse 2 A. 313,23 Reinertragseinheiten.
2 „ 110 „ „ 2b A.
— „ 93 „ „ 3 A.)
b) Holz: — „ 186 „ (Klasse 1.) 10,79 „
324,02 „ Sa.

§. 6.

Insoweit hiernächst nach den Paragraphen 2 und 3 der Feststellung der Reinertragseinheiten von Parzellen des neuen Flurbuchs eine anderweite Einschätzung vorhergehen muß, hat das Steuer- und Rentamt die Vornahme einer solchen durch den ihm beigegebenen Einschätzungskommissar zu veranstalten.

Die Einschätzungen in Folge von Grundstückszusammenlegungen sind an die für die gewöhnlichen Grundsteuer-Nacheinschätzungen vorgeschriebenen Zeiten nicht gebunden, sondern können zu jeder Zeit vorgenommen werden.

Dem Kommissar sind auszuhändigen:

1) die Spezial-Kommissions- und Feldmesser-Akten nebst Karten,
2) das bisherige Flurbuch,
3) die neue Uebersichtskarte,
4) die bisherige Uebersichtskarte,
5) Formularbogen zu Einschätzungstabellen, in welche das Steuer- und Rentamt in ähnlicher Weise, wie es für die gewöhnlichen Nacheinschätzungen geschieht, die einzelnen Parzellen, welche der Einschätzung zu unterwerfen sind, vorher einzutragen und der Kommissar alsdann die Ergebnisse der Einschätzung schriftlich beizufügen hat.

Die in §. 11 der Ausführungsverordnung zum Grundsteuergesetz vom 28. November 1857 und in §. 4 der zu derselben gehörigen Beilage B vorgeschriebene vorherige Benachrichtigung der betheiligten Grundstücksbesitzer, Steuerschulzen und resp. Ortsbehörden findet auch bei den Einschätzungen in Folge der Grundstückszusammenlegungen Statt.

§. 7.

Der Kommissar hat die Einschätzung innerhalb der Flur in einer der Lage der betreffenden Parzellen angemessenen Reihenfolge auszuführen. Eine besondere Sorgfalt hat er darauf zu verwenden, die einzuschätzenden Parzellen und Parzellentheile, welche durch die Zusammenlegung ihre früheren Grenzen verloren haben, in der Flur richtig aufzufinden. Zu seiner Orientirung hierüber hat er die Bronillonkarte zu benutzen und sich wo nöthig der Auskunft der betheiligten Grundstücksbesitzer oder sonstiger ortskundiger Personen zu bedienen. Die zur Ermittelung der Lage solcher Parzellen erforderlichen Messungen hat er mittelst genauer Ausschreitung der betreffenden Strecken vorzunehmen.

Da, wo die Einschätzung wegen bloßer Theilung einer früheren Parzelle in zwei Trennstücke geschieht, hat der Kommissar das kleinere Trennstück in eine oder mehrere Klassen der Stammparzelle einzuschätzen, während dem größeren Trennstück der nach Abzug der Einschätznng des kleineren Trennstücks verbleibende Rest von der Einschätzung der Stammparzelle zufällt.

Uebrigens hat sich da, wo eine durch die Zusammenlegung entstandene neue Parzelle eine Mehrzahl älterer Parzellen oder Parzellentheile umfaßt, von denen nur einzelne nach den Paragraphen 2 und 3 der anderweiten Einschätzung unterfallen, die Einschätzung selbstverständlich auf diese einzelnen zu beschränken, während alle übrigen Theile der nen entstandenen Parzelle ihre frühere Einschätzung unverändert beibehalten.

§. 8.

Nachdem der Einschätzungs-Kommissar sein Geschäft beendigt und die empfangenen Literalien an das Steuer- und Rentamt zurückgegeben hat, sind von dem letzteren die bei der ersten Entwerfung des Flurbuchs offen gebliebenen Spalten auszufüllen und der Flurbuchs-Entwurf überhaupt zu vollenden.

Dabei ist noch Folgendes zu beachten:

1) die den Flurbüchern beiliegenden Häusereinschätzungsregister werden nicht erneuert, doch sind in denselben dann, wenn sich die Nummern der Parzellen, welche die Häuser enthalten, im neuen Flurbuche geändert haben, die neuen Parzellennummern den bisherigen beizuschreiben.

2) Ebensowenig werden die Verzeichnisse der dinglichen Gewerbsberechtigungen, welche den zweiten Theil der Flurbücher bilden, erneuert, sondern dieselben werden, sobald der erste Theil des neuen Flurbuchs definitiv festgestellt ist (§. 10 a), aus dem alten herausgenommen und mit dem neuen verbunden.

3) Am Schlusse des neuen Flurbuchsentwurfs ist eine Summirung der einzelnen Seiten in gleicher Weise, wie sie die bisherigen provisorischen Flurbücher enthalten, beizufügen und das Ergebniß derselben in eine anzulegende neue Bestandstabelle überzutragen, welche alsdann anstatt der bisherigen fortgeführt wird.

4) Erstreckt sich eine Grundstückszusammenlegung blos auf einen verhältnißmäßig geringen Theil einer Flur, so kann nach dem Ermessen des Steuer- und Rentamts von der Erneuerung des ganzen Flurbuchs abgesehen und die Veränderung in demselben durch einen Nachtrag bewerkstelligt werden. In diesem Falle kommen die bisherigen Nummern der bei der Zusammenlegung betheiligten Parzellen im Flurbuche in Wegfall und die in den Nachtrag aufzunehmenden neuen Parzellen erhalten neue Nummern, welche sich an die letzte im Flurbuche vorkommende Nummer anschließen.

Auch wird in diesem Falle nicht eine neue Uebersichtskarte, sondern blos ein Beiblatt zu der bisherigen Uebersichtskarte gefertigt, welches die zusammengelegten Parzellen enthält.

§. 9.

a) Nach Vollendung des neuen Flurbuchs-Entwurfs hat das Steuer- und Rentamt denselben zur Einsichtnahme der betheiligten Grundstücksbesitzer und Anbringung ihrer etwaigen Reklamationen vierzehn Tage lang an Steuer- und Rentamtsstelle auszulegen und solches mindestens acht Tage vor dem Beginne der Auslegung den Grundstücksbesitzern mittels Cirkularpatents bekannt zu machen.

b) Reklamationen sind bei deren Verlust binnen vierwöchiger Frist, vom Tage des Beginnens der Auslegung an gerechnet, bei dem Steuer- und Rentamte mündlich oder schriftlich anzubringen.

c) Geht binnen der gesetzlichen Frist eine Reklamation ein, so hat das Steuer- und Rentamt deren Inhalt einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn es hierbei die Reklamation begründet findet, dieselbe durch Vornahme der erforderlichen Berichtigungen zur Erledigung zu bringen und, daß dies geschehen, dem Reklamanten zu eröffnen. Findet es dagegen die Reklamation unbegründet, so hat es den Reklamanten unter entsprechender Verständigung mit seiner Reklamation abzuweisen.

Gegen diese abfällige Bescheidung des Steuer- und Rentamts steht dem Reklamanten binnen zehntägiger Präklusivfrist der Rekurs an Unser Ministerium Abtheilung der Finanzen offen. In den Fällen jedoch, wo die Reklamation gegen die Ergebnisse der stattgefundenen neuen Einschätzung gerichtet ist, steht die Entscheidung über dieselbe sofort Unserm Ministerium Abtheilung der Finanzen zu, an welches dieserhalb das Steuer- und Rentamt Bericht zu erstatten hat.

Gegen die Entscheidungen des Ministeriums Abtheilung der Finanzen ist in keinem Falle ein weiteres Rechtsmittel zulässig.

d) Die Verhandlungen in Folge angebrachter Reklamationen ergehen beim Steuer- und Rentamte durchgängig, bei dem Ministerium Abtheilung der Finanzen aber nur dann kostenfrei, wenn die Reklamation für begründet erachtet wird. Ob im entgegengesetzten Falle die Kosten dem Reklamanten ganz oder theilweise zur Last fallen, darüber wird vorkommenden Falls nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden.

§. 10.

d) Nach Ablauf der Reklamationsfrist und beziehungsweise nach Erledigung der angebrachten Reklamationen gilt das neue Flurbuch als definitiv festgestellt, und es hat nunmehr das Steuer- und Rentamt das Grundsteuerkataster in Gemäßheit des durch die Zusammenlegung eingetretenen neuen Bestandes abzuändern. Dies geschieht dadurch, daß nach dem Ermessen des Steuer- und Rentamtes entweder ein neues Kataster angefertigt oder auf den einzelnen Konti des Katasters die eingetretenen Veränderungen durch Ab- und Zuschreibung nachgetragen werden. Auch die gleichzeitige Anwendung beider Methoden ist zulässig, dergestalt, daß einzelne Konti völlig erneuert und dem Kataster anstatt der bisherigen entsprechenden Konti einverleibt, die übrigen Konti aber beibehalten und mittelst Ab- und Zuschreibung abgeändert werden.

b) Eine Erneuerung der Grundsteuer-Heberegister tritt nicht ein, sondern es sind in denselben die durch die Zusammenlegung entstandenen Veränderungen in den terminlichen Steuerbeträgen mittelst Ab- und resp. Zuschreibung nachzutragen.

c) Auch hat das Steuer- und Rentamt nach definitiver Feststellung des neuen Flurbuchs

1) durch den mit der Anfertigung der neuen Uebersichtskarte beauftragten Feldmesser ein Verzeichniß herstellen zu lassen, welches die auf der Reinkarte über die Zusammenlegung enthaltenen Pläne nach ihren dortigen Nummern und den Namen ihrer Besitzer aufführt und darüber Auskunft giebt, unter welcher Bezeichnung (Nummer, Buchstabe) jeder Plan im neuen Flurbuche zu finden ist, auch dieses Verzeichniß behufs Anfügung einer vidimirten Kopie davon zum Rezeß an die Spezial-Kommission abzugeben;

2) einen Auszug aus dem neuen Flurbuche nebst einer vidimirten Kopie der neuen Uebersichtskarte an die betreffende Gerichtsbehörde als Beilage für das Grund- und Hypothekenbuch alsbald abzugeben. In dem in §. 8 unter 4 gedachten Falle beschränkt sich die Mittheilung an die Gerichtsbehörde auf einen Auszug auf dem Flurbuchsnachtrag unter gleichzeitiger Namhaftmachung derjenigen Parzellen-Nummern, welche aus dem bisherigen Flurbuche in Wegfall kommen, sowie auf eine Kopie des neuen Beiblattes zur Uebersichtskarte;

3) noch ein weiteres Exemplar der Uebersichtskarte anfertigen zu lassen, welches alsdann als Originalkarte des Steuer- und Rentamts zu behandeln und durch Nachtrag der eintretenden Veränderungen in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit zu erhalten ist, während das zuerst angefertigte Exemplar (§ 5) ferner als Bonitirungskroquis (Ausführungsverordnung zum Grundsteuergesetz vom 28. November 1857, Beilage B, §. 4 unter 1.) zu dienen hat.

§. 11.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Steuererhebung nach Maßgabe des abgeänderten Grundsteuerkatasters und berichtigten Heberegisters zu beginnen hat, ist der nächste Grundsteuertermin nach dem Tage, an welchem die Eintragung der neuen Rechtsverhältnisse in das Grund- und Hypothekenbuch beendigt worden ist (vergl. §. 38 des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken vom 20. April 1857). Ueber diesen Tag hat sich das Steuer- und Rentamt durch amtliche Erkundigungseinziehung bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu vergewissern.

Sollte beim Eintritt des im Vorstehenden bezeichneten Grundsteuertermins die in Folge der Grundstückszusammenlegung eingetretene neue Grundsteuerregulirung noch nicht so weit beendigt sein, um der neuen Steuererhebung als Grundlage dienen zu können, so hat das in §. 14 der Ausführungs-Verordnung zum Grundsteuer-Gesetz vom 28. November 1857 vorgeschriebene Verfahren Platz zu greifen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Altenburg, den 18. Juli 1866.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Hugo Müller. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung.

Stück VIII. 1866. Ausgeg. den 27. November 1866.

48. Verordnung,

das Verfahren bei Aufstellung von Wasserhöhenmaßen und bei Revision von Wasserwerken betreffend,

vom 26. November 1866.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

Zur Ausführung der in den §§. 40 und 42 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers vom 18. Oktober 1865 enthaltenen Vorschriften verordnen Wir somit, was folgt:

I. Verfahren bei Setzung von Wasserhöhenmaßen.

§. 1.

Die Setzung der im §. 42 des Gesetzes vom 18. Oktober 1865 gedachten Wasserhöhenmaße erfolgt unter Leitung der zuständigen Verwaltungsbehörde, welche hierzu einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zum Erscheinen in demselben

1) den Eigenthümer der betreffenden Anlage,

2) die Eigenthümer der zunächst ober- und unterhalb der betreffenden Anlage gelegenen Stauanlagen oder Triebwerke,

3) die Vorsteher der städtischen oder ländlichen Gemeinde, in deren Flur die fragliche Anlage liegt, und

4) die Besitzer der an dem betreffenden Gewässer liegenden Grundstücke, sowie sonstige Betheiligte vorzuladen hat.

Die Vorladung der unter 1) bis mit 3) aufgeführten Personen hat schriftlich unter Androhung des in §. 36 Absatz 1 des citirten Gesetzes geordneten Präjudizes zu erfolgen.

Die unter 4) gedachten Interessenten sind dagegen, wenn der deshalb zu befragende Eigenthümer der betreffenden Anlage ausdrücklich darauf anträgt, oder die zuständige Behörde es für nothwendig erachtet, mittelst des in §. 36 des citirten Gesetzes vorgeschriebenen Ediktalverfahrens und unter den für dasselbe geordneten Formen und Rechtsnachtheilen vorzuladen.

Findet dagegen die Behörde die Einleitung des Ediktalverfahrens nicht für nothwendig, und liegt ein darauf gerichteter Antrag nicht vor, so hat die Vorladung der unter 4) gedachten Interessenten lediglich durch eine einmalige Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatt und in einem geeigneten Lokalblatt, nach Befinden auch außerdem noch durch einen Anschlag im betreffenden Gemeindebezirk, unter der Eröffnung, daß im Falle ihres Außenbleibens demungeachtet mit der terminlichen Verhandlung werde verfahren werden, zu erfolgen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumniß des Termins oder Erhebung eines Einspruchs findet nicht Statt und es ist Solches in der Vorladung, bezüglich Bekanntmachung mit auszusprechen.

§. 2.

Ueber die Setzung eines Wasserhöhenmaßes ist ein Protokoll aufzunehmen und ist demselben ein Situationsplan der betreffenden Anlage, falls ein solcher nicht bereits bei den Akten befindlich sein sollte, beizugeben.

Das Protokoll oder eine ihm als unzertrennlicher Theil beizufügende Beilage müssen eine allgemeine Beschreibung der Anlage und aller auf den Stand, den Lauf und die Benutzungsweise des Wassers Einfluß übenden Vorrichtungen enthalten (§. 8 ff.), sind von den bei der betreffenden Verhandlung anwesend gewesenen Betheiligten mit zu unterzeichnen und zu den Akten der die Verhandlung leitenden Behörde zu bringen.

Von derselben ist eine Abschrift, bezüglich Zeichnungs-Copie gegen Erstattung der Verläge dem Eigenthümer der Anlage jedenfalls, den übrigen Betheiligten aber auf deren Verlangen mitzutheilen.

§. 3.

Der Sicherpfahl (Aichpfahl, Mahlpfahl) ist aus gesundem, eichenem Holze, 10—12 Zoll im Gevierte und von einer solchen Länge — gewöhnlich 3 bis 6 Ellen — wie die Beschaffenheit des Bodens, in dem er eingeschlagen werden soll, es erfordert, herzustellen.

Der Pfahl hat eine vierseitige Spitze, deren Länge mindestens das 2½fache der Dicke des Pfahls beträgt, zu erhalten. Dieselbe ist mit einem guten eisernen Pfahlschuh mit gehörig langen und starken Federn zu versehen.

Die Pfahlspitze ist genau in die Höhlung des Pfahlschuhs einzupassen und die Federn des letztern sind sodann an den vier Flächen der Pfahlspitze mit Nägeln gut zu befestigen.

Um ein Splittern des Pfahls beim Einschlagen zu verhüten, ist der Pfahl an seinem obern Ende bis zu seiner völligen Einschlagung mit einer eisernen Zwinge zu umschließen.

Das Einrammen des Pfahls ist so lange fortzusetzen, bis derselbe bei drei auf einander folgenden Hitzen zu je 25 Schlägen und bei einer Schwere des Rammbärs von 4 bis 5 Zentnern nur höchstens je noch ½ Zoll zieht.

Ist der Pfahl pelzig geschlagen, so ist sein Kopf genau waagerecht abzuschneiden.

1 Millim. = 1 Zoll.

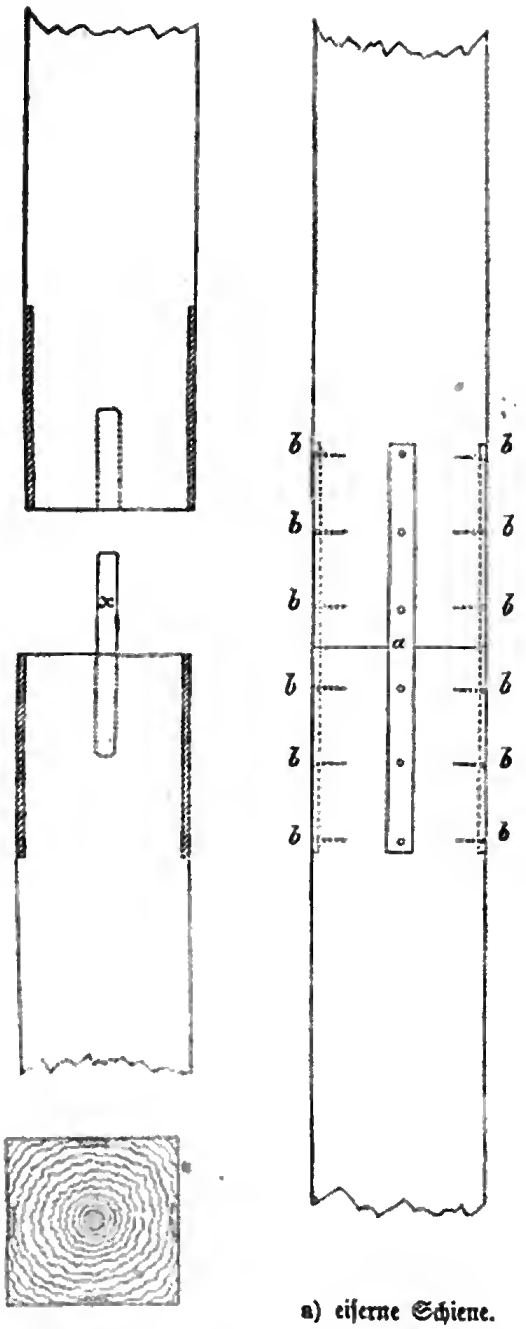

2 Millim. — 1 Zoll.

a) eiſerne Schiene.
b) eiſerne Nägel.
x) eiſerne Dollen.

Das Aufpfropfen des Pfahls iſt nur dann geſtattet, wenn bei einer ungewöhnlich tiefen Lage des feſten Bodens dieſer auch mit langen Pfählen nicht zu erreichen iſt.

In dieſem Falle iſt das aufgepfropfte Stück ſo, wie nebenſtehende Zeichnung ergiebt, gehörig mit dem Grundpfahl zu verbinden.

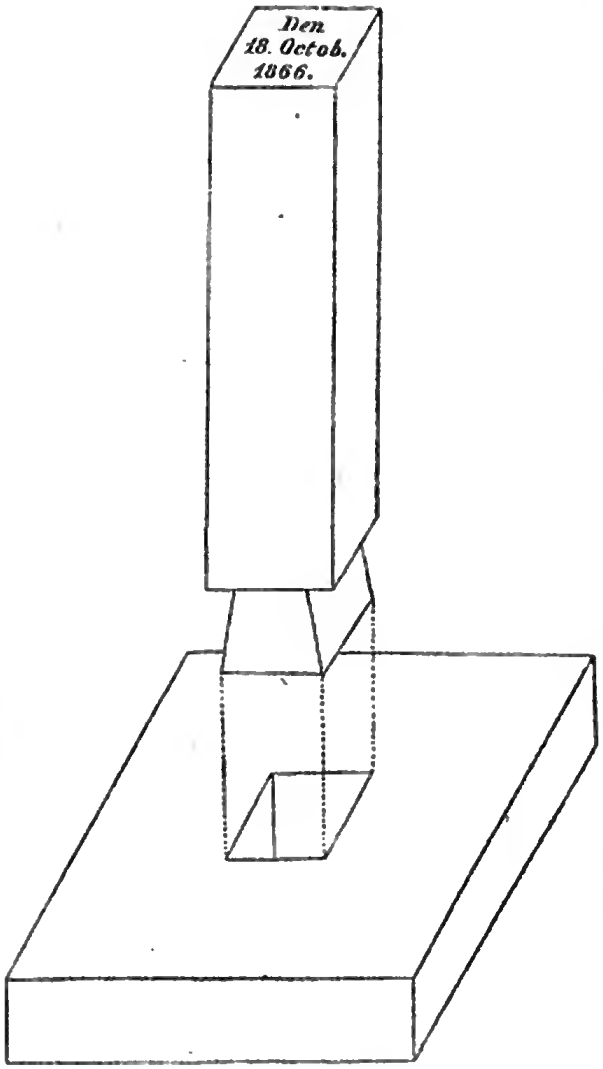

1 Millim. = 1 Zoll.

Sollte der Boden, in welchen der Pfahl eingesetzt werden soll, von so felsiger Beschaffenheit sein, daß ein hölzerner Pfahl in denselben nicht eingetrieben werden kann, so ist eine steinerne Marke zu errichten. Diese hat aus einem ein und drei viertel bis 2 Ellen im Gevierte großen, mindestens 10 Zoll dicken Bodenstein und einer, je nach der erforderlichen Höhe 12—18 Zoll im Geviert starken Standsäule zu bestehen. Der Bodenstein ist auf dem möglichst geebneten Felsengrund so sicher zu legen, daß weder eine gänzliche, noch auch theilweise Senkung desselben in der Folgezeit Statt finden kann. Daher ist das Gerölle und lose Gestein sorgfältig fortzuräumen. Die Standsäule ist mit dem Bodenstein durch einen an das untere Ende derselben angearbeiteten, 8—9 Zoll im Gevierte starken und mindestens 6 Zoll langen, nach unten sich etwas vergrößernden Zapfen, welcher in ein passend vorgerichtetes, nach unten sich etwas erweiterndes Loch in der Mitte des Bodensteins einzusetzen und in diesem mit Blei oder Schwefel sorgfältig zu vergießen ist, sicher und fest zu verbinden. Dabei muß die Standfläche der Säule rund um den Zapfen auf den Bodenstein allerwärts dicht aufsitzen. Auf dem Bodenstein ist demnächst rund um die Standsäule Beschwerungsmauerwerk von möglichst großen Steinen so aufzuführen, daß deren oberes Ende mindestens sechs Zoll lang über dasselbe frei hervorragt.

Sobald der Sicherpfahl oder die Standsäule ihren festen Stand haben, ist deren Kopf in der entsprechenden Höhe waagerecht abzuschneiden, resp. abzuarbeiten.

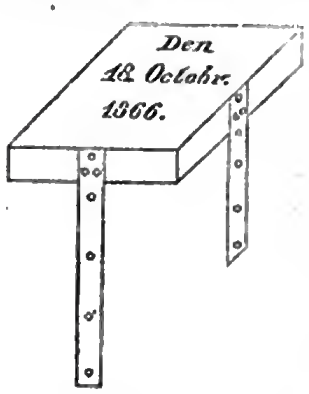

2 Millim. = 1 Zoll.

Der Kopf eines hölzernen Sicherpfahls ist mit einer genau auf den Pfahlkopf passenden, mindestens $\frac{1}{8}$ Zoll starken, kupfernen Kappe (Haube), deren Rand mindestens 2 Zoll an der Seite des Pfahls herabreichen muß, zu bedecken und diese ist durch vier mindestens zwölf Zoll lange und $\frac{1}{8}$ Zoll starke Federn, von denen je eine an einer Seite des Pfahls herabgeht und mit vier $3\frac{1}{2}$ Zoll langen kupfernen aufgehauenen Nägeln festzunageln ist, zu befestigen. Die vier Federn sind durch wenigstens je drei kupferne Nieten mit dem Rand der Kappe gut zu verbinden.

Ein Nagel darf durch die Kopfplatte nicht geschlagen werden.

Auf den Kopf einer steinernen Standsäule ist eine mindestens 5 Zoll lange, 3 Zoll breite und $\frac{1}{8}$ Zoll starke kupferne Klammer einzulassen,

deren umgebogene, mindestens 3½ Zoll lange und mindestens ¼ Zoll im Quadrat starke Enden nach vorheriger Aufhauung mit Blei in den Stein einzugießen sind.

In die Kopfplatte, resp. in die Klammer einer steinernen Standsäule, ist der Tag, an welchem der Sicherpfahl oder die Standsäule unter Leitung der Behörde gesetzt worden ist, deutlich einzugraben, oder, ohne das Metall zu durchbrechen, einzuschlagen.

Nachdem der Sicherpfahl oder an dessen Stelle eine Standsäule in der vorbeschriebenen Weise gesetzt sein wird, ist deren Kopf mit einer Steinplatte zu bedecken; letztere ist mit Erde zu überfüllen und über derselben ist endlich zur leichtern Auffindung ein Markstein einzusetzen.

§. 4.

Zur Aufstellung des Sicherpfahls ist ein für vorkommende Abwägungen möglichst bequem gelegener Platz, an welchem derselbe namentlich gegen die Einwirkungen des Hochwassers und des Eisgangs geschützt steht, zu wählen. Der Standpunkt des Sicherpfahls ist genau zu bezeichnen und im Protokoll anzugeben.

§. 5.

Ist nach den örtlichen Verhältnissen die Uebereinstimmung zwischen der im gesetzlichen Wege bestimmten Wasserhöhe und der Höhe des Sicherpfahls nicht zu erreichen, so ist der vertikale Unterschied beider genau abzumessen und im Protokoll zu bemerken.

Regelt der Sicherpfahl die Höhe des Fachbaums eines Aufziehwehrs oder einer Grundschleuße, so ist die zuständige Wasserhöhe über dem Fachbaum im Protokoll anzugeben.

Außerdem ist diese Wasserhöhe an den Griessäulen durch einzulassende, fest einzuschlagende Klammern, oder sonst auf sichere und leicht erkenntliche Weise zu kennzeichnen.

§. 6.

Um Veränderungen an dem Sicherpfahl um so leichter entdecken zu können, ist seine Höhe an mehreren in der Nähe befindlichen unveränderlichen Gegenständen, z. B. Felsen, Mauern, steinernen Sohlbänken der Fenster und Thüren und dergleichen, zu bemerken.

§. 7.

Damit die Setzung eines Sicherpfahls an dem hierzu bestimmten Tage ohne Aufenthalt erfolgen kann, ist vorher alles Nöthige vorzubereiten, insbesondere sind der Pfahl und, sofern ein steinernes Höhenmaß zu setzen ist, der Bodenstein und die Standsäule vorher nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften anzufertigen.

§. 8.

Nach vorschriftsmäßig erfolgter Setzung und Beschreibung des Wasserhöhenmaßes ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung des Werks, für welches dasselbe gesetzt ist, und insbesondere aller auf den Stand, den Lauf und die Benutzungsweise des Wassers Einfluß übenden Vorrichtungen, sofern eine solche Beschreibung nicht bereits vorhanden ist, aufzunehmen und bei ihren Akten niederzulegen.

Dabei sind in der Regel die in den §§. 9 bis mit 15 gedachten Gegenstände, so weit sie überhaupt vorhanden sind, aufzunehmen, abzumessen und zu beurkunden.

§. 9.

a) Das Wehr.

Bei dem Wehre oder einer sonstigen Wasserstauvorrichtung ist

1) dessen Konstruktion zu ermitteln, also festzustellen, ob es von Holz oder Stein erbaut ist, ob es ein Ueberfall-, Stock-, Aufzieh- oder Schleußenwehr ist, wie viel Aufziehschleußen es hat, ob es mit Vor- oder Hinterheerd oder mit beiden versehen ist, und dergleichen mehr.

Ferner ist

2) mit Bezugnahme auf die Höhe des Sicherpfahls

a) bei Ueberfallwehren die Höhe des Wehrrückens oder des Fachbaums (cf. §. 15);

b) bei Aufziehwehren oder Grundschleußen, mögen dieselben die ganze Wehranlage bilden, oder in ein Ueberfallwehr eingebaut sein, die Höhe des Fachbaums und die im gesetzlichen Wege bestimmte zulässige Wasser-, resp. Stauhöhe über ihren Fachbaum (cf. §. 15)

abzumessen und aufzuzeichnen.

Weiter ist

3) die Länge des Rückens bei Ueberfallwehren, ingleichen des Fachbaums, bezüglich die lichte Weite von Aufziehwehren oder Grundschleußen abzumessen.

§. 10.

b) Die Schleußen.

Bei Schleußen (Grundschleußen, Freiarchen, Freigerinne) ist

1) gleichfalls deren Konstruktion,

2) die lichte Weite ihrer Oeffnungen,

und

3) der vertikale Unterschied zwischen dem Fachbaum und dem zugehörigen Sicherpfahl,

4) die zulässige Höhe der Schutztafeln

zu ermitteln und anzugeben.

Findet sich eine besondere Einlaßschleuße vor, so wird auch diese nach derselben Anleitung gemessen und beschrieben.

§. 11.

c) Die Rösche.

Weiter ist bei Triebwerken der Betrag des Gefälles im Obergraben von der Stauvorrichtung bis zum Mühlfachbaum im Gerinne, die sogenannte Rösche (Risch), zu berücksichtigen.

§. 12.

d) Das Gerinne.

Bei dem Gerinne eines Triebwerks ist zu messen und zu bemerken:

a) die Länge und durchschnittliche Breite des Wasserbettes vom Mühlfachbaum bis zur Stauvorrichtung, und

b) der Höhenunterschied zwischen dem Wehrfachbaum und dem Mühlfachbaum, durch welchen sich nach Abzug der Rösche (§. 11) die dem Werke rechtlich zustehende Wasserstandshöhe über dem Mühlfachbaum, der sogenannte nasse Fall, herausstellt.

c) Der Höhenunterschied des Mühlfachbaums und des Sicherpfahls für denselben, wenn ein solcher vorhanden ist, oder deren horizontale Uebereinstimmung ist zu ermitteln. Durch Vergleichung mit dem zu b) gefundenen Maße wird der Höhenunterschied zwischen beiden Sicherpfählen festgestellt. Auch sind

d) die lichten Oeffnungen im Gerinne

α) jedes einzelnen Wasserlaufs

und

β) des Leerlaufs, bei welchem wie bei jeder andern Schleuße zu verfahren ist,

zu bestimmen.

§. 13.

e) Die Wasserräder.

Bei den Wasserrädern ist

1) gleichfalls deren Konstruktion (vertikale oder horizontale, ober-, mittel- oder unterschlächtige u. s. w.) und Material (Holz oder Eisen), ferner

2) ob sie neben oder hinter einander liegen,

und

3) deren Höhe und Breite zu messen und zu bemerken.

Es ist weiter festzustellen,

4) wie viel Zoll oberschlächtige Räder über dem gesetzlich festgestellten Unterwasserspiegel (§. 14) frei hängen,

5) bei Pansterrädern, ob dieselben als Zieh- oder Stockpauster ausgeführt sind, endlich

6) ob das Wasser bei rücken-, mittel- und unterschlächtigen Rädern über oder unter dem Schutz in die Schaufeln des Rades fällt, und ob das Mühlgerinne noch mit einem Vorfluther versehen ist; auch ist zu bestimmen, ob und mit welchen Rädern oder Gängen zur Zeit der Fluth gemahlen werden kann und welche Schützen der Besitzer des Triebwerks bei gleichen Zeitumständen aufzuziehen oder zuzustellen hat.

§. 14.

f) Das Gefälle.

Es ist weiter der vertikale Unterschied zwischen dem Mühlfachbaum und dem Spiegel des unter den Mühlrädern liegenden Wassers in dem Zustande, wo der Wasserspiegel des letztern am Wehrfachbaum des Untermüllers streicht, oder mit dem Wehrrücken in einer Höhe liegt, das sogenannte lebendige Gefälle oder der trockene Fall, festzustellen.

Unter Zurechnung der nach §. 12 unter b) ermittelten rechtlichen Wasserstandshöhe, des nassen Falls, wird der vertikale Abstand des Ober- und des Unterwassers gefunden, nach welchem die Müller die Höhe ihrer Mühlräder und Wehre richten müssen.

Da die Wasserstandshöhe über dem Fachbaum bei kleinem und großem Wasser verschieden ist, so ist, um das Totalgefälle eines Triebwerks zu untersuchen, die diesfallsige Messung bei gewöhnlichem mittlerem Wasserstand vorzunehmen und zwar, wo irgend thunlich, wenn der Spiegel des Oberwassers am Wehre die im gesetzlichen Wege festgesetzte Stauhöhe hat.

Ist dieses nicht der Fall, sondern steht der Wasserspiegel am Wehre niedriger, so findet man die zulässige Wasserhöhe über dem Mühlfachbaum, wenn man den vorgefundenen Höhenunterschied zu dem auf dem Mühlfachbaum gemessenen Wasserstand addirt, oder wenn man nach §. 12 unter b) verfährt und namentlich die Niveaudifferenz zwischen der im gesetzlichen Wege bestimmten Stauhöhe am Wehre und der Höhe des Mühlfachbaums durch ein Nivellement bestimmt und hiervon die sogenannte Rösche des oberen Zuleitungsgrabens abzieht.

§. 15.

Bei den in §. 9 ff. vorgeschriebenen Messungen ist überall die Höhe der Fachbäume und die nach denselben bestehende Wasserstandshöhe, welche im gesetzlich geordneten Wege festgestellt ist, zu Grunde zu legen und zu der erstern der außerdem nachgelassene sogenanute Zehrzoll nicht hinzuzurechnen; auch ist in dem Protokolle ausdrücklich zu bemerken, daß die festgesetzte Höhe den Zehrzoll nicht mit in sich begreift, oder daß nach der vorgefundenen Beurkundung über den bisherigen Zustand das Gegentheil Statt findet.

II. Verfahren bei Legung eines Fachbaums oder Errichtung eines Wehrs.

§. 16.

Der Legung eines Fachbaums, sowie der Errichtung eines steinernen Wehrrückens muß in der Regel die Setzung des Sicherpfahls, sofern ein solcher nicht bereits vorhanden ist, vorausgehen.

§. 17.

Jeder Fachbaum oder steinerne Wehrrücken ist vollkommen horizontal zu legen und so zu befestigen, daß er nicht sinken kann. Ein neuer Fachbaum kann um einen Zoll, den sogenannten Zehrzoll, höher gelegt werden, als dessen im gesetzlichen Wege bestimmte Höhe beträgt; auch kann ein alter, wenn er gesunken oder abgenutzt ist, wieder bis zu dieser Höhe gehoben werden.

§. 18.

Von der Legung jeden Fachbaums oder steinernen Wehrrückens hat der Eigenthümer der betreffenden Anlage oder Derjenige, welcher letzteren rechtlich zu vertreten hat, insofern nicht nach §. 43 des Gesetzes vom 18. Oktober 1865 behördliche Genehmigung einzuholen ist, den in §. 1 unter 2), 3) und 4) gedachten, bei der fraglichen Stauvorrichtung Betheiligten bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn. mindestens drei Tage vor Beginn der Legung Nachricht zu geben, damit sie solcher beiwohnen können.

III. Verfahren bei der Revision von Wasserwerken.

§. 19.

Zu der in den §§. 40 und 41 des Gesetzes vom 18. Oktober 1865 vorgeschriebenen Revision und Aufnahme der Beschreibung eines Wasserwerks sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde diejenigen Personen vorzuladen, welche nach den Vorverhandlungen sich als bei der fraglichen Anlage betheiligt ergeben.

Die Vorladung hat unter der Verwarnung zu erfolgen, daß die Außenbleibenden jeder Einwendung, die sie gegen den aufzunehmenden Befund und die Beschreibung des Werks etwa machen könnten, verlustig gehen werden.

Den Befundbericht und die Beschreibung, welche sich insbesondere auf die in den §§. 9 bis 15 gedachten Vorrichtungen zu erstrecken haben, mögen sie nun von der Behörde selbst oder in dem in Abs. 3 des §. 41 gedachten Falle von einem verpflichteten Sachverständigen aufgenommen werden, ist ein Situationsplan der Anlage, sofern ein solcher nicht bereits bei den Akten befindlich ist, beizugeben.

Im Uebrigen ist bei der Aufnahme des Protokolls, sowie bei der Abgabe von Abschriften desselben und von Kopien des Situationsplanes so zu verfahren, wie in §. 2 geordnet ist.

Schluß.

§. 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altenburg, den 26. November 1866.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. Lorentz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung.

Stück IX. 1866. Ausgeg. den 29. November 1866.

49. Ministerial-Bekanntmachung,

den Bündnißvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß Jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und anderen deutschen Staaten betreffend,

vom 26. November 1866.

Nachdem in Folge der Auflösung des bisherigen Bundesorganismus von Seiner Hoheit dem Herzog mit hierzu ertheilter landschaftlicher Zustimmung ein Bündnißvertrag mit Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß Jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg durch Bevollmächtigte am 18. August laufenden Jahres zu Berlin abgeschlossen, dieser Bündnißvertrag allseitig ratifizirt und die Ratifikationsurkunden in Berlin ausgewechselt worden sind, so wird auf Befehl Seiner Hoheit des Herzogs im Nachstehenden dieser Vertrag zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht mit dem Hinzufügen,

daß diesem Bündnisse nachmals auch die Regierungen des Königreichs Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen und des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie beigetreten sind,

ferner, daß auch die Großherzogthümer Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und zwar Ersteres rücksichtlich seiner nördlich des Main liegenden Gebietstheile, sich dem mit diesem Bündnißvertrage in das Leben gerufenen Norddeutschen Bunde auf der Basis der hierunter erwähnten Preußischen Grundzüge für eine Bundesverfassung d. d. Berlin, den 10. Juni 1866, angeschlossen haben.

Altenburg, den 26. November 1866.

Herzoglich Sächsisches Gesammt-Ministerium.
v. Larisch.

Um der auf Grundlage der Preußischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 ins Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß Jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben die

verbündeten Staaten den Abschluß eines Bündnißvertrages beschlossen und zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der König von Preußen:
Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adlerordens u. s. w. u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:
Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Falken- und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, sowie des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Seinen Kammerherrn Peter Friedrich Ludwig von Rössing, Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Vorsitzenden des Staatsministeriums, Inhaber des Großkreuzes vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse u. s. w. u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg und Oels:
Seinen geheimen Legations-Rath und Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Freiherrn Friedrich von Löhneysen, Komthur 2. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ehren-Groß-Komthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Herzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimen Rath und Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha:
Seinen Wirklichen Geheimen Rath und Staatsminister, Doktor der Rechte, Camillo Richard Freiherrn von Seebach, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens und des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, des Großherzoglich Sächsischen Falken-Ordens u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minster am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Herzoglich Anhaltischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Fürstlich Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten

Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Fürstlich Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
Seinen Regierungs-Rath, Dirigenten der Abtheilungen des Innern und für Militärsachen, Ludwig Klapp, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Fürstlich Reußischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:
Seinen Präsidenten der Landes-Regierung, Rudolph Eduard Friedrich Wilhelm Freiherrn von Lauer-Münchhofen, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse, des Rothen Adlerordens 4. Klasse, Inhaber der Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge von 1813/14 und der Erinnerungs-Denkmünze von 1863;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
Seinen Kabinets-Minister Alexander von Oheimb, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens, des Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 1. Klasse;

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:
den Hanseatischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Doktor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

der Senat der freien und Hansestadt Bremen:
den Hanseatischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Doktor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens und

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:
den Hanseatischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Doktor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und richtiger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß Jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg schließen ein Offensiv-

und Defensiv-Bündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Artikel 2.

Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3.

Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modifizirt werden.

Artikel 4.

Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5.

Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. Js. den Bundesverfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Artikel 6.

Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Artikel 7.

Der vorstehende Bündnißvertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb dreier Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen, haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Bündnißvertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen, Berlin, den 18. August 1866.

(L. S.) v. Bismarck. (L. S.) Graf Beust.
(L. S.) von Rössing. (L. S.) F. v. Löhneysen.
(L. S.) v. Seebach. (L. S.) L. Klapp.
(L. S.) v. Lauer. (L. S.) v. Oheimb.
(L. S.) Geffcken.

50. Höchste Verordnung,

die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend,

vom 26. November 1866.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

Von den, nach der Auflösung des Deutschen Bundes, mit dem Königreich Preußen in ein engeres Bündniß getretenen Deutschen Staaten ist die Einberufung eines Reichstags, und für die diesfalls erforderlichen Wahlen das Reichsgesetz vom 12. April 1849, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause (S. 111 der Ges.-S. dess. Jahres) zu Grunde zu legen, beschlossen worden.

Wir verordnen daher mit im Voraus ertheilter Zustimmung getreuer Landschaft wie folgt:

§. 1.

Das Wahlgeschäft erfolgt unter der oberen Leitung und Aufsicht Unseres Ministeriums, Abtheilung des Innern, welches die zur speziellen Leitung erforderlichen Anweisungen ertheilt.

§. 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsangehörige des Herzogthums Sachsen-Altenburg, welcher entweder Landesunterthan des Herzogthums oder eines zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staates ist, und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
2) Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkursverfahrens,
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als beschol ten sind Diejenigen anzusehen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist. (Vergl. jedoch §. 5. Abs. 2.)

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Norddeutschen Bunde angehörigen Staate seit mindestens 3 Jahren angehört.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Vergehen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubes.

§. 7.

Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg wird ein Reichstagsabgeordneter gewählt. Dasselbe bildet daher einen Wahlkreis, welcher zum Zwecke des Stimmenabgebens in die in der Beilage zu dieser Verordnung ersichtlichen Wahlbezirke getheilt wird.

§. 8.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§. 9.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und von dieser innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 10.

Die Aufstellung der Wahlgrundliste liegt in den Städten den Stadträthen (in Gößnitz dem Gerichtsamt, in Meuselwitz dem Gericht), in den Ortschaften des platten Landes auf Anordnung der Gerichtsämter den Gemeindevorständen (dem Gemeindevorsteher unter Zuziehung des Gemeindeältesten und des Beisitzers) ob. Sobald die Vorbereitungen zur Wahl angeordnet sind, ertheilen die Gerichtsämter den Gemeindevorstehern unter entsprechender Verständigung über ihre diesfälligen Obliegenheiten eine kurze Frist zur Einreichung der Wahlgrundlisten. Nach erfolgter Einreichung stellen die Gerichtsämter die Wahllisten unter genauer Beachtung der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung fest und geben dieselben den Gemeindevorstehern zurück.

Die Auslegung der Listen erfolgt in den Städten an Rathsstelle, auf dem platten Lande bei den Gemeindevorstehern; die bezügliche Veröffentlichung, welche unter Hinweisung auf die in §. 9 Absatz 2 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu geschehen hat, wird hinsichtlich der Städte durch die Stadträthe (Gerichtsamt Gößnitz, Gericht Meuselwitz), hinsichtlich der Ortschaften des platten Landes durch die Gerichtsämter im Amts- und Nachrichtsblatt, sowie in dem betreffenden örtlichen Nachrichtsblatt bewirkt.

Gegen Weisungen der Wahlbehörde in Betreff etwaiger, gegen die Listen erhobenen Einsprachen (§. 9) steht dem Betheiligten binnen Dreitagsfrist Berufung auf den Ausspruch Unseres Ministeriums, Abtheilung des Innern, zu.

§. 11.

Die Leitung der Wahl liegt in den städtischen Bezirken den Stadträthen (Gerichtsamt Gößnitz, Gericht Meuselwitz), in den ländlichen Bezirken den Gerichtsämtern ob.

§. 12.

Die Wahlen sind im ganzen Herzogthum an einem und demselben Tage vorzunehmen.

§. 13.

Sobald der Wahltag durch Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, veröffentlicht ist, erfolgt die Vorladung der Wähler in den einzelnen Bezirken durch die mit Leitung der Wahl betraute Behörde mittelst Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatt unter Festsetzung des — in den ländlichen Bezirken in möglichst günstigster Lage auszuwählenden — Ortes und der Stunde, wo und zu welcher die Wahl vorzunehmen ist.

In den ländlichen Ortschaften werden außerdem die Wähler auf Anordnung der Gerichtsämter durch die Gemeindevorsteher, welche sich hierbei der Beihülfe der übrigen Gemeindebeamten bedienen können, in ortsüblicher Weise rechtzeitig zur Wahl vorgeladen.

§. 14.

Die Wahlbehörden können die einzelnen Wahlbezirke unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Unterabtheilungen theilen; für jede solche Unterabtheilung ist dann die Stunde der Wahlhandlung besonders zu bestimmen.

§. 15.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Die Wahlbehörde zieht zu jeder Wahlhandlung wenigstens 3 Beistände zu, welche Mitglieder der den Wahlbezirk bildenden Stadtgemeinde bez. der zu dem Wahlbezirke gehörenden Landgemeinden sind, aber kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Diese Wahlbeistände haben der Wahlhandlung beizuwohnen, solche zu kontroliren und das darüber aufgenommene Protokoll mit zu unterzeichnen.

Auch sorgt die Wahlbehörde möglichst dafür, daß bei jeder Wahl für einen städtischen Bezirk die betreffenden Bezirksvorsteher oder, wo solche nicht vorhanden sind, ein zu dieser Funktion geeigneter Kommunalbeamter, bei jeder Wahl in einem ländlichen Bezirk ein Mitglied des Gemeindevorstandes jedes einzelnen, an der Wahlhandlung theilnehmenden Dorfes gegenwärtig ist, damit durch diese Personen eine Anerkennung der der Wahlbehörde etwa nicht bekannten Wähler bewirkt werden könne.

§. 16.

Das Wahlrecht wird in Person ausgeübt.

Wer an der Wahlhandlung nicht Theil nimmt, begiebt sich stillschweigend seines Stimmrechts. Die Wahlhandlung wird zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen.

Die Wahl erfolgt mittelst gestempelter Stimmzettel ohne Unterschrift. Die Namen Derer, die gewählt haben, werden in der Wahlliste vorgestrichen.

§. 17.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in sämmtlichen Wahlbezirken des Herzogthums abgegebenen Stimmen.

Sobald die Wahl in einem Wahlbezirke beendet ist, ermittelt die Wahlbehörde — beziehentlich wenn der betreffende Verwaltungsbezirk in mehrere Wahlbezirke zerfällt, der die Wahl leitende

Beamte — unter Zuziehung der Wahlbeistände das Ergebniß, und es erstattet die Wahlbehörde unter Beifügung der Akten und Stimmzettel Unserem Ministerium, Abtheilung des Innern, hierüber berichtliche Anzeige.

Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, zieht das Gesammtergebniß.

Stellt hierbei eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, ordnet zu diesem Behuf einen anderweiten Wahltag an.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 18.

Ein Stellvertreter für den Reichstagsabgeordneten ist nicht zu wählen.

§. 19.

Die Funktionen, welche in gegenwärtiger Verordnung den Gemeindevorständen auf dem Lande oder den einzelnen Mitgliedern derselben zugetheilt sind, liegen in denjenigen Ortschaften, wo ausnahmsweise solche Gemeindebeamte nicht vorhanden sind, dem Amtsrichter (Amtsschulzen) oder den sonstigen Gerichtspersonen ob.

Altenburg, am 26. November 1866.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. Lorentz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

Beilage.

I. Wahlbezirk:

Residenzstadt Altenburg.

II. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften des Gerichtsamts I. hier:

Breesen,	Kertschütz,	Lutschütz,	Prehna,
Dobitschen,	Kleinröda,	Mehna,	Rodameuschel,
Dobraschütz,	Kleintauscha,	Meucha,	Rolika,
Dölzig,	Kostitz (Unterkossa),	Misselwitz,	Romschütz,
Gödern,	Kraasa,	Oberkossa,	Schlauditz,
Göhren,	Krebitschen,	Petsa,	Schwanditz,
Göllnitz,	Kreutzen,	Pöhla,	Starkenberg,
Großröda,	Lossen,	Pontewitz,	Zschöpperitz,
Hartha b. Lumpzig,	Lumpzig,	Posa,	Zweitschen.

III. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften desselben Gerichtsamtsbezirks:

Altpoderschau,	Kriebitzsch,	Pahna,	Trebanz,
Drescha,	Kröbern.	Plottendorf,	Treben,
Fichtenhainichen,	Leesen,	Pöschwitz,	Thräna,
Fockendorf,	Lehma,	Primmelwitz,	Unterlödla,
Gerstenberg,	Monstab,	Rasephas,	Untermolbitz,
Gorma,	Münsa,	Rautenberg,	Unterzetzscha,
Großbraunshain,	Neupoderschau,	Rödigen,	Wiesenmühle,
Haselbach,	Neubraunshain,	Rositz,	Zechau,
Kauerndorf,	Oberlödla,	Scheldits,	Zschechwitz,
Knau mit der Mühle b. Unterzetzscha,	Obermolbitz,	Serbitz,	Zschernitzsch b. Altenb.
	Oberzetzscha,	Steinwitz,	
Kotteritz,	Paditz,	Tegkwitz,	

IV. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften des Gerichtsamts II. hier:

Altendorf,	Kosma,	Niederleupten,	Schlöpitz,
Bocka,	Kraschwitz,	Nobitz,	Selleris,
Borgishain,	Kürbitz,	Oberleupten,	Stünzhain,
Burkersdorf,	Lehndorf,	Pähnitz,	Wilchwitz,
Ehrenberg,	Lehnitzsch,	Pöppschen,	Windischleuba,
Gardschütz,	Löhmigen,	Poschwitz,	Zehma,
Gleina,	Löpitz,	Priesel,	Zschaschelwitz,
Greipzig,	Maltis,	Remsa,	Zürchau.
Heiligenleichnam,	Mockern,	Saara,	
Kaimnitz,	Modelwitz,	Schelchwitz,	

V. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften desselben Gerichtsamtsbezirks:

Dippelsdorf,	Hartha,	Klausa,	Röhrsdorf,
Ehrenhain,	Hauersdorf,	Mockzig,	Nußdorf,
Garbisdorf,	Heiersdorf b. E.,	Neukirchen,	Wickersdorf,
Garbus,	Heiersdorf b. N.,	Niederwiera,	Wolperndorf,
Göpfersdorf,	Jesenitz,	Oberarnsdorf,	Zschaiga.

VI. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften desselben Gerichtsamtsbezirks:

Beiern,	Frohnsdorf,	Lohma a. d. L.,	Wiesebach,
Boderitz,	Hinteruhlmannsdorf,	Neuenmörbitz,	Zschernichen.
Buscha,	Jückelberg,	Schömbach,	
Flemmingen	Laugenleuba-Niederhain,	Steinbach,	

VII. Wahlbezirk:

Die Stadt Lucka und die Ortschaften des Luckaischen Amtsbezirks.

VIII. Wahlbezirk:

Der Marktflecken Meuselwitz.

IX. Wahlbezirk:

Die Stadt Gößnitz und die Ortschaften des dasigen Amtsbezirks.

X. Wahlbezirk:

Die Stadt Schmölln.

XI. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften des Gerichtsamts in Schmölln.

Altkirchen,	Großstöbnitz,	Kertschütz,	Schloßig,
Behra,	Großtauschwitz,	Kummer,	Sommeritz,
Burkersdorf b. S.,	Hartroda,	Mohlis,	Steinsdorf,
Dobra,	Ilsitz,	Nitzschka,	Taupadel,
Drogen,	Jauern,	Nöbden,	Trebula,
Gimmel,	Kleinmückern,	Nödenitzsch,	Untschen,
Gnadschütz,	Kleinstöbnitz,	Nörditz,	Wildenbörten,
Gödissa,	Kleintauschwitz,	Platschütz,	Zagkwitz,
Göldschen,	Köthenitz,	Röthenitz,	Zschernitzsch b. S.
Graicha,			

XII. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften desselben Amtsbezirks:

Beerwalde,	Ingramsdorf,	Nischwitz,	Schönhaide,
Brandrübel,	Jonaswalde,	Nöbdenitz,	Selka,
Drosen,	Kleinstechau,	Pillingsdorf,	Thonhausen,
Falkenau,	Löbichau mit Tannefeld,	Posterstein,	Vollmershain,
Großstechau,	Lohma,	Raudenitz,	Weißbach,
Heukewalde,	Mannichswalde,	Rußdorf,	Wettelswalde.

XIII. Wahlbezirk:

Die Stadt Ronneburg.

XIV. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften des Gerichtsamts in Ronneburg:

Braunichswalde,	Haselbach,	Mennsdorf,	Schmirchau,
Friedrichshaide,	Hilbersdorf,	Paitzdorf,	Stolzenberg,
Gauern,	Kauern,	Poris,	Vogelgesang.
Gessen,	Lengefeld,	Reust,	
Grobsdorf,	Linda,	Rückersdorf,	

XV. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften desselben Amtsbezirks:

Baldenhain,	Großenstein,	Naulitz,	Röpsen,
Beiersdorf,	Hain,	Pölzig,	Roschütz,
Bethenhausen,	Hirschfeld,	Pöppeln,	Sachsenroda,
Dorna,	Korbussen,	Raitzhain,	Unterau,
Frankenau,	Mückern,	Reichstädt,	Wachholderbaum.

XVI. Wahlbezirk:

Die Stadt Roda.

XVII. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften des Gerichtsamts in Roda:

Albersdorf,	Gleina mit Zinna,	Möckern,	Scheiditz,
Bobeck,	Gröben,	Mörsdorf,	Schleifreisen,
Bollberg,	Hainbücht,	Podelsatz,	Schlöben,
Dorna,	Lotschen,	Quirla,	Trockhausen,
St. Gangloff,	Lucka,	Rabis,	Ulrichswalde,
Gernewitz,	Mennewitz,	Ruttersdorf,	Zöttnitz.

XVIII. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften desselben Amtsbezirks:

Bremsnitz,	Illmnitz,	Ottendorf,	Tissa,
Drackendorf,	Karlsdorf,	Rattelsdorf,	Tröbnitz,
Eineborn,	Kleinebersdorf,	Rausdorf,	Unterrenthendorf,
Erdmannsdorf,	Laasdorf,	Schiebelau,	Waltersdorf,
Geisenhain,	Lippersdorf,	Sulza,	Weißbach,
Hellborn,	Meusebach,	Tautendorf,	Zöllnitz.

XIX. Wahlbezirk:

Die Stadt Eisenberg.

XX. Wahlbezirk.

Nachstehende Ortschaften des Gerichtsamts in Eisenberg:

Ahlendorf,	Gösen,	Königshofen,	Schmörschwitz,
Aubitz,	Hainspitz,	Kursdorf,	Thiemendorf,
Buchheim,	Hartmannsdorf,	Nischwitz,	Törpla,
Döllschütz,	Hainichen,	Petersberg,	Tünschütz mit der Stünz-
Droschka mit Silberthal,	Hetzdorf,	Pretschwitz,	mühle,
Etzdorf,	Hohendorf,	Rauschwitz,	Walpernhain,
Friedrichstanneck,	Katsdorfberg,	Saasa,	Weißenborn,
Göritzberg,	Klengel,	Serba,	Willschütz.

XXI. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften desselben Amtsbezirks:

Hermsdorf,	Oberndorf,	Reichardsdorf,	Seifertsdorf,
Kraftsdorf,	Pörsdorf,	Reichenbach,	Tautenhain.
Klosterlausnitz,	Rauda,	Rüdersdorf,	

XXII. Wahlbezirk:

Die Stadt Kahla.

XXIII. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften des Gerichtsamtes in Kahla:

Ammelstädt,	Gräfendorf,	Niederkrossen,	Schmieden,
Beutelsdorf,	Heilingen,	Oberbasel,	Schweinitz,
Dorndorf,	Kleinkochberg,	Oberkrossen mit Kleinkrossen,	Spaal,
Engerda,	Kolkwitz,		Uhlstädt,
Etzelbach,	Kubfraß,	Partschefeld,	Winzerla,
Freienorla mit Pritschroda,	Mötzelbach,	Röbschütz,	Zeutzsch mit Töpfersdorf.
	Neusitz,	Rückersdorf,	

XXIV. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften desselben Amtsbezirks:

Altenberga,	Gleina bei Altenberga,	Langenorla,	Rodias,
Bibra,	Greuda,	Martinsroda,	Röttelmisch,
Bucha b. D.,	Großbockedra,	Meckfeld,	Saalthal,
Dienstädt,	Großkröbitz,	Oelknitz,	Schirnewitz,
Drößnitz mit Pfarrkeßlar,	Gumperda,	Oberbodnitz,	Zimmeritz,
Eichenberg,	Keßlar,	Plinz,	Zwabitz,
Geunitz,	Kleinbockedra,	Reinstädt,	Zweifelbach.

XXV. Wahlbezirk:

Nachstehende Ortschaften desselben Amtsbezirks:

Altendorf,	Kleineutersdorf,	Obergneus,	Trockenborn mit Wolfersdorf,
Großeutersdorf,	Kleinpürschütz,	Schmölln,	
Großpürschütz.	Lindig,	Schöps,	Unterbodnitz,
Hummelshain,	Löbschütz,	Seitenbrück,	Untergneus.
Jägersdorf,	Magersdorf,	Seitenroda,	

XXVI. Wahlbezirk:

Die Stadt Orlamünda mit Naschhausen.

---

51. Gesetz,

die Abänderung der Fristbestimmung in §. 42 al. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers vom 18. Oktober 1865 betreffend,

vom 7. August 1866.

(Publizirt in Nr. 97 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. August 1866.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

Unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft haben Wir die Bestimmung in §. 42 al. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Wassers vom 18. Oktober 1865 dahin abzuändern beschlossen:

Bei den bestehenden Stauvorrichtungen, welche den Bestimmungen der §§. 31 und 32 des angezogenen Gesetzes unterfallen, ist, soweit solches nicht bereits geschehen, ein bleibendes Höhenmaß bis zum Schlusse des Jahres 1868 vom Besitzer unter behördlicher Oberaufsicht, im Fall einer Säumniß von der Behörde, auf seine Kosten zu errichten.

Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes tritt die in dem obengedachten §. 42, al. 2 enthaltene kürzere Fristbestimmung außer Geltung.

Gegeben und unter Beidrückung des Herzoglichen Insiegels vollzogen

Altenburg, den 7. August 1866.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Hugo Müller. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück X. 1866. Ausgeg. den 8. Dezember 1866.

52. Bekanntmachung des Herzogl. Gesammt-Ministeriums,

die von der Landschaft ertheilte nachträgliche Genehmigung zur Emittirung neuer einthäleriger hierländischer Kassenscheine, sowie zu Errichtung einer Landes-Darlehnskasse für das Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffend,

vom 10. August 1866.

(Publizirt in Nr. 99 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 14. August 1866.)

Nachdem die jüngst versammelt gewesene Landschaft des Herzogthums ebensowohl zu der Verordnung vom 4. Juli d. J. die Emittirung neuer einthäleriger hierländischer Kassenscheine betreffend, wie auch zu der Verordnung vom 2. desselben Monats und Jahres, die Errichtung einer Landes-Darlehnskasse für das Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffend, ihre verfassungsmäßige Zustimmung mittelst Erklärungsschrift vom 3. dieses Monats noch nachträglich ertheilt hat, so wird Solches höchstem Befehle gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 10. August 1866.

Herzoglich Sächsisches Gesammt-Ministerium.
v. Larisch.

---

53. Bekanntmachung des Herzogl. Konsistoriums,

eine Abänderung des §. 47 des Regulativs für das Schullehrerseminar betreffend,

vom 28. August 1866.

(Publizirt in Nr. 110 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. September 1866.)

Durch ein von Seiner Hoheit dem gnädigst regierenden Herzog unterm 21. v. M. erlassenes höchstes Reskript ist eine Aenderung des §. 47 des Regulativs für das Schullehrerseminar vom 3. April 1858 (S. 39 der Ges.-S. von 1858) in der Maaße eingetreten, daß derselbe nunmehr lautet:

Der Seminarist ist verpflichtet, bis zum vollendeten zweiten Jahre nach seiner Entlassung aus dem Seminar jedem Rufe des Konsistoriums zu einer seinen Kräften entsprechenden Anstellung im Schul- oder Kirchendienste zu folgen.

Von dieser Verpflichtung wird nur dann, wenn kein Bedenken im Interesse des Schul- oder Kirchendienstes entgegensteht oder wenn außergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, nach dem Ermessen des Konsistoriums Dispensation ertheilt, und ist der zu Dispensirende jedenfalls gehalten, das Speisegeld und die sonst z. B. in Krankheitsfällen für ihn besonders gemachten baaren Auslagen zu erstatten.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, der während des Seminarcursus die Anstalt verläßt, um in einen auswärtigen Dienst zu treten.

Auf den Grund hierzu erhaltener höchsten Ermächtigung wird diese Aenderung den Betheiligten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Altenburg, am 28. August 1866.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
Trummer.

---

54. Ministerial-Bekanntmachung,

die Wiederaufhebung des Verbots der Ausfuhr von Getraide, Heu und Stroh nach Oesterreich betreffend,

vom 10. September 1866.

(Publizirt in Nr 114 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. September 1866.)

Nachdem die Königlich Preußische Regierung die von ihr früher für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober dieses Jahres, beziehentlich für sämmtliche Grenzen der Königlich Preußischen Monarchie, unterm 21. Mai, 13. Juni und 21. Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getraide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk, sowie von Rind- und Schaaf-Vieh, ingleichen der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art durch Bekanntmachung vom 28. August d. J. wieder aufgehoben hat, so wird das auch für das diesseitige Herzogthum unterm 31. Mai l. J. (Gesetzsammlung Seite 55) erlassene Verbot der Ausfuhr von Getraide, Heu und Stroh nach Oesterreich höchstem Befehle gemäß hierdurch wieder außer Kraft gesetzt.

Altenburg, den 10. September 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und Zollvereins-Angelegenheiten.
v. Larisch.

---

55. Ministerial-Bekanntmachung,

die Wiederaufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereinsgebiets betreffend,

vom 22. Oktober 1866.

(Publizirt in Nr. 133 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 25. Oktober 1866.)

Nachdem die Regierungen von Bayern, Sachsen und vom Großherzogthum Hessen die von ihnen früher erlassenen Verbote der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereinsgebiets wieder aufgehoben haben, so werden die auch für das diesseitige Herzogthum unterm 30. April und 8. Mai l. J. (Seite 44 und 52 der Gesetz-Sammlung) diesfalls erlassenen Pferdeausfuhrverbote höchstem Befehle gemäß ebenfalls wieder hierdurch außer Kraft gesetzt.

Altenburg, den 22. Oktober 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und Zollvereins-Angelegenheiten.

v. Larisch.

---

56. Bekanntmachung des Herzogl. Ministerium, Abth. des Innern,

den Schluß der Apotheken zur Abendzeit betreffend,

vom 15. November 1866.

(Publizirt in Nr. 143 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. November 1866.)

Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, wird hiermit über den Schluß der Apotheken zur Abendzeit auf Grund von §. 56 unter 2 des Edikts vom 18. April 1831, bezüglich von Art. 14 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Landesregierung ꝛc. vom 14. März 1866 Nachstehendes verordnet:

1.

Vor 10 Uhr Abends darf die Officin in keiner Apotheke geschlossen werden.

2.

An einer dem Publikum leicht in die Augen fallenden Stelle der Straßenwand ist bei jeder Officin ein bequem zu erreichender, gut beweglicher Klingelzug, welcher in deutlicher deutscher Schrift ausdrücklich als „Nachtklingel" zu bezeichnen ist, anzubringen und in gutem Stande zu erhalten, damit auch bei Nacht, nach Schluß der Officinen, Arzneien mit Sicherheit bald erlangt werden können.

3.

Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften zieht nach Befinden die im Artikel 311 des Kriminalgesetzbuches vom 3. Mai 1841 angedrohten Strafen nach sich, vorbehältlich der etwaigen sonstigen rechtlichen Folgen des Vergehens.

Altenburg, den 15. November 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.

Hugo Müller.

Bayerische Staatsbibliothek München

57. Ministerial-Bekanntmachung,

die den zollvereinsländischen Handelsreisenden in Frankreich, Belgien und den Niederlanden ertheilte Befugniß zur Mitführung aufgekaufter Waaren betreffend,

vom 28. November 1866.

(Publizirt in Nr. 150 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. Dezember 1866.)

Unter Bezugnahme auf Artikel 24 alin. 2 des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 (Seite 37 der Gesetz-Sammlung 1852), Ziffer 1. b. der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Februar 1855, das mit Belgien getroffene Uebereinkommen über die Besteuerung der Handelsreisenden betreffend, (Seite 60 der Gesetz-Sammlung 1855), sowie auf Artikel 26 des Handelsvertrags mit Frankreich vom 2. August 1862 und Ziffer I. C. nebst Beilage II. des Schlußprotokolls dazu von demselben Tage (Seite 63, 112 und 115 der Gesetz-Sammlung 1863) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Niederlanden, in Belgien und in Frankreich den Handelsreisenden aus dem Zollvereine die Befugniß ertheilt worden ist, aufgekaufte Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen.

Altenburg, den 28. November 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und Zollvereins-Angelegenheiten.

v. Larisch.

---

58. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern,

die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend,

vom 29. November 1866.

(Publizirt in Nr. 149 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Dezember 1866).

In der Beilage zu der im IX. Stück der Gesetzsammlung des laufenden Jahres unter Nr. 50 publizirten höchsten Verordnung vom 26. d. M., die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend, sind denjenigen Ortschaften des Gerichtsamts II. hier, welche den V. Wahlbezirk zu bilden haben, S. 90 d. Ges. Samml., die Ortschaften

Nirkendorf und
Prisselberg,

desgleichen den Ortschaften des Gerichtsamts in Schmölln, aus denen der XI. Wahlbezirk zusammengesetzt ist, S. 91 der Ges. Samml., die Ortschaft

Kakau

hinzuzufügen. Ferner soll die in demselben XI. Wahlbezirk nach Köthenitz aufgeführte Ortschaft nicht Kertschütz, sondern

Kratschütz

heißen.

Solches wird zur Berichtigung der gedachten Beilage andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 29. November 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.

Hugo Müller.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung.

Stück XI. 1866. Ausgeg. den 12. Januar 1867.

59. Verordnung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern, die Lagerung und den Verkauf des Petroleums und anderer leicht brennbarer Stoffe betreffend, vom 1. Dezember 1866.

(Publizirt in Nr. 153 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Dezember 1866).

In Betreff derjenigen feuergefährlichen Brennstoffe, welche ganz oder theilweise aus Mineralölen bestehen (Steinöle, Petroleum, Naphta 2c.), oder auch aus Torf, Kohlen, bituminösem Schiefer 2c. gewonnen werden (Solaröl, Photogen, Benzin 2c.), ingleichen hinsichtlich der leicht entzündbaren ätherischen Oele (Kamphin, Terpentinöl 2c.), verordnet das unterzeichnete Ministerium auf Grund höchster Ermächtigung wie folgt:

§. 1.

Wer Stoffe der vorbezeichneten Art oder beziehungsweise Rectificationsproducte derselben innerhalb des hiesigen Landes lagern oder Handel mit denselben treiben will, hat der Ortspolizeibehörde (Stadtrath, Gerichtsamt) Anzeige hierüber zu machen.

Die bei der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung schon gelagerten Vorräthe sind binnen 8 Tagen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Der Verpflichtung zur Anzeige sind diejenigen enthoben, welche Quantitäten der fraglichen Stoffe bis zu zusammen 50 Pfd. zu eigenem Bedarf für wirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aufbewahren. Dieselben haben jedoch hierbei die Bestimmung in §. 2 al. 2 zu befolgen.

§. 2.

In Verkaufslokalen dürfen die gedachten Stoffe nur in Quantitäten von zusammen höchstens 50 Pfd. aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung darf nicht an Orten geschehen, die vorzugsweise der Wärme ausgesetzt sind (z. B. in der Nähe von geheizten Oefen).

§. 3.

Quantitäten bis zu 400 Pfd. dürfen in Kellern oder in zu ebener Erde gelegenen Lokalitäten gelagert werden, welche feuerfest gewölbt, nicht mit Kanälen, Ausflüssen nach Kanälen, Gossen, Straßen und Hofräumen versehen und deren Zugänge durch eine mindestens 6 Zoll hohe steinerne Schwelle geschützt sind.

§. 4.

Quantitäten über 400 Pfd. dürfen nur im Freien, d. h. mindestens 60 Fuß von anderen Gebäuden entfernt, und in Lagerräumen untergebracht werden, welche die §. 3 gedachten Eigenschaften haben.

Von dem Erforderniß der feuerfesten Wölbung kann dann abgesehen werden, wenn eine hinreichende Entfernung von anderen Gebäuden — mindestens 100 Fuß — vorhanden ist und Einrichtungen getroffen sind, durch welche das Fortfließen der etwa in Brand gerathenen Stoffe verhindert wird (z. B. die Einschließung des Lagerplatzes mit einem Graben oder eine ausreichende Vertiefung desselben).

§. 5.

Die Lagerräume (§. 3 und 4) dürfen nie mit frei brennendem Lichte oder brennenden Tabakspfeifen und Cigarren betreten werden.

§. 6.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit einem bis zwanzig Thalern oder mit entsprechendem Gefängniß unnachsichtlich bestraft.

Die genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung, welche — ausschließlich der die Beschaffung der erforderlichen Lagerräume betreffenden Bestimmungen in den §§. 3 und 4, rücksichtlich deren Ausführung bis zum 1. April 1867 Frist gestattet wird — mit ihrer Veröffentlichung in Geltung tritt, haben sämmtliche Polizeibehörden und Polizeidiensteten des Landes pflichtmäßig zu überwachen.

Altenburg, am 1. Dezember 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

60. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abtheil. für das Auswärtige und Abtheil. für das Innere und für die Finanzen,

die Ertheilung von Gewerbslegitimationen betreffend,

vom 10. Dezember 1866.

(Publizirt in Nr. 154 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. Dezember 1866.)

Nach einer Mittheilung des königl. preuß. Finanzministeriums vom 2. d. Mts. sollen vom 1. Januar 1867 an auch solche den übrigen Zollvereinsstaaten angehörige Handelsreisende, welchen von ihren Heimathsbehörden Gewerblegitimationskarten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zu Waarenankäufen für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser ertheilt worden sind, im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie abgabenfrei zugelassen werden.

Hiernach wird die Ministerialbekanntmachung vom 5. Januar 1864 (S. 259. der Ges. Samml. desf. Js.), die Ertheilung von Gewerblegitimationskarten betreffend, unter Punkt 2., insoweit dort vom Königreich Preußen die Rede ist, mit dem Bemerken andurch abgeändert, daß von dem gleichen Zeitpunkt an Handelsreisende der vorbezeichneten Gattung aus dem Königreich Preußen in dem Herzogthum Sachsen-Altenburg ebenmäßig abgabenfrei zuzulassen sind.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 10. Dezember 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,

Abtheil. für die auswärtigen Angelegenheiten. v. Larisch.
Abtheil. für das Innere. Hugo Müller.
Abtheil. für die Finanzen. Sonnenkalb.

---

61. Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten und das Innere,

die Competenz zur Erörterung und Verfügung über gefundene Sachen betreffend,

vom 13. Dezember 1866.

(Publizirt in Nr. 160 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. Dezember 1866.)

Nach erfolgtem Einvernehmen der unterzeichneten Ministerialabtheilungen wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zur Erörterung und Verfügung über gefundene Sachen, soweit es sich nicht um die vor die Justizbehörden gehörige Feststellung streitiger Privatrechte handelt, die Polizeibehörden des Fundortes bis auf Weiteres sich als zuständig zu erachten haben.

Altenburg, den 13. Dezember 1866.

Herzogliches Ministerium, Abtheilung für Justiz-Angelegenheiten und des Innern.

Lorentz. Hugo Müller.

---

62. Bekanntmachung des Herzogl. Gesammt-Ministeriums,

den Nachweis der Befähigung zur Ausübung des Hufbeschlags, sowie zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten betreffend,

vom 19. Dezember 1866.

(Publizirt in Nr. 159 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. Dezember 1866.)

Mit höchster Ermächtigung wird die nach §§. 23 und 24 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 31. März 1863 dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zustehende Befugniß, Ausländer auf Grund einer im Auslande abgelegten Prüfung zur Ausübung des Hufbeschlags, sowie zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten im Inlande zuzulassen, andurch dahin erweitert, daß von gedachtem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, auf Grund einer im Auslande ordnungsmäßig abgelegten Prüfung fortan auch Inländer zur Ausübung des Hufbeschlags, sowie zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten im Inlande zugelassen werden können.

Altenburg, am 19. Dezember 1866.

Herzoglich Sächsisches Gesammt-Ministerium.

Lorentz.

---

63. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt des Kantons Graubündten zu der Uebereinkunft mit dem Schweizer Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbsteuer betreffend,

vom 19. Dezember 1866.

(Publizirt in Nr. 159 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. Dezember 1866.)

Nachdem zufolge einer Mittheilung des Schweizerischen Bundesrathes die Regierung des Kantons Graubündten ihren Beitritt zu der zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Schweizer Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbsteuer abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher von den Regierungen der Zollvereinsstaaten auch die des

Thüringischen Zoll- und Handelsvereins beigetreten sind, unterm 6. November d. J. erklärt hat, so wird Solches unter Bezugnahme auf die betreffende Ministerial-Bekanntmachung vom 6. März 1862 (Seite 7 der Gesetz-Sammlung 1862) höchstem Befehle gemäß zur Nachachtung und Einhaltung eines reciproken Verfahrens gegenüber dem Kanton Graubündten andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 19. Dezember 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und Zollvereins-Angelegenheiten.
v. Larisch.

64. Ministerial-Bekanntmachung,

ein zwischen dem Kaiserlich Französischen Gouvernement und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung getroffenes Abkommen wegen gegenseitiger Aufhebung der Gebühren für das Visa der Reisepässe betreffend,

vom 24. Dezember 1866.

(Publizirt in Nr. 2 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. Januar 1867.)

Nachdem zwischen dem Kaiserlich Französischen Gouvernement und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung im Wege der Korrespondenz mit der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft das Abkommen getroffen worden ist, daß für das Visa der Reisepässe der beiderseitigen Staatsangehörigen Gebühren gegenseitig nicht mehr erhoben werden sollen, so wird Solches zur Nachricht und Nachachtung somit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 24. Dezember 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abtheilung der auswärtigen Angelegenheiten. v. Larisch.
Abtheilung für das Innere. Hugo Müller.

65. Bekanntmachung,

die Arzneitaxe für das Jahr 1867 betreffend,

vom 31. Dezember 1866.

(Publizirt in Nr. 1 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Januar 1867.)

Unterm 15. d. M. ist von dem Königl. Preuß. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue, vom 1. künftigen Monats und Jahres in Kraft tretende Arzneitaxe veröffentlicht worden, welche auch im Buchhandel (Berlin, Verlag von Rudolph Gärtner) erschienen ist. Solches wird mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß auch in allen Apotheken des Herzogthums nach jenen resp. veränderten Königl. Preuß. Bestimmungen, wiewohl mit genauer Beachtung der wegen Reduktion der Pfennigsätze in der Währung des Decimalfußes unterm 14. Januar 1841 ergangenen Verordnung, die betreffenden Droguen und Arzneien von nun an zu taxiren und zu verkaufen sind, von den der gedachten Arzneitaxe vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen" aber diejenige unter 3) hier zu Lande nicht mit in Kraft tritt, vielmehr was insbesondere den Armenkassen, ingleichen den Kassen der Straf- und Korrektions-, Kranken- und Irrenhäuser bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatt anlangt, es bei den hierunter landesgesetzlich und herkömmlich bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen zu bewenden hat.

Altenburg, den 31. Dezember 1866.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg

vom Jahre 1866.

II. In alphabetischer Ordnung.

Inhalt.	Datum des Gesetzes.	Seite.
A.		
Abgeordnete, s. Norddeutscher Bund	—	85—93. 98.
Apotheken, deren Schluß zur Abendzeit	11. Nov.	97.
Arbeitsbücher, s. Pässe	—	19. 39.
Arzneitaxe, Einführung der neuen Königl. Preußischen .	31. Dez.	102.
Aufgebot, s. Auszuweisende	—	18. 37—38. 55.
Ausfuhrverbot,		
a) von Pferden aus Preußen nach Oesterreich . .	10. April.	37—38.
aus Bayern und dem Großherzogthum Hessen über die Grenzen des Zollvereinsgebiets	30. April.	44.
über die Sächsische Zollgrenze	8. Mai.	52.
aus Württemberg über die Zollvereinsgrenze .	31. Mai.	55—56.
b) von Getreide, Heu und Stroh aus Preußen nach Oesterreich	31. Mai.	55.
c) Wiederaufhebung der vorgedachten Ausfuhrverbote	10. Sept. 22. Oktbr.	96. 97.
Ausgewiesene, s. Auszuweisende	—	18. 37—38. 55.
Ausländer,		
s. Auszuweisende	—	18. 37—38. 55.
s. Gewerbebetrieb	—	24.
s. Hufbeschlag	—	101.
s. Bauten	—	101.
Ausprägung hierländischer Landesmünzen, s. Landesmünzen	—	52.
Auszuweisende, Erläuterung und Ausführung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme derselben zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrags. .	25. Jan. 12. April. 16. Mai.	18. 37—38. 55.

Inhalt.	Datum des Gesetzes.	Seite.
B.		
Bauten, s. Gewerbebetrieb	—	24.
Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung und Leitung von solchen	19. Dezbr.	101.
Begräbnißkassenverein,		
s. Schneider	—	1.
s. Verein für hilfsbedürftige Musiker	—	57.
s. Leinweberinnung zu Ronneburg	—	61.
s. Landschuhmacher	—	65.
Belgien, Königreich, s. Handelsreisende	—	98.
Benzin, s. Petroleum	—	99—100.
Bremen, s. Zoll- und Handelsverein	—	30—36.
Bündnißvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und andern deutschen Staaten	26. Novbr.	81—84.
C. Vergl. K. und Z.		
D.		
Darlehnskasse, s. Landes-Darlehnskasse	—	62—64. 95.
Dukaten, Ausprägung solcher, s. Münzvertrag	—	54.
E.		
Eheconsense, s. Auszuweisende	—	18. 37—38. 55.
Eisenbahn-, Telegraphen- und Postwesen, Bearbeitung der Angelegenheiten desselben durch das Herzogl. Ministerium, Abtheilung des Innern	2. Mai.	45.
Erfüllung der Militairpflicht, s. Militairpflicht	—	58.
Erkrankte und verstorbene Angehörige anderer Staaten, die Verpflegung und Beerdigung derselben, s. Hamburg	—	39.
F.		
Farinzucker,		
s. Rübenzucker	—	40.
s. Rohzucker	—	50—51.
Finanzkollegium, dessen Aufhebung, s. Landesregierung	—	5—12. 13—16.
Frankreich,		
s. Handelsreisende	—	98.
s. Reisepässe	—	102.

Inhalt.	Datum des Gesetzes.	Seite.
G.		
Gebühren, s. Reisepässe	—	102.
Gefundene Sachen, die Kompetenz zur Erörterung und Verfügung über dieselben	13. Dezbr.	101.
Gegenseitige Rechtshilfe, nachträgliche Vereinbarung zu der zwischen der Königl. Sächsischen und der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung wegen Leistung derselben unter dem 23. Mai / 20. Juni 1840 abgeschlossenen Uebereinkunft . .	12. Juni.	56.
Geistliche und Predigtamtskandidaten, mit Meiningen getroffene Uebereinkunft über die gegenseitige Zulassung derselben zu Patronat-Pfarrstellen	23. Jan.	17.
Geldprägungen,		
s. Landesmünzen	—	52.
s. Münzvertrag	—	54.
Genossenschaften, gewerbliche,		
s. Tuchmacherinnung	—	4.
s. Strumpfwirkerinnung	—	44.
s. Glaserinnung	—	57.
s. Leinweberinnung zu Ronneburg	—	61.
s. Landschuhmacher	—	65.
Gesammtpersönlichkeit, die Verleihung der Rechte derselben,		
1) an die Kranken- und Begräbnißkasse der Schneider zu Altenburg	—	1.
2) an den Krankenunterstützungsverein zu Langenleuba-Niederhain .	—	20.
3) an den Verein für hilfsbedürftige Musiker zu Altenburg .	—	57.
4) an den Begräbnißkassenverein der Leinweberinnung zu Ronneburg	—	61.
5) an die Genossenschaft der Landschuhmacher resp. die Sterbekasse derselben	—	65.
Gewerbebetrieb, gegenseitige Zulassung zur Ausübung desselben zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . . .	24. März.	24.
Gewerblegitimationskarten, Ertheilung von solchen . .	10. Dezbr.	100.
Glaserinnung, deren Umgestaltung in eine gewerbliche Genossenschaft.	13. Juni.	57.
Gothaer Vertrag, s. Auszuweisende	—	18. 37—38. 55.
Graubündten, Kanton, s. Schweizer Bundesrath	—	101—102.
Grünmalz, Uebergangssteuer für dasselbe im Königreich Württemberg	29. Juni.	61.
Grundsteuer-Regulirung bei Grundstücks-Zusammenlegungen .	18. Juli.	66—72.
Grundstücks-Zusammenlegungen, s. Grundsteuer-Regulirung .	—	66—72.
H.		
Hamburg, freie Hansestadt, s. Auszuweisende	—	18.
Beitritt derselben zu der zwischen mehreren deutschen Regierungen unter dem 11. Juli 1853 wegen Verpflegung		

Inhalt.	Datum des Gesetzes.	Seite.
erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates abgeschlossenen Uebereinkunft	18. April.	39.
Handels- und Zollvertrag,		
s. Zoll- und Handelsverein	—	2—4.
s. Handelsvertrag	—	25—29.
Handelsreisende, s. Paßkartenverein	—	18—19.
die denselben aus dem Zollverein ertheilte Befugniß zur Mitführung aufgekaufter Waaren in Frankreich, Belgien und den Niederlanden	28. Novbr.	98.
s. Gewerblegitimationskarten	—	100.
Beitritt des Kantons Graubündten zu der Uebereinkunft mit dem Schweizer Bundesrath wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbsteuer	19. Dezbr.	101—102.
Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Italien vom 21. December 1865	26. März.	25—29.
Hausirhandel, s. Zuckerwaaren	—	51.
Heimathscheine, s. Auszuweisende	—	18. 37—38. 55.
Heirathserlaubnißscheine, s. Auszuweisende	—	18. 37—38. 55.
Holstein, s. Paßkartenverein	—	18—19.
Hufbeschlag, s. Gewerbebetrieb	—	24.
Nachweis der Befähigung zur Ausübung desselben	19. Dezbr.	101.
J.		
Insektenfressende Vögel, s. Vögel	—	38.
Instanzenzug, die Beschränkung desselben in Verwaltungssachen	14. März.	12—13.
Italien, Königreich, s. Handelsvertrag	—	25—29.
Jüdische Glaubensgenossen, s. Gewerbebetrieb	—	24.
K.		
Kamphin, s. Petroleum	—	99—100.
Kassenscheine, hierländische, Ausgabe neuer einthäleriger	4. Juli.	64.
	10. Aug.	95.
Königl. Sächs. Unterthanen, s. Unterthanen	—	43.
Kompetenzen,		
s. Ministerium	—	5—12.
s. Gefundene Sachen	—	101.
L.		
Landesbank, verschiedene auf den Geschäftsverkehr mit derselben und mit der Landrentenbank bezügliche Einrichtungen betreffend	20. März.	20—23.

Inhalt.	Datum des Gesetzes.	Seite.
Landes-Darlehnskasse, deren Errichtung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg	2. Juli.	62—64.
	10. Aug.	95.
Landesmünzen, die seit dem Jahre 1840 bis mit dem Jahre 1865 für das Herzogthum Sachsen-Altenburg erfolgten Ausprägungen derselben	16. Mai.	52—53.
Landesregierung und Finanzkollegium, deren Aufhebung	14. März.	5—12.
		13—16.
Landrentenbank, s. Landesbank	—	20—23.
Landschuhmacher, Verleihung der Rechte der Gesammtpersönlichkeit an die Genossenschaft derselben und die der milden Stiftungen an die von dieser Genossenschaft errichtete Sterbekasse	5. Juli.	65.
Langenleuba-Niederhain, Verleihung des Rechtes der Gesammtpersönlichkeit und der Vorrechte milder Stiftungen an den Krankenunterstützungsverein daselbst	15. März.	20.
Leinweberinnung zu Ronneburg, Verleihung der Rechte und Eigenschaften einer milden Stiftung an den Begräbnißkassenverein derselben	28. Juni.	61.
Lübeck, freie Stadt, s. Auszuweisende	—	55.
Luxemburg, Großherzogthum, s. Zoll- und Handelsverein	—	2—4.
M.		
Meiningen, Herzogthum, die mit der Herzogl. Sächs. Staatsregierung zu Meiningen getroffene Uebereinkunft über die gegenseitige Zulassung von Geistlichen und Predigtamts-Kandidaten zu Patronatspfarrstellen betr.	23. Jan.	17.
Milde Stiftungen,		
s. Schneider	—	1.
s. Langenleuba-Niederhain	—	20.
s. Hamburg	—	39.
s. Verein für hilfsbedürftige Musiker	—	57.
s. Leinweberinnung zu Ronneburg	—	61.
s. Landschuhmacher	—	65.
Militairpersonen, deren Natural-Verpflegung	23. Juni.	58—60.
Militairpflicht, Aufhebung des Gesetzes über die Erfüllung derselben durch Stellvertretung	23. Juni.	58.
Ministerium, Herzogliches,		
a) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesregierung und des Finanzkollegiums und die künftigen Kompetenzen des Ministeriums	14. März.	5—12.
b) Ausführungsverordnung dazu	14. März.	13—16.
Ministerium, Abtheilung des Innern, die Bearbeitung der Eisenbahn-, Telegraphen- und Postangelegenheiten durch dasselbe	—	45.
Münzvertrag, Modifikation des Artikels 18 zweiten Absatzes desselben vom 24. Januar 1857	23. Mai.	54.
N.		
Naphta, s. Petroleum	—	99—100.
Niederlande, s. Handelsreisende	—	98.

Inhalt.	Datum des Gesetzes.	Seite.
Norddeutscher Bund,		
a) Bündnißvertrag wegen Errichtung desselben . . .	26. Novbr.	81—84.
b) Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag desselben . .	26. Novbr.	85—93.
	29. Novbr.	98.
Notare, s. Gegenseitige Rechtshilfe	—	56.
O.		
Oesterreich, Kaiserthum,		
s. Pässe, Paßkarten	—	19. 39.
s. Ausfuhrverbote	—	37. 55—56. 96.
s. Münzvertrag	—	54.
P.		
Pässe, Paßkarten, Arbeits- und Wanderbücher, Ausstellung derselben im Kaiserthum Oesterreich	12. März.	19.
	19. April.	39.
Paßkarten, s. Pässe	—	19. 39.
Paßkartenverein, Beitritt des Herzogthums Holstein zu demselben	12. März.	18—19.
Patronatpfarrstellen, s. Geistliche	—	17.
Petroleum, Lagerung und Verkauf desselben und anderer leicht brennbarer Stoffe	1. Dezbr.	99—100.
Photogen, s. Petroleum	—	99—100.
Polizeibehörden, s. Gefundene Sachen	—	101.
Postwesen, s. Eisenbahnwesen	—	45.
Predigtamtskandidaten, s. Geistliche	—	17.
Preußen, Königreich,		
s. Zoll- und Handelsverein	—	2—4.
s. Zoll- und Handelsverein	—	30—36.
s. Ausfuhrverbote	—	37. 55—56.
s. Auszuweisende	—	37.
s. Bündnißvertrag	—	81—84.
Pulver, s. Schießpulver	—	45—50.
R.		
Rechtshilfe, s. Gegenseitige Rechtshilfe	—	56.
Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers, s. Verwaltungsbehörden	—	16.
Abänderung der Fristbestimmung in § 42 alin. 2 des Gesetzes über dieselben	7. Aug.	94.
s. Wasserhöhenmaße	—	73—80.
Reichstag, s. Norddeutscher Bund	—	85—93. 98.
Reisende,		
s. Paßkartenverein	—	18—19.
s. Pässe	—	19.
s. Gewerbslegitimationskarten	—	100.

Inhalt.	Datum des Gesetzes.	Seite.
Reisepässe, ein zwischen dem Kaiserlich Französischen Gouvernement und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung getroffenes Abkommen wegen gegenseitiger Aufhebung der Gebühren für das Visa derselben . . .	24. Dezbr.	102.
Rohzucker und Farin, Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für denselben	5. April.	50—51.
Ronneburg, s. Leinweberinnung	—	61.
Rübenzucker, Vergütung der Steuer für ausgeführten .	23. April.	40.
S.		
Sachsen, Königreich, s. Gegenseitige Rechtshilfe	—	56.
Sachsen-Meiningen, s. Geistliche	—	17.
Schießpulver, Verfahren bei Versendung desselben . .	4. Mai.	45—50.
Schneider zu Altenburg, die Verleihung der Rechte und Eigenschaften der Gesammtpersönlichkeit und der Rechte einer milden Stiftung an den Kranken- und Begräbnißkassenverein derselben	10. Jan.	1.
Schornsteine, beim Ausbrennen derselben zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln	26. April.	42—43.
Schornsteinfeger, Prüfung derselben	26. April.	41—42.
Schullehrerseminar, Abänderung des §. 47 des Regulativs für dasselbe	28. Aug.	95—96.
Schwarzburg-Sondershausen, s. Gewerbebetrieb . . .	—	24.
Schweizer Bundesrath, Beitritt des Kantons Graubündten zu der mit demselben geschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbsteuer	19. Dezbr.	101—102.
Solaröl, s. Petroleum	—	99—100.
Stellvertretung, s. Militairpflicht	—	58.
Sterbekasse, s. Landschuhmacher	—	65.
Stiftungen, milde,		
s. Schneider	—	1.
s. Langenleuba-Niederhain	—	20.
s. Hamburg	—	39.
s. Verein für hilfsbedürftige Musiker	—	57.
s. Leinweberinnung zu Ronneburg	—	61.
s. Landschuhmacher	—	65.
Strumpfwirkerinnung zu Altenburg, deren Umgestaltung in eine gewerbliche Genossenschaft	30. April.	44.
T.		
Telegraphenwesen, s. Eisenbahnwesen	—	45.
Terpentinöl, s. Petroleum	—	99—100.
Thüringscher Zoll- und Handelsverein,		
s. Zoll- und Handelsverein	—	2—4.
s. Zoll- und Handelsverein	—	30—36.
s. Schweizer Bundesrath	—	101—102.
Trauscheine,		
s. Auszuweisende.	—	18.
s. Auszuweisende.	—	37—38.
s. Auszuweisende	—	55.

Inhalt.	Datum des Gesetzes.	Seite.
Tuchmacherinnung zu Altenburg, deren Umgestaltung in eine gewerbliche Genossenschaft	15. Jan.	4.
U.		
Unterthanen, Königl. Sächs., deren Aufenthalt im Herzogthum	27. April.	43.
V.		
Verein für hilfsbedürftige Musiker, Verleihung der Rechte der Gesammtpersönlichkeit und der milden Stiftung an denselben	14. Juni.	57.
Verheirathung,		
s. Auszuweisende	—	18.
s. Auszuweisende	—	37—38.
s. Auszuweisende	—	55.
Verwaltungsbehörden, die Bestellung von Delegirten derselben für besondere Wassernothstandsfälle	14. März.	16.
Verwaltungssachen, s. Instanzenzug	—	12—13.
Vögel, Insekten fressende, Einschärfung der Verordnung Herzogl. Landesregierung, bezüglich des Wegfangens und Wegschießens derselben	12. April.	38.
W.		
Wanderbücher, s. Pässe	—	19. 39.
Wasser, Gesetz über die Rechtsverhältnisse desselben,		
s. Verwaltungsbehörden	—	16.
s. Wasserhöhenmaße	—	73—80.
s. Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers	—	94.
Wasserhöhenmaße, Verfahren bei Aufstellung von solchen und bei Revision von Wasserwerken	27. Nov.	73—80.
Wasserwerke, s. Wasserhöhenmaße	—	73—80.
Z.		
Zoll- und Handelsverein,		
Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins . . .	15. Jan.	2—4.
s. Handelsvertrag	—	25—29.
Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits über die Fortdauer des Vertrags vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse .	26. März.	30—36.
s. Rübenzucker	—	40.
s. Rohzucker	—	50—51.
s. Grünmalz	—	61.
s. Handelsreisende	—	98.
Zolltarif, s. Handelsvertrag	—	25—29.
Zucker, s. Rübenzucker	—	40.
s. Rohzucker	—	50—51.
Zuckermehl, s. Rohzucker	—	50—51.
Zuckerwaaren, Hausiren mit denselben	7. Mai.	51.
Zusammenlegungen, s. Grundsteuerregulirung	—	66—72.

Digitized by Google
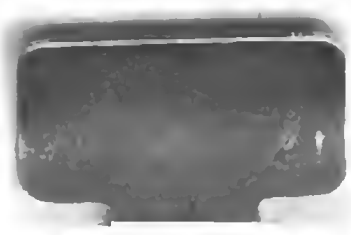
Digitized by Google